Die Rechtsfigur der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft" in ihrer Anwendung auf das katholische Kirchenrecht

(Gegenüberstellung kirchlicher Institute im kanonischen und staatlichen Rechte)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

cand. theol.
Heinrich Huth
aus Romsthal

1937

Dissertationsdruck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen.

Referent: Professor Dr. F. Giese.

Korreferent: Professor Dr. K. Heyland.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juni 1936.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Schrifttum. 6

§ 1. Einleitung und Problemstellung. 11

Erster Hauptabschnitt:
Gegenüberstellung kirchlicher Institute in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ im Hinblick auf ihre räumliche Gestaltung. 17

§ 2. Der Begriff des Gebietes in der räumlichen Organisationsform der katholischen Kirche. 17
I. Wesen und gebietliche Gliederung der Kirche. . . 17
II. Die Grundformen der räumlichen Gliederung. . . 19
III. Historische Betrachtung über die Bedeutung des Gebietes im Begriff „Diözese“. 21
IV. Das räumliche Element im Begriff „Pfarrei“. . . 28

§ 3. Die Wirkung der Zuerkennung der „öffentlichen Körperschaft auf die kirchlichen Rechtsinstitute im allgemeinen und auf ihre räumliche Erscheinungsform im besonderen. . 29
I. Die Rechtsgrundlage der kirchlichen Institute nach der Weimarer Verfassung. 29
a) Die Auslegung des Art. 137 Abs. 5 Satz 1. . . 30
b) Die Auswirkungen des Art. 137 Abs. 5 Satz 1 auf die räumliche Erscheinungsform der kirchlichen Institute. 37
II. Die tatsächliche Rechtslage, insbesondere Feststellung von räumlichen Gegensätzlichkeiten 38
III. Eine die aufgezeigten Gegensätzlichkeiten behebende Auslegung des Art. 137 (Lösungsversuch von Walz). . 46
IV. Die Wirkung der staatsrechtlichen Wandlung auf die Rechtsstellung der kirchlichen Institute. . . . 50
a) Die neue Verfassungslage. 50
b) Die Fortgeltung des Art. 137 und seine Auslegung im Rahmen der veränderten Verfassungslage . . . 52
V. Der tatsächliche Rechtszustand nach heutigem Recht. . 54

Seite

Zweiter Hauptabschnitt:
Gegenüberstellung kirchlicher Institute in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und der „öffentlichen Körperschaft“ in sachlicher Beziehung.

§ 4. Die Diözese im Organismus der Kirche. . . . 61
I. Die Diözese als verfassungsmäßige Einrichtung. . . 62
II. Die Diözese als vermögensrechtliche Einrichtung. . . 65

§ 5. Die Pfarrei im Organismus der Kirche. . . . 68
I. Die Pfarrei als verfassungsmäßige Einrichtung. . . 69
II. Die Pfarrei als vermögensrechtliche Einrichtung. . . 72

§ 6. Die kirchlichen Rechtsinstitute als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“. 74
I. Diözese und Pfarrei als „Vereine“. . . . 76
II. Die Kirchengemeinde. 87

§ 7. Schlußwort. 89

Schrifttum.

Anschütz, G.: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. 14. Aufl. 1933.
Arnold: Das Diözesanrecht nach den Schriften Hinkmars von Rheims. 1935.
Ebers, G. J.: Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930 München.
Barbosa, A.: De parocho, Lugdunum. 1712.
Beil, J.: Das kirchliche Vereinsrecht, i/Veröffentlichung der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft, 60. H., 1932.
Bergfried, H.: Ausschluß und Austritt aus der Kirche in Preußen nach geltendem Kirchen- und Staatsrecht. Diss. Köln 1933.
Biesel, E.: Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets, i/Frankf. Abhandlungen zum modernen Völkerrecht. Herausgegeb. von Fr. Giese u. K. Strupp. Heft 15.
Böckenhoff-Königer: Katholische Kirche und moderner Staat. Köln 1920.
Bredt: Neues Evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 2. Bd., 1922.
Coustant-Schoenemann: Pontificum Romanorum inde a. S. Clemente usque ad Leonem M. epistolae genuinae.
Dernburg: Pandekten. 1. Bd., 1896.
Dibelius, O.: Staatsgrenzen und Kirchengrenzen, i/Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Berlin 1921.
Dyroff, A.: Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. Sept. 1912 München 1913.
Ebers, G. J.: Staatskirchenrecht, i/Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, V. Bd., 1928.
— „ —: Die Religionsgesellschaften, i/Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, hsg. v. Nippedey, 1930.
— „ —: Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930 München.
Eichhorn, K. F.: Grundriß des Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, 1831.
Eichmann, E.: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 2. Aufl. 1926; 3. Aufl. 1929; 4. Aufl. 1934.
Ernst, H.: Pfarrer und Pfarramt, Regensburg 1932.
Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 1928.
Forsthoff, E.: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart, 3. Tübingen 1931.
Förster, F.: Preußisches Privatrecht. IV. Bd., Berlin 1873.
Förster-Eccius: Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Berlin 1893.
Freisen, J.: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig 1916.
Friedrichs: Juristische Personen, i/Verw.Arch. Bd. 23.

Gebhard, H.: Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches. 1932.

Gefäller, H.: Kirchenrechtliche Änderungen infolge des Versailler Vertrags, Berlin 1930. (Hsg. in: Oeffentliches Recht, Steuer, Politik u. Finanzwissenschaft, H. 1.)

Giese, F.: Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, Arch. d. öff. Rechts, N. F., 1. H., 1924.

— „ —: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 8. Aufl. 1931.

— „ —: Staat und Kirche. Jhb. d. öff. R., Bd. XIII, 1925.

— „ —: Das Staatsgebiet, im Hdb. d. dsch. Staatsrechts, I. Bd., Tübingen 1929.

— „ —: Die evangelische Kirche im neuen Deutschland, i/Deutsches Pfarrarchiv, 1934.

Giese, Fr.: Allgemeines Verwaltungsrecht, i/Die Beamten-Hochschule, Bd. I.

v. Gierke, O.: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— „ —: Das deutsche Genossenschaftsrecht, II. Bd., 1873.

Grentrup, Th.: Die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland, Berlin 1931.

v. Hefele: Konziliengeschichte, Bd. I 1873, Bd. II 1875.

Hagen, A.: Pfarrer und Pfarrei, i/Theologische Quartalschrift, 1933.

Heckel: Budgetäre Ausgabeninitiative im Reichstag zugunsten eines Reichskultusfonds, i/Arch. öff. Recht, N. F., Bd. 12.

Hilling, N.: Personenrecht. 1924.

Hinschius, P.: Staat und Kirche, i/Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I: Allgemeiner Teil, 1883.

— „ —: Das preußische Kirchenrecht im Gebiet des Allgemeinen Landrechts. Abdruck aus Kochs Kommentar, Berlin und Leipzig 1884.

Hohenlohe, K.: Grundlgende Fragen des Kirchenrechts, Wien 1931.

Israel: Geschichte des Reichskirchenrechts. 1922.

Jellinek, W.: Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1929.

Kahl, W.: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1. Hälfte, 1894.

Katsch, H.: Regierung u. Volksvertretung im Saargebiet. Leipziger rechtswissenschaftl. Studien. Heft 57.

Kirsch, J. P.: Kirchengeschichte, Freiburg 1930.

Knecht, A.: System des Justinianischen Kirchenvermögensrechts. 1905.

Königer, A. M.: Katholisches Kirchenrecht. 1926.

— „ —: Kirche und Staat. 1927.

— „ —: Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge mit der preußischen Zirkumspriptionsbulle, i/Kanonistische Studien und Texte, Hsg. Königer, Bd. VII. Bonn 1932.

Königer und Giese: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Bonn 1924.

Kormann, K.: Kirchenrechtliche Veräußerungsbeschränkungen, i/Kirchenrechtl. Abh., v. U. Stutz, 42. Heft, 1907.

Krieg, J.: Kirchenaustritt, Lexikon für Theologie und Kirche, V. Bd., 2. Aufl. Freiburg.

Lammeyer, J.: Die juristischen Personen der katholischen Kirche. Paderborn 1929.
Lampert, U.: Die kirchlichen Stiftungen, Zürich 1912.
Langer, G.: Landesherrliches Patronat und staatliches Oberaufsichtsrecht gegenüber der katholischen Kirche Sachsens, i/Rechtsgeschichtl. Abh., II. Leipzig 1929.
Lassar: Die Verteilung der staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern, i/Hdb. d. deutschen Staatsrechts, I. 1929.
Liermann, H.: Deutsches Evangelisches Kirchenrecht. Bd. V, Bibl. d. öff. Rechts, hsg. v. H. Pohl, Stuttgart 1933.
— „ —: Das evangelische Konkordat, i/Arch. öff. R., N. F., Bd. 13.
Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV. 1935.
Maaßen, F.: Der Primat des Bischofs von Rom und der alten Patriarchalkirchen, 1853. Bonn.
Mansi, D.: Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. 54 Bde. Florenz 1759.
Maroto, Ph.: Institutiones Iuris Canonici, I. Bd. Rom 1919.
Marquardt, J.: Römische Staatsverwaltung, I. Bd., 2. Aufl.
Marsson, R.: Formen der Gemeindebildung bei den Religionsgesellschaften, Verw.Arch. Bd. 29.
— „ —: Gibt es in Preußen einen Austritt aus der Kirche? i/DJZ. 1920/742.
Mayer, H. S.: Die Klöster in Preußen. (Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht.) 1927.
Meß: Wer gehört der Kirche an? Arch. öff. Rechts, N. F., 10.
Meurer: Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Düsseldorf 1885. II. Band.
— „ —: Bayerisches Kirchenvermögensrecht. III. Bd., Stuttgart 1919.
— „ —: Geschichte des bayerischen Pfründenrechts.
Müller, K.: Kleine Beiträge zur alten Kirchengeschichte. i/Zeitschr. f. die Neutestamentliche Wissenschaft und Kunde der älteren Kirche. 1933.
Nottarp: Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert, i/Kirchenrechtl. Abh. v. U. Stutz, Stuttgart 1920.
Oeschey: Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft i/Arch. öff. Rechts, N. F., 16.
Pauly-Wissowa: Real-Enzyklopädie der Classischen Altertumswissenschaft, 5. Bd., 1905.
Peterson, E.: Die Kirche. 1929.
Rademacher: Art. „Kirche“ i/Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, III. Bd. 1929.
Riedl: Die neue Stellung der Länder im Reich, i/Deutsche Verw.Blätter, 19/20, 1935.
Rietschel, S.: Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Leipzig 1894.
Riß: Reichsverfassung und Religionsgesellschaften i/Theologie und Glaube, Band 25.
Roquette: Bekenntnis und Kirche, i/Arch .öff. Rechts, N. F., 15.

Rosin, H.: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886.
Rothenbücher, K.: Trennung von Staat und Kirche. München 1908.
Saegmüller, J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. I. Bd., 4. Aufl. 1925.
— „ —: Die Idee von der Kirche als Imperium Romanum im kanonischen Recht (Theologische Quartalschrift) 1898.
Sanders, Th.: Der Einfluß der Staatensukzession auf die Rechtslage der katholischen Kirche im Sukzessionsgebiet, i/Abhd. u. Mitt. aus dem Seminar für öff. Recht, Heft 19, Hamburg 1927.
Smend, R.: Noch einmal das Problem einer „Reichskirche", i/Arch. öff. Recht, N. F., 24.
Scheeben: Die Mysterien des Christentums Freiburg 1878.
Schlüter, J.: Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden, 2. Ausg. 1930.
Schmitt, C.: Verfassungslehre, 1928.
— „ —: Staat, Bewegung, Volk. 1933.
Schmitt, Jos..: Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung 1926.
— „ —: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der neuen RV., i/Arch. öff. Rechts, N. F. 3.
Schoen, P.: Staat und Religionsgesellschaften, Verw.Arch., Bd. 29.
— „ —: Kirchenmitgliedschaft und Kirchengemeindemitgliedschaft nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen, i/Verw.Arch. Bd. 30.
— „ —: Das Landeskirchentum in Preußen, i/Verw.Arch. Bd. 6.
— „ —: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, I. Bd., 1903.
Schoenegger, A.: Die souveräne Kirche, i/Stimmen der Zeit, Kath. Monatsschrift f. d. Geistesleben der Gegenwart, Bd. 96.
Schulte, J. F.: Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bistümer, Prag 1860.
— „ —: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Gießen 1886.
— „ —: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, Gießen 1869.
Schumach, W.: Die Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung auf die Kirchenbeamten, 1933, i/Abh. aus dem Staats- und Verw.Recht, Hsg. Fleischmann-Giese. H. 48.
Schwarz-Noack: Die Gesetzgebung des Dritten Reiches. 1934.
Schwarz: Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1898.
Stutz, U.: Kirchenrecht, i/Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Holtzendorff-Kohler, 5. Bd., 7. Aufl. 1914.
— „ —: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. 1895.
— „ —: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895.
— „ —: Das Preußische Allgemeine Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts. Festgabe für Bernhard Hübler, 1905.
— „ —: Der Geist des Codex Iuris Canonici. Kirchenrechtl. Abh., 1918.

Theinert, H.: Von der Landeskirchenhoheit zur Reichskirchenhoheit. Preuß. Pfarrarchiv, Bd. 22.
Vogel, A.: Die staatsrechtliche Stellung des Saarlandes im neuen Deutschland, i/Deutsche Verwaltung 1935. Nr. 2.
Walz, G. A.: Zum Problem einer evangelischen Reichskirche, i/Arch. öff. Rechts, N. F., 24.
Wieland: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, i/Handb. d. öff. Rechts, 3. Bd., I., 3, 4. 1895.
Werminghoff, A.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. 1913.
Werner: Die Rechtsnatur des deutschen evangelischen Kirchenbundes, 1926.

Abkürzungen.

A.K.K.	=	Archiv für Katholisches Kirchenrecht.
Rel.G.G.	=	Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch fü. Theologie und Rechtswissenschaft, 2. Aufl. hsg. v. H. Gunkel und L. Zscharack, Tübingen 1927.
A.A.S.	=	Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale Romae 1909 ss.
A.S.S.	=	Acta Sanctae Sedis in Compendium opportune redacta et illustrata 1865—1909.
D. auth. ind.	=	Decreta authentica Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis propositae.
S.C.C.	=	Sacra Congregatio Concilii Tritentini interpretum.
Sl.EE.etRR.	=	Sacra Congregatio Episcoparum et Regularium.

§ 1. Einleitung und Problemstellung.

Seitdem das staatliche Recht die Kirchen in der Rechtsform der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ erfaßt und gekennzeichnet hat, ist immer wieder die Frage der Anwendbarkeit dieses Begriffs auf die Kirchen erörtert worden. Die Erklärung hierfür ist in erster Linie im Mangel einer klaren Bestimmung dieser Rechtsfigur zu suchen. Sodann empfand man aber auch die Bezeichnung „Körperschaft“ den Kirchen, insbesondere der katholischen gegenüber, als wenig passend[1]).

Was den ersten Gesichtspunkt angeht, so bot das Fehlen einer allgemein gültigen Wesensbestimmung zu zahllosen Definitionsversuchen Anlaß[2]). Es erübrigt sich, all diese Versuche an dieser Stelle aufzuführen, weil die Frage nach dem begrifflich entscheidenden Kriterium der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ das Problem der vorliegenden Untersuchung grundsätzlich nicht berührt; wofern im einzelnen Falle unterschiedliche Begriffsbestimmungen für unsere Themafrage ins Gewicht fallen, wird jeweils dazu Stellung genommen werden.

Zum zweiten hat man gegen die Bezeichnung der Kirchen als Körperschaften den Einwand erhoben, es werde damit ihrem inneren Wesen und Sein Gewalt angetan; wenn es nämlich dem Körperschaftsbegriff wesentlich sei, daß in ihm der Gesamtwille der Mitglieder das beherrschende Element bilde, so könne davon bei den Kirchen keine Rede sein. Die Verbandseinheiten der christlichen Kirchen, zumal der katholischen, seien im Gegenteil von einem außer ihnen liegenden Willen und Zweck unabdingbar beherrscht; diese Gebundenheit an die Zweckbestimmung lasse für einen selbständigen Verbandswillen keinen Raum. Demgemäß wollte Hinschius, der Begründer dieser Lehre, die Bezeichnung der christlichen Kirchen als „Körperschaften“ ersetzt wissen durch die Bezeichnung „Anstalten“.

Die Ansicht von Hinschius hat in der Literatur wenig Anklang gefunden[3]). Man hat ihr entgegengehalten — vor allem

---

1) Vgl. Hinschius: Staat und Kirche, Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, S. 249 ff.

2) Vgl. die Übersicht bei Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 1 ff.; Kahl: Lehrsystem S. 332 ff.; neuerdings Forsthoff: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 2 ff.

3) Vgl. auch Dernburg: Pandekten, S. 139 ff.; Schwarz: Preuß. Verfassungsurkunde, S. 77.

Schoen und Kahl[4]) — seine Bedenken gingen bereits im Ansatz fehl; es komme gar nicht auf die wie immer geartete Wesensform der Kirchen an. Die Frage, ob sie als „Anstalten“ oder „Körperschaften“ zu bezeichnen seien, müsse lediglich aus ihrer Stellung im Staate beantwortet werden.

Es kann dahingestellt bleiben, auf die hier angeschnittene Frage näher einzugehen. Aus den angeführten Gründen und Gegengründen ist hinreichend ersichtlich, daß das Problem der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die katholische Kirche zwar berührt, in seiner eigentlichen Bedeutung aber noch nicht gesehen worden ist. Es ist einleuchtend, daß mit dem bloßen Ersatz der Bezeichnung „Körperschaft“ durch „Anstalt“ die Schwierigkeiten des hier vorliegenden Problems nicht beseitigt werden; andererseits bleibt auch gegenüber der Ansicht von Kahl und Schoen bestehen, was U. Stutz[5]) mit Recht hervorhebt, daß die juristische Konstruktion von der katholischen Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation ungenügend ist. Damit stellt sich uns die Aufgabe, das Problem unseres Themas des Näheren darzulegen.

Es ist sicherlich eine nur wenig beachtete Tatsache, daß auch im innerkirchlichen Rechtsbereich, nämlich in der kirchlichen Verwaltungspraxis und im partikulären Kirchenrecht in Deutschland zunehmend eine mechanische Anwendung der Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ feststellbar ist[6]). Obwohl dieser Begriff dem kanonischen Recht fremd ist, so hat dies doch auffallenderweise seine schematische Übertragung nicht zu hindern vermocht. Wenn man bedenkt, daß naturgemäß mit ihm spezifisch dem staatlichen Recht zugeordnete Inhalte verbunden sind, so erscheint seine Anwendung in der innerkirchlichen Rechtssphäre einigermaßen erstaunlich. Es ist schwerlich anzunehmen, daß sich die kirchlichen Verwaltungsinstanzen über die rechtserhebliche Tragweite einer solchen Anwendung werden im Klaren gewesen sein. Im Gegenteil, man darf zur Erklärung dieser Tatsache darauf hinweisen, daß die systemlose Verleihung der „Körperschaft des

---

[4]) Vgl. Landeskirchentum, Verw.Arch. 6 S. 110 ff.; Lehrsystem S. 339.

[5]) Kirchenrecht, S. 339.

[6]) Vgl. die Bekanntmachung des Bischofs von Meißen über die Errichtung der römisch-katholischen Kirche und ihrer Behörden im Bistum Meißen; Sächs. Staatsztg. Nr. 288 v. 19. 12. 1922; ferner das kirchliche Amtsblatt der Diözese Osnabrück, Bd. XXIII, S. 141 ff.; ebenso kirchl. Amtsblatt der Diözese Osnabrück und der Norddeutschen Mission, 1929, S. 241; ebenda 1930, S. 75; ferner kirchl. Anzeiger für die Diözese Trier 1931, S. 103 u. a.

öffentlichen Rechts“ an die verschiedenartigsten Gebilde im staatlichen Recht den Gedanken aufkommen ließ, diese allgemeine Rechtsform könne auch im innerkirchlichen Bereich zur Bezeichnung kanonisch-rechtlicher Gegenstände Verwendung finden. Nicht zum wenigsten mag dabei das Bestreben mitgewirkt haben, den Rechts- und Vermögensverkehr mit dem Staate durch die übereinstimmende Terminologie zweckdienlich zu fördern. Davon abgesehen, begegnet aber ein solches Verfahren schwerwiegenden rechtstheoretischen Bedenken. Es ist gar nicht zu verkennen, daß dieser Terminus infolge seines dem kanonischen Recht fremden Ursprungs einen Sinngehalt in sich birgt, der mit dem Begriff und Wesen kanonisch-rechtlicher Gegenstände vielfach in Widerspruch tritt. Z. B. würden mit der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf eine Pfarrei ganz verschiedene Inhalte gegeben sein, wäre doch nach staatlichem Recht die kanonisch-rechtliche Pfarrei in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts begrifflich als sog. Pfarr- oder Kirchengemeinde anzusehen. Beide Gegenstände aber sind ihrem Wesen nach grundverschieden, da dem kanonischen Recht der Begriff einer Pfarr- oder Kirchengemeinde völlig unbekannt ist.

Der Einwand, daß das staatliche Recht lediglich die äußere Rechtsstellung der kirchlichen Einrichtungen bestimme, ihren eigentümlich kanonisch-rechtlichen Charakter dagegen unberührt lasse, ist nicht durchschlagend; denn die Rechtsform der öffentlichen Körperschaft wirkt naturgemäß auf die inneren Rechtsverhältnisse zurück, wie man aus dem Mitgliedschaftsrecht klar ersehen kann[7]). Eine gewisse Zuordnung der äußeren Rechtsform auf einen bestimmten verfassungsrechtlichen Inhalt ist unverkennbar[8]). Infolgedessen werden eine Reihe kirchlicher Organisationsformen (Diözese, Pfarrei) als körperschaftlich organisiert behandelt, wie die Regelung des Austritts aus der Kirche mit aller Deutlichkeit erweist[9]). Der Staat sieht die Angehörigen hier unzweideutig als „Mitglieder“ an; letztere hat aber nur der korporative Verband[10]). Demgegenüber eignet, wie unten näher zu zeigen sein wird, der katholischen Kirche

---

7) Vgl. Liermann: Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, S. 200.

8) Vgl. Hinschius: a. a. O. S. 257; Rothenbücher: Trennung von Staat und Kirche, S. 452 ff.

9) Vgl. Gesetz betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 30. 11. 1920. (G.S. 1921/1193.).

10) Vgl. Gierke: Genossenschaftstheorie, S. 834.

in ihren verschiedenen Rechtsgestaltungen grundsätzlich eine anstaltsmäßig aufgebaute Organisation[11]).

Unabhängig von der Fragwürdigkeit der eben erwähnten Anwendung im innerkirchlichen Bereich erhebt sich demnach ganz allgemein das Problem, ob die in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenständlich erfaßten Gebilde der katholischen Kirche begrifflich mit den im kanonischen Recht geregelten übereinstimmen. Es ist die Frage, ob nicht die gleiche kanonisch-rechtliche Benennung, z. B. „Diözese", infolge der Anwendung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in der staatlichen und kirchlichen Rechtssphäre inhaltlich etwas ganz verschiedenes bedeutet. So wird sich in unserer Untersuchung u. a. zeigen, daß das, was das staatliche Recht als Diözese X bezeichnet, vom Standpunkt des kirchlichen Rechts aus gar nicht als die Diözese X angesprochen werden kann.

In der Lehre ist dieses Problem bisher, soviel ich sehe, noch kaum beachtet, geschweige denn systematisch untersucht worden. Nur ganz gelegentlich hat man vereinzelt die mit der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die verschiedenen Rechtsformen der katholischen Kirche sich ergebenden Zwiespältigkeiten, soweit sie das Verhältnis der äußeren Rechtsform zu ihrem jeweiligen kanonisch-rechtlichen Gegenstand betreffen, erkannt. Für die Kennzeichnung unseres Problems aufschlußreich ist beispielsweise die Stellungnahme Bredts[12]) zum preußischen Gesetz vom 15. 8. 1921 (G.S. 1921/487)[13]). Nach § 1 dieses Gesetzes bildet die Delegatur für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Kirchlich waren diese Teile des früheren Erzbistums nach der politischen Grenzziehung durch Reskripte der betreffenden Ordinarien einem erzbischöflichen Delegaten unterstellt worden. Im Hinblick auf diesen Tatbestand hat Bredt[14]) zutreffend auf den Gegensatz in der Terminologie:

---

[11]) Anders gestaltet sich naturgemäß das Verhältnis der „Körperschaft des öffentlichen Rechts" gegenüber den evangelischen Landeskirchen und den evangelischen Kirchengemeinden. Was ihr Wesen und Recht angeht, so vermögen sie sich auch rechtsinhaltlich der staatlichen Rechtsform weit eher anzupassen; diese bedeutet für sie nichts Wesensfremdes; auch ist die evangelische Kirchenverfassung ihrer Natur nach entwicklungsfähig. — Vgl. Kahl: Lehrsystem, S. 283. — Andererseits kann doch das zu behandelnde Problem auch gegenüber der evangelischen Kirche nach der einen oder anderen Richtung hin auftauchen, worauf unten mehrfach hingewiesen wird.

[12]) Vgl. Neues Evangelisches Kirchenrecht für Preußen, II. S. 198 ff.

[13]) Vgl. Giese: Jahrb. öff. R. 13/303.

[14]) a. a. O. S. 200 Anm. 1.

Delegatur-Delegaten hingewiesen. Der Codex kenne gar nicht den territorialen Begriff der Delegatur, sondern nur den personalen des Delegaten (vgl. Canon 199 ff.; 1606, 1607 CIC.). Offenbar hat man hier, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen ist, den einem Delegaten unterstellten Teilen des Erzbistums Gnesen-Posen staatlicherseits mit der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft einen selbständigen territorialen Bestand beigemessen; ist doch in dem Gesetz ausdrücklich hinzugefügt, daß die Delegatur als Diözese im Sinne der preußischen Gesetze zu gelten habe. Davon kann aber keine Rede sein, weil die Ernennung eines Delegaten kirchenrechtlich die räumliche Einheit dieser Bistumsanteile mit der alten Erzdiözese gar nicht berührt hat. Es zeigt sich demnach hier sehr anschaulich, daß die Anwendung der Rechtsform der öffentlichen Körperschaft auf einen kirchenrechtlichen Begriff — Delegaten — eine Rechtslage entstehen ließ, derzufolge eine Inkongruenz kanonisch-rechtlicher Begriffe in der staatlichen Rechtssphäre einerseits, in der kirchlichen andererseits, hervorgerufen wird. Im genannten Falle war der nach staatlichem Recht in der Form der öffentlich-rechtlichen Körperschaft als selbständig aufgefaßte räumliche Bereich des Delegaten im kirchlichen Rechtsbereich als solcher gar nicht vorhanden[15]).

Die folgenden Ausführungen wollen weitere derartige Gegensätzlichkeiten feststellen, die sich ergeben, wenn man die kirchlichen Rechtseinrichtungen (Diözese, Pfarrei) im Spiegel des staatlichen Rechts, d. i. in der Erscheinungsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und in dem des kanonischen Rechts einander gegenübergestellt. Die Untersuchung macht es sich zur Aufgabe, die Problemlage, wie sie mit der Anwendung der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft" auf kanonisch-rechtliche Institute geschaffen wird, lediglich aufzuzeigen, nicht eine Lösung zu geben; sie soll eine reine Tatsachenfeststellung sein. Um eine endgültige Lösung zu geben, fehlen noch völlig die Voraussetzungen. Die Rechtslage, wie sie sich auf Grund der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im gekennzeichneten Sinne darstellt, muß zunächst einmal geklärt werden; dazu möchte diese Arbeit erstmals systematisch einen Beitrag liefern. Freilich braucht bei der Eigenart und Bedeutung des Problems nicht besonders betont zu werden, daß dazu vielleicht noch umfassendere Versuche in der hier

---

[15]) Gefäller: (Die kirchenrechtlichen Änderungen, S. 22/23), der gegenüber Bredt darauf hinweist, die Bezeichnung Delegatur sei auch der ständige Sprachgebrauch der Kurie, geht offenbar am Problem vorbei.

eingeschlagenen Richtung notwendig sein werden. Nicht mit Unrecht wird man die hier der Lösung harrenden Fragen zu den schwierigsten dieser Art rechnen dürfen, treffen doch infolge der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie in einem Brennpunkt zwei vielfach einander widersprechende Rechtskreise aufeinander: die äußere Rechtsstellung, die durch die Normen des Reiches bestimmt wird, und die inneren Rechtsverhältnisse, die auf das kanonische Recht ausgerichtet sind.

Dem angedeuteten Zweck entsprechend, gliedert sich die Darstellung in zwei Abschnitte. Im ersten Teile wird sich die Gegenüberstellung unter örtlichen oder räumlichen Gesichtspunkten vollziehen, im zweiten werden die sachlichen Bereiche der beiden Vergleichsgegenstände berücksichtigt.

Erster Hauptabschnitt:

Gegenüberstellung kirchlicher Institute in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ im Hinblick auf ihre räumliche Gestaltung.

Wenn es dem Gesagten zufolge in diesem Abschnitt unsere Aufgabe ist, die Gegensätzlichkeiten festzustellen, insofern sie einer Gegenüberstellung der räumlichen Rechtsgebilde der katholischen Kirche im gekennzeichneten Sinne entspringen, so müssen zunächst die beiden zu vergleichenden Gegenstände als solche klar herausgestellt werden. Es erweist sich vor allem als notwendig, daß ihre eigentümliche Beschaffenheit einerseits im Raum der Kirche, andererseits in dem des Staates scharf unterschieden wird. Was die räumlichen Institute in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts betrifft, so muß in erster Linie die rechtliche Bedeutung des Gebietes geklärt werden. Indessen ist es, ehe wir die territoriale Gliederung im einzelnen ins Auge fassen, unerläßlich, noch eine Frage vorab zu erledigen. Das Verständnis der nachfolgenden Untersuchung kann nämlich einer kurzen Erörterung im Hinblick auf das Wesen der katholischen Kirche und auf ihre räumliche Organisation im allgemeinen nicht entraten.

§ 2. Der Begriff des Gebietes in der räumlichen Organisationsform der katholischen Kirche.

I. Wesen und gebietliche Gliederung der Kirche.

Das Wesen der katholischen Kirche wird in der Lehre des Kirchenrechts grundsätzlich übereinstimmend als die von Christus gestiftete, rechtlich organisierte Anstalt zur Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden bestimmt[16]). Die Erscheinung der Kirche, wie sie uns in dieser Begriffsbestimmung entgegentritt, unterscheidet sich von jedem anderen sozialen Einheitsgebilde durch ihren

---

[16]) Vgl. z. B. Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 18 (4. Aufl.).

Wesenssinn, ihre Autorität und ihre Verfassung. Die Kirche ist berufen, die Erlösung zu verkünden und ihrer Verwirklichung in der Welt zu dienen; ihre Autorität beruht auf göttlicher Sendung und Gewaltübertragung[17]); ihre Verfassung ist in den Grundlinien vom Stifter unabänderbar festgelegt. Auf diesen Charakter gründet sich die Lehre und Überzeugung der Kirche, daß sie im eigenen Raum steht und sich selbst genügt, daß sie sichtbar und unsichtbar einer vom Staat verschiedenen Seinsordnung angehört, in eigener Wesenhaftigkeit und Totalität[18])[19]).

Es entspricht dem eben gekennzeichneten Wesen der Kirche, daß zu ihrer Selbständigkeit auch ein unabhängiges Territorium gehört[20]). Wie sich die Sendung wesensmäßig auf alle Menschen erstreckt[21]), so umfaßt auch ihr räumlicher Wirkungsbereich als „Schauplatz ihrer geistlichen Herrschaft" (Zitelmann) die ganze Erde. Der örtliche Bereich kirchlicher Wirksamkeit ist an keinerlei Völker- oder Staatsgrenzen gebunden[22]). Vielmehr beansprucht die Kirche das Recht, überall da, wo sie sich ausbreitet, eine eigenständige territoriale Organisation aufzubauen; ihre Gebietseinteilung ist von staatlichen Grenzen grundsätzlich unabhängig[23]). Die

---

17) Vgl. Joh. 20, 21.

18) Vgl. Leo XIII., Rundschreiben Immortale Dei vom 1. 11. 1885; A. Schönegger, Die Souveräne Kirche, (St. d. Z. Bd. 96, S. 453); Erik Peterson, Die Kirche.

19) Der Begriff der Kirche, wie er hier zugrunde gelegt wird, ist sonach wesenhaft verschieden von dem, was man staatsseitig vielfach unter „Kirche" faßt: Kirche = Konfession, also eine Rechtsform des politischen Raumes. Kirche in diesem Sinne ist die als öffentliche Körperschaft anerkannte christliche Konfession; sie ist eine Schöpfung des Staates. Vgl. auch Schulte, Lehrb. d. Kirchenrechts S. 5 Anm. 18 (2. Aufl.).

20) Freilich darf nicht übersehen werden, daß sich der Sinngehalt der Bezeichnung „Gebiet" im kanonischen Recht grundlegend von dem des staatlichen Rechts unterscheidet. Das ist zutiefst im Strukturprinzip der Kirche selbst begründet, von dem aus auch der Begriff des „Kirchengebiets" seine spezifische Note erhält. Infolgedessen fehlen in der Lehre rechtstheoretische Erörterungen über das Gebietselement im Gefüge des kirchlichen Organismus, wogegen sie in erheblichem Umfang im Staatsrecht und in der Staatslehre zu finden sind. Vgl. hierzu Giese: Das Staatsgebiet, i/Hdb. d. dt. Staatsr., I. S. 227. — Die Anwendung dieses Begriffs auf Seiten der Kirche liegt auf einer ganz anderen Ebene, handelt es sich doch lediglich um das „Territorium" in religiöser Hinsicht.

21) Vgl. Matth. 28, 19.

22) Vgl. Canon 1322; Böckenhoff-Königer, S. 89.

23) Auch das protestantische Kirchenrecht hält im Prinzip die Scheidung zwischen Staats- und Kirchengrenzen aufrecht. Vgl. Dibelius, Staatsgrenzen und Kirchengrenzen, Passim.

räumlichen Bereiche sind nach katholischem Kirchenrecht selbständige und unabhängige Größen, deren Einheit als kirchliche Distrikte dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß sie sich über das Gebiet verschiedener Staaten erstrecken[24]). Die grundsätzliche Unterscheidung kirchlicher und staatlicher Grenzen hat die Kirche zu allen Zeiten geltend gemacht. Selbst da, wo sie den Aufbau ihrer Organisation an staatliche Grenzen anlehnte, hat sie niemals diese Anlehnung als eine notwendige angesehen[25]). Es fragt sich nunmehr, in welcher Weise das Recht der Kirche, sich territorial zu organisieren, im einzelnen gestaltet ist.

Die Kirche macht im Hinblick auf die gebietliche Gliederung eine bedeutsame Unterscheidung. Sie teilt das Gesamtgebiet in sog. Provinciae sedis apostolicae und in Terrae missionis ein. In den letztgenannten Gebieten ist für die Kirche eine regelrechte hierarchische Gliederung noch nicht durchzuführen; deshalb errichtet sie zunächst nur eine vorläufige Organisation in Gestalt Apostolischer Vikariate und Präfekturen. (Can. 215 CIC.). Wo dagegen die religiösen Verhältnisse ausgereift sind und die volle kirchliche Organisation vollziehbar ist, gliedert sie das Gebiet in folgende Territorien: Patriarchate, kirchliche Provinzen, Diözesen, Abteien bzw. Prälaturen Nullius, die unter der Bezeichnung „Provinciae Sedis apostolicae" zusammengefaßt werden. Die Lehre bezeichnet die bisher genannten kirchlichen Gebilde als sog. selbständige Territorien[26]).

Als Untergliederung der Diözesen erscheinen im räumlichen Aufbau der Kirche die Pfarreien (Can. 216). In der Regel ist ferner ein kleiner Kreis von Pfarrbezirken in Dekanate zusammengefaßt (Can. 217). Diese beiden Formen werden als unselbständige Territorien angesehen, weil sie im Gegensatz zu den selbständigen nicht schon de jure juristische Persönlichkeit besitzen, sondern erst kraft ausdrücklicher Verleihung[27]).

II. Die Grundformen der räumlichen Gliederung.

Vergleicht man die aufgeführten Rechtsformen der gebietlichen Gliederung untereinander, so kann für unsere Betrachtung

---

[24]) Vgl. Can. 218, 1, 2; Sanders: Der Einfluß der Staatensukzession, S. 13.

[25]) Vgl. S. Innocent. I. ep. XVIII ad Alexandr. Antioch.; Mansi, III, 1054 ff.; Leo I., ep. 104, Kap. 3 u. ep. 106, Kap. 5; Mansi, VI, S. 192, 205. S. Congregat. Episc. et Regul. (1875) A.S.S. IX, S. 414.

[26]) Vgl. Eichmann, I. S. 175 (3. Aufl.).

[27]) Vgl. Lammeyer, Die juristischen Personen der katholischen Kirche, S. 193.

hier zweckmäßigerweise eine Vereinfachung Platz greifen, insofern sich sämtliche Organisationsgebilde auf die beiden Grundformen der Diözese und Pfarrei zurückführen lassen.

Was nämlich die Kirchenprovinzen betrifft, die im Verfassungsbau der katholischen Kirche den Diözesen übergelagert sind, so können sie aus zwei Gründen aus unserer Untersuchung ausscheiden. Sie bauen sich einmal strukturell aus mehreren nicht exemten Diözesen auf, so daß sie in räumlicher Hinsicht keine Sonderbehandlung beanspruchen, zum andern fallen sie für das staatliche Recht kaum ins Gewicht[28])[29]). Ebenso stellen die Dekanate keine grundsätzlich neue Form rechtlicher Gliederung im Sinne des kanonischen Rechts dar, vielmehr bilden sie eine bloße Zusammenfassung von Pfarreien. Somit verbleiben allein Diözese und Pfarrei als Grundformen der Gliederung des Kirchengebiets. Es leuchtet indes ein, daß im Verhältnis dieser beiden Verwaltungsgebiete zueinander wiederum der Erscheinung der Diözese die eigentlich entscheidende Stellung zukommt, weil nach kanonischem Recht letztlich alle Fragen, die das kirchliche Territorium betreffen, an den Begriff der Diözese anknüpfen (Vgl. Can. 215 ff., 293, 1 CIC.). Folgeweise wird sich unser Interesse in erster Linie der Diözese zuwenden und nunmehr die Frage erörtern: Welches ist kanonisch-rechtlich die eigentliche Bedeutung der Diözese als räumliche Erscheinungsform der Kirche?

Versuchen wir zunächst aus dem kirchlichen Gesetzbuch selbst Anhaltspunkte für die Beantwortung unserer Frage festzustellen.

Der Begriff der Diözese wird im Codex in zahlreichen Bestimmungen verwandt, ohne daß freilich sein Wesen irgendwie genauer umschrieben wird[30]). Prüft man die in den einzelnen Gesetzen verwendete Bezeichnung näher, so ist leicht zu erkennen, daß dieser Begriff im päpstlichen Gesetzbuch nicht eindeutig erscheint und mindestens in zwei voneinander verschiedenen Bedeutungen vorkommt[31]). In einem Teil der Anwendungsfälle dient der Name

---

[28]) Vgl. H. S. Mayer: Die Klöster in Preußen, S. 31.

[29]) Es muß betont werden, daß die Funktion der Kirchenprovinzen nach geltendem Recht im Vergleich zum alten Recht stark herabgemindert erscheint. Zutreffend hat deshalb Grentrup (Die Organisationen der katholischen Kirche, S. 38) hervorgehoben, daß die Kirchenprovinz „sich eher als eine unter bestimmten Bedingungen einsetzende Sicherungsfunktion als ein regelmäßig arbeitendes Obrigkeitsamt charakterisieren läßt“.

[30]) Vgl. Can. 92, 1, 3; 111; 114; 215 ff.; 319, 1; 347; 356; 423; 424; 1505; 1557 § 2 N. 2 u. a.

[31]) Vgl. hierzu die Ausführungen unten S. 62 ff., in denen das Wesen der Diözese selbst näher bestimmt wird.

„Diözese" offensichtlich zur Bezeichnung eines Gebietes, eines Sprengels als geographischen Bezirks[32]); im anderen Teil ist es der Charakter der Diözese als juristische Person, als einer selbständigen Anstalt des Vermögensrechts, der im Vordergrund steht[33]).

Aus dem Gesagten leuchtet ein, daß die Ausbeute aus dem kirchlichen Gesetzbuch für unsere Frage nichts Durchschlagendes enthält. Die erstgenannte Bedeutung des Wortes „Diözese", von der in diesem Zusammenhang allein die Rede sein kann, gibt über die Tatsache eines räumlichen Instituts hinaus keinerlei Aufschluß. Daß dem Sprengel als örtlich abgegrenztem Gebiet eine selbständige Bedeutung nicht zukommt, bedarf keines Beweises. Es ist nur die Frage, ob die begriffliche Bedeutung des Gebietes einer Diözese juristisch eindeutig festgelegt werden kann. Die Beantwortung dieser Frage ist grundlegend für die räumliche Gegenüberstellung der Diözesen in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und der öffentlich-rechtlichen Körperschaft; denn die Beurteilung örtlicher Verschiedenheiten in beiden Bereichen setzt eine klare Vorstellung über das Gebietselement im Begriff der Diözese notwendig voraus. Weil das geltende Recht dafür ebensowenig einen Anhalt bietet wie die Lehre des Kirchenrechts, soll versucht werden, die aufgeworfene Frage aus einem geschichtlichen Rückblick zu beantworten. Wir werden demgemäß im folgenden die Territorialbildung im Raum der Kirche in ihrem Entstehen und Werden kurz ins Auge fassen.

III. Historische Betrachtung über die Bedeutung des Gebietes im Begriff „Diözese".

Zum Verständnis der kirchlichen Organisation ist die Tatsache unerläßlich, daß nach katholischer Auffassung der göttliche Stifter der Kirche nur die äußersten Linien der Organisation vorgezeichnet hat. Alles andere, was zum Aus- und Aufbau der Kirche erforderlich war, sollte dem menschlichen Faktor mit der Gnade Gottes überlassen bleiben. Daraus erklärt sich, daß für die nähere Ausgestaltung der Organisation innerhalb der Kirche notwendig auch außerreligiöse Einflüsse mitbestimmend waren; denn der menschliche Faktor ist ganz und gar in die Kulturentwicklung hineingestellt. Dieser Grundzug der kirchlichen Organisation ist besonders deutlich ausgeprägt bei der gebietlichen Gliederung der

---

[32]) Vgl. Can. 964, 1; Can. 2269, 1. CIC.
[33]) Vgl. Can. 1557 § 2 N. 2.

Kirche. Die in der christlichen Frühzeit geschaffenen Formen der räumlichen Organisation sind für die Kirche bis auf unsere Zeit grundsätzlich maßgebend geblieben.

An die Apostel erging der göttliche Auftrag, die frohe Botschaft allen Völkern der Erde zu verkünden[34]). Ihnen und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, war das Apostelamt, das die Gewalt der Lehre, der Gnadenspendung und der Regierung des Gläubigen umschloß, übertragen worden[35]). Alles übrige, was der Erfüllung der göttlichen Sendung diente, mußte sich aus der Zeit und den kulturellen Verhältnissen, in denen ihre Träger lebten, ergeben. Es war deshalb nur ein Gebot menschlicher Klugheit und Zweckmäßigkeit, wenn die Apostel und ihre Nachfolger das Christentum zuerst in den größten und bedeutendsten Städten der damaligen Welt verkündeten. Aber auch die Schaffung fest abgegrenzter Einzelgebiete der Kirche, die sich im engen Anschluß an die politische Gliederung vollzog, liegt ganz auf der gleichen Linie. Bei Beginn der Ausbreitung des Christentums über das römische Weltreich gründete die Verwaltung dieses Reiches vornehmlich auf den Stadtstaaten. Die Stadt (civitas) mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit beherrschte den von ihr abhängigen Landbezirk (territorium, regio)[36]). Diese Rechtslage färbte ganz zwangsläufig auf die christlichen Verhältnisse dieser Gebiete ab. Die Hauptstädte, in denen die ersten Kirchen gegründet wurden, blieben auch kirchlich im Mittelpunkt, als die Lehre sich über den ganzen Stadtstaat ausgebreitet hatte. Die kirchlichen Gemeinden der betreffenden staatlichen Gebiete bildeten ganz von selbst eine durch die staatlichen Rechtsverhältnisse bedingte Einheit[37]). Es lag demgemäß in der Natur der Sache, daß auch die Bezeichnung Diözese, die ursprünglich allein der römischen Staatsverwaltung angehörte[38]), von der Kirche übernommen wurde und einen neuen Sinn erhielt. In Anlehnung an die staatsrechtlichen

---

[34]) Vgl. Matth. 28. 19.

[35]) Vgl. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts I. Bd. (4. Aufl.) Seite 39.

[36]) Vgl. Sägmüller: Idee, S. 57.

[37]) Vgl. 1. Corinth. 16, 1; 2. Corinth. 1, 1; Galat. 1, 2; Röm. 16, 26.

[38]) Der Terminus „dioecesis“ tritt streng genommen in der römischen Zeit in zwei Anwendungen auf; einmal zur Bezeichnung des städtischen Verwaltungsgebiets (Stadtterritorium) (vgl. Cicero, ad. familiam XIII, 53, 2), sodann zur Bezeichnung der innerhalb der größeren Provinzen geschaffenen Teilbezirke verwaltungsrechtlichen Charakters. Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, I. Bd., S. 6 Anm. 3; Pauly-Wissowa, 4. Bd., S. 716 ff.

Verhältnisse wurde nämlich die Stadt der Sitz des Bischofs, das ihr zugehörige Land die bischöfliche Diözese[39]).

Freilich darf nicht übersehen werden, daß in den ersten drei Jahrhunderten, solange die Kirche ihr Dasein als eine vom römischen Weltreich nicht anerkannte Sekte führte, der Aufbau der kirchlichen Verfassung noch keine selbständige Gestalt gewonnen hatte und rechtlich von der staatlichen Organisation unabhängig war[40]). Die tatsächliche Anlehnung ihrer Organisation an die staatlichen Verwaltungsbezirke erklärte sich, wie aus dem Gesagten hervorgeht, aus den politischen Verhältnissen bei der Verbreitung des Christentums, erwies sich aber für die Kirche in dieser Zeit mangelnder rechtlicher Anerkennung als äußerst zweckmäßig. Zudem konnte, was den Namen „Diözese" im Bereich der Kirche betrifft, von einer einheitlichen Bezeichnung des Gebietes, das ein Bischof unter sich hatte, noch nicht die Rede sein; denn es waren die bischöflichen Kirchen noch vielfach von ihren Mutterkirchen abhängig, ferner war eine gegenseitige räumliche Abgrenzung noch nicht streng durchgeführt.

Als endlich die Kirche unter Konstantin im römischen Weltreich anerkannt war, leistete die kirchliche Gesetzgebung selbst einen entscheidenden Beitrag im Hinblick auf den Aufbau der räumlichen Organisation[41]). Nicht nur allgemein übernahm die Kirche infolge der engen Verbindung mit dem römischen Reich einrichtungsmäßige Bestandteile der römischen Verfassung, sie verlieh vielmehr ausdrücklich der überwiegend bereits eingetretenen Anpassung ihrer gebietlichen Gliederung an die staatlichen Verwaltungsbezirke rechtliche Sanktion. Demgemäß wurde die politische Provinz die Grundeinheit der höheren Gliederung der Kirche mit der Maßgabe, daß fortan der Bischof der Provinzhauptstadt Metropolit, seine Kirche der Mitelpunkt für die übrigen Bischöfe der Provinz sein sollte[42]). Grundsätzlich noch höher zu veranschlagen ist allerdings, wie die Geschichte zeigt, die weitere Tatsache, daß die Rechtsform der Civitas mit dem von ihr abhängigen Territorium unter der Bezeichnung „Diözese" in die kirchliche Verwaltung einging und sich als Grundform der räumlichen Organisation der Kirche schlecht-

---

39) Stutz: a. a. O. S. 292; Ritschel, Die civitas auf deutschem Boden, S. 21.

40) Vgl. Sanders: a. a. O. S. 25.

41) Vgl. das Edikt vom Jahre 313, Lact. De mortib. persec. c. 48 (Euseb., Histor. Ecclesiast. 1 X C. 5).

42) Vgl. C. 4 Conc. Nicaen. (325); C. 9 Antiochien (341); v. Hefele, Konziliengeschichte I S. 381; Maaßen, (S. 9). Der Primat . . .

hin herauskristallisierte[43]). Es liegt auf der Hand, daß es im einzelnen noch geraumer Zeit bedurfte, bis die räumliche Abgrenzung der Diözesen durchgesetzt und klar umschriebene, geographisch geschlossene Gebiete entstanden waren[44]). Bezeichnend sind die zahlreichen Quellenbelege, Synodalbeschlüsse und päpstlichen Erlasse dieser Entwicklungsperiode, die dieses Ziel immer wieder einschärfen[45]). Andererseits ist daraus ebenso deutlich das stetige Bewußtsein der Kirche erkennbar, daß sie sich selbst genügt und in sich ruht, daß folgeweise ihre Organisation grundsätzlich von der staatlichen unabhängig ist.

Charakteristisch für die im Vorhergehenden aufgezeigte Entwicklungslinie der kirchlichen Territorialbildung ist die Christianisierung Galliens, einer römischen Kolonie. Dort hatten die Römer an Stelle der unabhängigen Völkerschaften ihre Munizipalverfassung durchgeführt, indem sie den bedeutendsten Orten dieser Volksstämme das Municipalrecht verliehen. Infolgedessen entstanden sog. Stadtgebiete, Civitates in römischem Sinne, von denen es in Gallien um das Jahr 400 etwa 115 gab[46]).

Den Grundsätzen von Nicaea getreu, lehnte sich die Kirche bei der Ausbreitung des Christentums an die politische Organisation an[47]). Das geschah so ausnahmslos, daß am Ende der Kaiserzeit jede Civitas Sitz eines Bischofs war, dessen Diözese regelmäßig mit der politischen Civitas zusammenfiel. Darüber hinaus aber ist es der rechtsschöpferischen Macht der Kirche zu-

---

43) Vgl. Can. 17 fin. conc. Chalced.; c. 6 Conc. Sardica; c. 57 conc. Laodic.; v. Hefele, a. a. O. I 2 S. 578; Sägmüller, Idee . . . S. 57.

44) Eine klare Einheit des bischöflichen Gebietes bestand im 4. Jahrhundert nur in den ersten Anfängen. Zudem macht sich besonders die Tatsache nachteilig bemerkbar, daß die Bezeichnung Diözese in der kirchlichen Anwendung durchaus nicht eindeutig war, wie sich aus zahlreichen Synodalbeschlüssen belegen läßt. So bedeutet Diözese teils entsprechend ihrer ursprünglichen Bedeutung „Verwaltungsbezirk" den ganzen Sprengel des Bischofs oder nur seinen Landkreis, teils aber auch dessen einzelne Gemeinde. Erst seit der karolingischen Zeit scheint sich der Gebrauch von Diözese für den ganzen bischöflichen Amtssprengel verfestigt zu haben. Vgl. hierzu die Untersuchung von K. Müller (Kleine Beiträge zur alten Kirchengeschichte), die eingehend das reiche Quellenmaterial darbietet.

45) Vgl. den Beschluß einer römischen Synode unter Siricius (384—398), demzufolge den Bischöfen verboten ist, "suos fines excedere, ad aliam tendere regionem", bei Coustant-Schoenemann, Pontificum Romanorum, S. 473 § 18; ebenso die Verordnung des Papstes Zosimus, C.-Sch., S. 665 § 3.

46) Vgl. Ritschel, a. a. O. S. 17 ff.

47) Vgl. die gallischen Synoden Can. 4 conc. Cabill.; Can. 6 conc. Latun. (M. G. Conc. I p. 209, 218).

zuschreiben, daß der ursprüngliche Sinngehalt der Bezeichnung Civitas nahezu verloren ging und dieser Name grundsätzlich gleichbedeutend wurde mit Bischofsstadt und Diözese[48]).

Das zeigt sich vornehmlich beim Zusammenbruch der römischen Herrschaft in Gallien. Dadurch wurde die römische Municipalverfassung durch die fränkische Grafschaftsverfassung abgelöst, in der alle wichtigen öffentlichen Befugnisse dem Grafen zustanden. In diesem Augenblick war ersichtlich, daß die territoriale Gliederung der Kirche eine eigenständige ist. Nicht nur, daß sie im Umbruch dieser Zeit standhielt, sie bildete sogar die Grundlage für die Gaueinteilung des fränkischen Reiches. Die Civitas bedeutete auch in der Merowingerzeit die Bischofsstadt und Diözese; die neugebildeten Gaue fielen mit der kirchlichen Gliederung zusammen[49]).

Ähnlich wie in Gallien vollzog sich der Aufbau der territorialen Gliederung der Kirche in den römischen Provinzen am Rhein und an der Donau. Auch hier war die Municipalverfassung in der Weise durchgeführt, daß die größeren Wohnsitze der Völkerschaften zu Civitates im römischen Sinne umgestaltet wurden. Ganz entsprechend wurde bei der Ausbreitung des Christentums der Grundsatz, daß städtischer Landkreis und bischöflicher Sprengel zusammenfallen müssen, durchgeführt[50]). Die kirchliche Organisation war zwar gefährdet, als infolge der Besetzung und Eroberung dieser Gebiete durch große germanische Völkerschaften die römische Herrschaft zusammenbrach. Mit dem Übertritt des mächtigsten Stammes der Franken zum Christentum war jedoch ihr dauernder Bestand gesichert. Demgemäß blieb die Diözeseneinteilung im fränkischen Reich, wie sie sich unter der Römerherrschaft ausgebildet hatte, im großen und ganzen bestehen. Wie ehedem die Civitas, so fiel jetzt die Grafschaft mit dem Amtssprengel des Bischofs zusammen. Freilich hat sich die kirchliche Organisation im fränkischen Reich kaum über den aus der Römerzeit überkommenen Rahmen hinauserstreckt[51]).

Wenn die bisher geschilderte Entwicklungsperiode der kirchlichen Territorialbildung dadurch gekennzeichnet war, daß die fortschreitende Weiterverbreitung des Christentums sich zunächst inner-

---

48) Vgl. Can. 17, 21 conc. Aurel. (538) (M. G. Conc. I p. 79).

49) Vgl. Ritschel, a. a. O. S. 24.

50) Wenn auch die geschichtliche Kenntnis der Entstehung des Christentums am Rhein und an der Donau nicht in jeder Hinsicht als gesichert angesehen werden kann, so steht doch die Tatsache der Bischofssitze in Trier, Köln, Mainz, Worms und Speyer als solche einwandfrei fest. Vgl. Kirsch, Kirchengeschichte, S. 728.

51) Vgl. Nottarp: Die Bistumserrichtung, S. 6.

halb des römischen Weltreichs und in Anlehnung an seine verfassungsrechtlichen Institute vollzogen hat, so tritt mit dem 8. Jahrhundert ein völliger Wandel ein. Die zahlreichen Bistümer, die nunmehr gegründet werden, sind „selbständige Schöpfungen auf politisch-nationaler Grundlage"[52]). Damit aber hebt sich ein für unsere Frage wesentlicher Gesichtspunkt heraus: Es zeigt sich nämlich, daß die Rechtsform der Diözese innerlich abgeschlossen und einen der Kirche wesensmäßig zugehörigen eigenen Begriffsinhalt verkörpert[53]). Zwar fiel der obengenannte Grundsatz dahin, weil die neugegründeten Diözesen weit über das ehemalige Stadtgebiet hinausgedehnt wurden[54]). Aber entscheidend war das Festhalten an den traditionellen kirchlichen Vorschriften, wonach die Ausübung des bischöflichen Amtes neben anderen Erfordernissen einen festen Sprengel, ein geographisch geschlossenes Gebiet voraussetzt.

Es bleibt noch übrig, das Gesagte mit einigen geschichtlichen Angaben zu belegen. Das Verdienst, den Grund zu einer streng durchgeführten Hierarchie in Deutschland gelegt zu haben, in welcher der Bischof seine abgegrenzte Diözese regierte, gebührt dem heiligen Bonifatius. Es muß hier insbesondere die Instruktion Gregors II. vom Jahre 716 an die päpstlichen Legaten genannt werden, die die Tradition der altkirchlichen Gesetze empfiehlt und einen Richtpunkt gerade für die räumliche Gliederung der deutschen Gebiete bildete[55]). „Ut consideratis locorum spaciis juxta gubernationem uniuscuiusque ducis episcopia disponatis et dioecesane subciacentia singulis sedibus terminetis"[56]). Bonifatius hat erweislich bei der im Jahre 739 erfolgten Aufteilung Bayerns in Bistümer diese Vorschrift befolgt[57]), ebenso wie seine späteren Neugründungen die Beachtung dieser Regel allenthalben erkennen lassen. Aber auch im Hinblick auf die Durchführung der Diözesanverfassung in den übrigen deutschen Gebieten, die sich am Ende des

---

[52]) Vgl. Nottarp: a. a. O. S. 6.

[53]) Zweifellos war die Diözese als kirchenrechtliche Erscheinungsform begrifflich schon viel früher vollendet, hier aber tritt diese Tatsache, weil keine Anlehnung an römisch-rechtliche Einrichtungen mehr möglich war, unverhüllt hervor.

[54]) Während im Westen des Reiches Gau und Diözese noch vielfach identisch sind, kann davon in seiner Osthäfte keine Rede sein. Das Bistum war hier bedeutend größer als der Gau. Die kirchliche Gebietseinteilung vollzog sich hier mehr nach völkischen Gesichtspunkten. Vgl. auch Dibelius, a. a. O. S. 9.

[55]) Vgl. Nottarp: a. a. O. S. 36 Anm. 2.

[56]) Vgl. M. G. LL III (452, 3).

[57]) Bonif. Ep. 45 (Epp. sel. I S. 72).

10. Jahrhunderts wie ein Netz über Deutschland spannte, sind grundsätzlich geschlossene Amtssprengel der Bischöfe eingerichtet worden[58]). Es kann indes dahingestellt bleiben, der Ausgestaltung der kirchlichen Organisation hier des Näheren nachzugehen, weil für die Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Gebietes einer Diözese die Entwicklung der räumlichen Aufgliederung Deutschlands in Bistümer ohne Belang ist.

Als Ergebnis der geschichtlichen Betrachtung der kirchlichen Territorialbildung ist demnach festzustellen: Das Episcopalsystem war als göttlicher Faktor grundlegend für die Organisation der Kirche. Weil dieses Institut aber nur den äußersten Rahmen darstellte, war das bischöfliche Amt zu seiner Entfaltung notwendig noch an andere menschlich-geschichtliche Formen gebunden. Diese sind der Kirche im Hinblick auf eine zweckdienliche Organisierung des Kirchengebiets im Verlauf der frühchristlichen Glaubensverbreitung durch Anlehnung an staatliche Verwaltungsgebiete des römischen Weltreiches zugewachsen. Auf diese Weise ist die Diözese zur territorialen Rechtsform der Kirche geworden, in der sich die bischöfliche Wirksamkeit ordnungsmäßig zu vollziehen hat.

Aus dem Gesagten beantwortet sich nunmehr die Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Gebietes im Begriff der Diözese. Daß dem Sprengel an sich als örtlich genau umschriebenem Gebiet eine selbständige Bedeutung nicht zukommt, haben wir schon beiläufig feststellen können. Im Begriff der Diözese ist vielmehr das Gebiet die räumliche Grundlage der hirtenamtlichen Tätigkeit des Bischofs. Daraus folgt, daß der fest abgegrenzte Sprengel ein integrierender Bestandteil der bischöflichen Diözese ist. Was den Kern des Wesens eines Bistums als kirchlicher Verwaltungseinheit ausmacht, ist unten näher zu zeigen[59]). Nach der räumlichen Seite ist aber im Lichte der geschichtlichen Entwicklung klar geworden, daß das geographisch geschlossene Territorium *ein Wesensstück* des verfassungsrechtlichen Gesamtbildes einer jeden Diözese im Raum der Kirche darstellt. Demgemäß bildet auch nach geltendem Kirchenrecht die Begrenzung des Gebietes im Errichtungsakt eines Bistums neben anderem ein wesentliches Erfordernis[60]).

---

58) Vergleiche aber Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., S. 17 ff.

59) Vgl. unten Seite 62 ff.

60) Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, daß praktisch heute dabei der Staat mitzuwirken pflegt. Zwar hält die Kirche nicht nur an der Unabhängigkeit der kirchlichen Organisation von der des Staates fest, sie beansprucht auch das Recht für sich, in der Frage der Umschreibung

IV. Das räumliche Element im Begriff „Pfarrei".

Nach diesen Erörterungen über das Gebietselement im Begriff der Diözese bleibt uns noch die Aufgabe, die Pfarrei als räumliche Organisationsform kurz ins Blickfeld zu rücken. Daß ihr in gebietlicher Hinsicht gegenüber der Diözese eine wesentlich geringere Bedeutung zukommt, versteht sich schon aus der Tatsache, daß sie nicht wie die Diözese eine unmittelbare Erscheinungsform der kraft göttlichen Rechts bischöflich gegliederten Organisation der Kirche darstellt. Das erhellt zudem auch aus Canon 216 § 1 und 3 CIC., der sich über die räumliche Stellung der Pfarreien hinreichend klar ausläßt, wenn er sie als „distinctae partes territoriales" des Bistumssprengels kennzeichnet. Daraus ergibt sich eindeutig ihre gebietliche Unterordnung und Abhängigkeit von der Diözese. Wenn aber der zweite Halbsatz des Can. 216 § 1 fortfährt und nach Art einer Begriffsbestimmung noch die übrigen Erfordernisse der Pfarrei herausstellt, so darf fraglos aus dem ganzen Zusammenhang dieser Bestimmung gefolgert werden, daß das Gebiet auch im Begriff der Pfarrei ein Wesensmerkmal ist. Es liegt andererseits auf der Hand, daß sich hier angesichts des klaren Wortlauts des Can. 216 § 1 eine ähnliche Untersuchung, wie wir sie oben im Hinblick auf die geschichtliche Formung der Diözese zur territorialen Grundeinheit der Kirche angestellt haben, erübrigt; denn das Gebiet der Pfarrei weist als Teil des bischöflichen Territoriums keine Besonderheit auf[61]). Zutreffend bezeichnet deshalb die Lehre die Pfarreien auch in dieser Beziehung als unselbständige Territorien[62]).

---

oder Veränderung von Bistumsgrenzen grundsätzlich allein zuständig zu sein. Andererseits ist jedoch das Interesse des Staates an der Einteilung und Abgrenzung kirchlicher Bezirke auf seinem Gebiet nicht zu verkennen, insofern sich daraus notwendig auch staatsrechtliche Wirkungen ergeben. Dieser vernünftigen Forderung ist die Kirche regelmäßig entgegengekommen, indem sie in Vereinbarungen dem Staat ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat. Vgl. auch Sanders: a. a. O. Seite 22.

[61]) Was die Entstehung der Pfarrei angeht, so herrscht darüber im Schrifttum Streit. Werminghoff (a. a. O. S. 24) setzt die Anfänge der Einteilung der Bistumssprengel in Pfarreien ins 4. Jahrhundert; teilweise geht man noch weiter zurück und erblickt die ersten Spuren schon im 3. Jahrhundert im römischen Bistum. Freilich kann man dann die Pfarreien nur als officium, keinesfalls als Beneficium ansprechen. Vgl. Arnold: Das Diözesanrecht nach den Schriften Hinkmars von Reims, S. 40.

[62]) Vgl. oben Seite 19.

§ 3. Die Wirkung der Zuerkennung der „öffentlichen Körperschaft" auf die kirchlichen Rechtsinstitute im allgemeinen und auf ihre räumliche Erscheinungsform im besonderen.

Im Vorigen ist die begriffliche Bedeutung des Gebietes einer Diözese und Pfarrei als der Grundform der räumlichen Gliederung der katholischen Kirche vom Standpunkt des kanonischen Rechts geklärt worden. Nunmehr gehen wir zu der Frage über, wie sich die bezeichneten Rechtsinstitute im Raum des Staates darstellen[63]), insbesondere, wie sich die Zuerkennung der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die räumliche Seite dieser Rechtsgebilde auswirkt. Erst nach dieser theoretischen Grundlegung können wir die tatsächliche Rechtslage der Diözesen und Pfarreien als räumliche Erscheinungsformen im staatlichen Bereich ins Auge fassen; dabei ist alsdann die Kernfrage dieses Abschnitts zu behandeln, ob sich in örtlicher Hinsicht Gegensätzlichkeiten feststellen lassen, je nachdem die kirchlichen Rechtsinstitute vom Boden des kanonischen Rechts oder von dem des staatlichen lichen Rechts aus betrachtet werden.

I. Die Rechtsgrundlage der kirchlichen Institute nach der Weimarer Verfassung.

Die Rechtsstellung im Staat kommt der Kirche nicht aus eigenem Recht, sondern nur kraft staatlicher Verleihung zu[64]). Wie sich die Rechtslage der kirchlichen Organisationen im staatlichen Recht im einzelnen gestaltet, soll im folgenden zunächst vom Standpunkt der Geltung der Weimarer Verfassung erörtert werden. Das ist unerläßlich, weil einmal das bisherige Recht im Verhältnis zu den Kirchen weitgehend noch gilt[65]), dann aber auch, weil eine Reihe räumlicher Gegensätzlichkeiten, die sich nach den grundlegend gewandelten Verfassungsverhältnissen des heutigen

---

[63]) Im Text ist von der staatskirchenrechtlichen Auffassung der katholischen Kirche die Rede. Wenn auch in einzelnen Ländern staatskirchenrechtlich ein Landesverband der katholischen Kirche (z. B. Bayern und Baden) anerkannt ist, so gibt es doch keinen einheitlichen Zusammenschluß der katholischen Kirche auf staatlichem Gebiet. Sofern man deshalb von der katholischen Kirche in diesem Sinne spricht, versteht man darunter die Bistümer und Kirchengemeinden; in ihnen wird die katholische Kirche für den Staat existent. (Vgl. Königer-Giese: Grundriß . . ., S. 219.

[64]) Vgl. auch Art. 13 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933.

[65]) Vgl. dazu näheres unten Seite 52 ff.

Staates aufzeigen lassen, ihre Wurzel im früheren Recht haben und nur daraus zu verstehen sind. Demgemäß werden die folgenden Erörterungen — das muß hier nachdrücklichst betont werden — dem heutigen Rechtszustand gegenüber nur noch historisches Interesse beanspruchen können.

a) Die Auslegung des Artikels 137 Abs. 5 Satz 1.

Die Rechtsgrundlage der kirchlichen Institute findet sich staatlicherseits im Art. 137 der Weimarer Verfassung. Im Abs. 5 S. 1 wird ihre Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sie zumeist schon im früheren Recht innehatten, verfassungsrechtlich garantiert[66]). Um die Rechtswirkung dieser öffentlichen Stellung im Staat auf die kirchlichen Organisationen festzustellen, ist es notwendig, näher auf die rechtliche Bedeutung des Abs. 5 einzugehen. In der Lehre knüpfen sich daran erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die unleugbar auch auf die Rechtsstellung der kirchlichen Institute im Staat von Einfluß sind.

Für die Auslegung des Abs. 5 beginnt die Schwierigkeit einmal mit dem Mangel einer einheitlichen Wesensbestimmung der öffentlichen Körperschaft, sodann scheint die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 137 das direkte Gegenteil von der des Abs. 5 festzulegen; denn wie Giese[67]) zutreffend hervorhebt, klafft zwischen dem Rechtssatz: „es besteht keine Staatskirche" (Abs. 1) und dem „die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren" (Abs. 5) ein Abgrund.

Im Rahmen unserer Erörterung kann, wie eingangs betont wurde, eine Auseinandersetzung mit dem in der Lehre lebhaft umstrittenen Problem der öffentlichen Körperschaft grundsätzlich dahingestellt bleiben. Wenn wir den herrschenden Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugrunde legen, so ergibt der Sinngehalt des Abs. 5, daß die in dieser privilegierten Rechtsform erfaßten Gebilde dadurch in den öffentlichen Organismus des Staates aufgenommen sind[68]). Bei dieser Auslegung des Absatz 5 liegt in der Tat rein äußerlich gesehen der Gegensatz zur Be-

---

[66]) Die Religionsgesellschaften bleiben gemäß Abs. 5 Körperschaften des öffentlichen Rechts, was im Hinblick auf die katholische Kirche besagt, daß die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung den Bistümern und Kirchengemeinden als ihren organisierten Teilen gewährleistet ist. Vgl. Ebers: Staat und Kirche, S. 179; Marsson: Verw.Arch. 29/258 und Anm. 10.

[67]) Das kirchenpolitische System der W.V., S. 34.

[68]) Vgl. Gebhard: Art. 137 Anm. 2 b; W. Jellinek, S. 163 ff. (2. Aufl.); Giese, Komm. S. 293 (8. Aufl.); Fleiner, Institutionen, S. 104 (8. Aufl.); Anschütz, Komm. S. 644 (14. Aufl.).

stimmung des Abs. 1 auf der Hand. Bevor wir für die zwiespältige gesetzliche Regelung des Art. 137 im dargelegten Sinne eine Lösung zu geben suchen, muß die Bedeutung des Art. 137 Abs. 1 kurz näher ermittelt werden.

Zunächst enthält Abs. 1 eine Weisung an den Landesgesetzgeber, die in Resten eines früheren Staatskirchentums noch vorhandene „Staatskirche" zu beseitigen und das Verbot, eine neue in irgend einer Form an ihre Stelle zu setzen[69]). Darüber hinaus aber besteht seine besondere Bedeutung darin, daß die Monopolstellung der christlichen Landeskirchen als der allein öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften gefallen ist; denn alle Religionsgesellschaften und ebenso Weltanschauungsvereine können Körperschaften des öffentlichen Rechts werden[70]).

Hier wirft sich nun die Frage auf: Wie ist angesichts der oben gegebenen Auslegung des Absatz 5 die in Absatz 1 ausgesprochene Trennung rechtlich zu werten? Soll in der Regelung des Art. 137 vernünftigerweise ein Sinn enthalten sein, so kann in Abs. 1 keinesfalls das Prinzip der Trennung in dem Sinne gesetzlich verankert sein, daß die Religionsgesellschaften dadurch zu bloßen Privatvereinen herabsinken[71]).

Der offenbaren Schwierigkeit im Wortlaut der fraglichen Bestimmungen sucht die Lehre dadurch zu begegnen, daß sie eine scharfe Scheidung macht zwischen der Kirche in ihrem rein geistlichen Bereich und ihrem weltlichen Aufbau[72]). Im Hinblick auf den geistlichen Wirkungsbereich ist die Trennung zwischen Staat und Kirche vollkommen durchgeführt. Das Trennungsprinzip in diesem Sinne wirkt sich auch auf die katholische Kirche aus, die freilich eine eigentliche Verbindung mit dem Staat im geistlichen Bereich niemals gekannt hat[73]). Insofern wird indes auch die katholische Kirche durch Abs. 1 berührt, als einerseits die Monopolstellung der christlichen Kirchen entfallen und andererseits der Staat religiös-neutral geworden ist.

Bei dieser Auslegung des Absatz 1 kann Absatz 5, wie wir ihn oben vom Standpunkt der herrschenden Lehre umschrieben haben, in vollem Umfang zum Zuge kommen. Die Zuerkennung der staatsrechtlich ausgezeichneten Eigenschaft, die Abs. 5 den

---

69) Vgl. Anschütz, Komm. RV. Art. 137 Anm. 1; Giese, RV. Art. 137 Anm. 1.

70) Vgl. Ebers: Staatskirchenrecht, S. 629; Giese, Das kirchenpolitische System, S. 42 ff.

71) Vgl. Giese: a. a. O. S. 38 ff.

72) Giese: Preußisches Pfarrarchiv, Bd. 21 S. 293 ff.

73) Vgl. Schön: Staat und Religionsgesellschaften, Verw.Arch. 29/3.

Kirchen garantiert, charakterisiert sich darin, daß sie dadurch in ihrer weltlichen Erscheinungsform in den staatlichen Organismus aufgenommen sind[74]. Die Kirchen sind infolge der Belassung ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität gemäß Abs. 5 im weltlichen Bereich ihrer Wirksamkeit dem Staat eingegliedert.

Eine abweichende Deutung erfährt die Bestimmung des Absatz 5 durch Ebers[75]. Der entscheidende Grund dafür liegt in seinem der herrschenden Lehre gegenüber weit engeren Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Er umschreibt ihr Wesen als „dem Staate organisch eingegliederte Verbände zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Interesse des Staates, die deshalb von ihm mit bestimmten Hoheitsrechten ausgestattet sind"[76]. Daraus ergibt sich für Ebers notwendig die Unanwendbarkeit dieses Begriffs auf die Kirchen, fehlt ihnen doch gerade das charakteristische Merkmal einer solchen öffentlichen Rechtsform[77]. Zur Begründung seiner Auffassung betont er das selbständige Wesen der Kirchen und zeigt im einzelnen, daß diese in ihrer Existenz, ihrem Aufbau, ihrem Eigenleben und eigenständigen Zweck in allem das Gegenteil der öffentlichen Körperschaften im bezeichneten Sinne darstellen. Deshalb hält sich Ebers für berechtigt, den Abs. 5 nicht nach seinem Wortlaut auszulegen. Nach seiner Ansicht will der Gesetzgeber die Kirchen und die so privilegierten Religionsgesellschaften nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts im eigentlichen Sinne bezeichnen, sie vielmehr nur wie solche behandelt wissen. Der Sinn des Absatz 5, so führt er aus, beruhe eben lediglich darin, daß den Kirchen formal das geschützt werde, was das Wesen ihrer bisherigen öffentlichen Körperschaftsrechte ausmache und sie über die Privatpersonen hinaushebe. Im Ergebnis gipfelt sodann Ebers in dem Satz, daß es trotz einzelner Korporationsrechte der Kirchen, die ihnen gemäß Absatz 5 erhalten bleiben, nicht gerechtfertigt sei, im Verhältnis von Staat und Kirche, wie es die herrschende Lehre tut, von einer Verbindung zu sprechen. Er kennzeichnet vielmehr die Beziehung von Staat und Kirche auf Grund des Absatz 1 und Absatz 5 als ein „System der Trennung eigener Art"[78].

---

74) Vgl. Gebhard: Komm. RV. Art. 137 Anm. 2 b.

75) Staatskirchenrecht i/Hwb. d. Rw., Bd. 5 S. 629; Staat und Kirche, Seite 185 ff.

76) Ebers: Staat und Kirche, S. 199.

77) Vgl. auch Schön, Verw.Arch. 6/101 ff.; und Evangel. Kirchenrecht, Bd. 1 S. 173.

78) Vgl. Ebers: Staatskirchenrecht, S. 631.

Es ist keine Frage, daß bei dieser Auslegung des Absatz 5 für Ebers keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Verhältnis zum Absatz 1 bestehen. Trotzdem kann seine Interpretation nicht als befriedigend angesehen werden, weil sie offenbar nur auf Kosten des juristischen Gehalts des Abs. 5 geht. Es ist nicht angängig, den eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung, wonach die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechtes *sind*, dahin umzudeuten, daß sie nur als solche *gelten*. Wie problematisch die Auffassung von Ebers ist, mag weiterhin auch daraus ersehen werden, daß er gezwungen ist, auf Grund des Absatz 5 eine Reihe öffentlicher Korporationsrechte der Kirchen festzustellen, in denen gerade die Verbindung der Kirchen mit dem Staate, die er grundsätzlich leugnet, zum Ausdruck kommt[79]).

Von den vorstehend wiedergegebenen Ansichten über die rechtliche Bedeutung des Artikels 137 Absatz 5 weicht Forsthoff[80]) grundsätzlich ab. Er wendet gegen die herrschende Lehre ein, daß sie nicht imstande sei, den scheinbaren Zwiespalt des Artikels 137 Absatz 1 und 5 befriedigend zu lösen. Daran hindere sie die grundsätzlich bei allen Schriftstellern übereinstimmende Kennzeichnung des Wesens der öffentlichen Körperschaft. Die herrschende Lehre lege der Auslegung des Absatz 5 einen Körperschaftsbegriff zugrunde, demzufolge der Rechtsinhalt des Absatz 5 notwendigerweise dem des Absatz 1 widerstreiten müsse. Um aus diesem Widerspruch herauszukommen sei man zu einer Deutung des Absatz 1 gezwungen, die dem Wortlaut und Sinn dieser Norm nicht gerecht werde.

Dem Gesagten zufolge erschöpft sich für Forsthoff[81]) die „gesamte Problematik des Artikels 137 in dem Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft“, und zwar geht Forsthoff einen völlig neuen Weg zur Erfassung der „öffentlichen Körperschaft“. Er hält die herkömmlichen Versuche, das Wesen dieser Rechtsform von den wahrgenommenen Funktionen aus zu bestimmen, für abwegig und sucht demgegenüber das entscheidende Kriterium dieses Begriffs aus einem in der Vergangenheit liegenden geschichtlichen Sachverhalt aufzuhellen.

Er führt aus: Nur aus dem politischen Gesamtzusammenhang der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihrem Spannungs-

---

79) Vgl. Ebers: Staat und Kirche S. 204, wo er ausdrücklich anführt: Die Anerkennung ihrer ursprünglichen Herrschaftsgewalt als obrigkeitliche; ihrer Organe, Behörden, Beamten und Urkunden als öffentliche usw.

80) Vgl. Forsthoff: a. a. O. S. 111 ff.

81) Vgl. a. a. O. S. 114.

verhältnis der Gesellschaft gegenüber dem Staat sei das Wesen der öffentlichen Körperschaft zu erklären, weil gerade daraus der öffentliche Verband hervorgegangen sei. Von dieser historisch-politischen Situation her müsse der Sinn des an sich vieldeutigen Wortes „öffentlich" im Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ermittelt werden. Dem Ausdruck „öffentlich" in diesem Zusammenhang könne nur die Bedeutung einer besonderen Qualifizierung zukommen, insofern die mit dieser Eigenschaft ausgestattete Körperschaft dadurch institutionell aus der Zahl der übrigen Körperschaften herausgehoben werde[82]). Das Öffentliche in diesem Sinne sei dem Privaten entgegengesetzt und werde durch die konkrete Entscheidung des Staates — Verfassung, Gesetz, Verordnung — geschieden. Die Folge dieser staatlichen Entscheidung im Hinblick auf die davon betroffenen Verbände sei keinesfalls, wie man annehmen möchte, eine Eingliederung in die staatliche Organisation, sondern lediglich Teilnahme am Öffentlichen; denn die Begriffe „staatlich" und „öffentlich" seien nicht identisch, sondern voneinander abhängig. Darin beruhe gerade, so führt er weiter aus, das Wesentliche an den Wandlungen des Staates im 19. Jahrhundert, daß sich zwischen Staat und Individuum der Freiheitsraum der Gesellschaft herausgebildet habe, der lediglich „öffentlich" sei, ohne „staatlich" zu sein.

Zusammenfassend ergibt die Untersuchung Forsthoffs über den Begriff der öffentlichen Körperschaft, daß sie auf der staatlichen Entscheidung über das Öffentliche beruht[83]). Der Staat verfügt, wenn er einem Rechtsinstitut die öffentliche Körperschaftsqualität beilegt, über das Öffentliche oder über die öffentliche Ordnung, die ihm nach dieser Auffassung allein wesenhaft zugeordnet ist. Durch eine solche staatliche Entscheidung werden die betreffenden Rechtsgebilde in den Bereich des Organisatorisch-Öffentlichen eingewiesen oder sind, wie Forsthoff[84]) bezeichnenderweise hervorhebt, dem Staate angegliedert.

Was ergibt sich daraus für die Auslegung des Absatz 5? Nach Forsthoff eignet dieser Bestimmung der Charakter einer Garantie, insofern darin einerseits auf Seiten der Kirche ihre institutionell öffentliche Stellung festgelegt ist, andererseits die gliedstaatliche Freiheit über das Öffentliche eine Beschränkung erfahren hat[85]). Unsere Frage, wie sich die öffentliche Rechtsstellung

---

[82]) Vgl. Forsthoff, S. 15.
[83]) Vgl. Forsthoff, S. 27.
[84]) Forsthoff, a. a. O. S. 114; 118.
[85]) Ders. a. a. O. S. 27.

auf die kirchlichen Organisationen äußert, beantwortet sich demnach gemäß der Auslegung des Absatz 5 durch Forsthoff dahin, daß sie dem Staat nicht ein- sondern angegliedert sind[86]).

So bestechend die Ausführungen von Forsthoff bei erster Betrachtungsweise erscheinen mögen, so befriedigend seine Auslegung des Artikel 137 sein mag, von ihrer Grundlegung her gesehen können wir ihnen nicht beipflichten. Und zwar richten sich unsere Bedenken gegen die von ihm gegebene Begriffsbestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wonach die Kirchen erst infolge der staatlichen Entscheidung in die Sphäre des Öffentlichen einbezogen werden. Nach unserer Auffassung gehört dieses Merkmal den Kirchen an sich wesenhaft zu; denn wie Schumach[87]) mit Recht betont, „tragen die Kirchen von sich selbst aus schon autoritativen Charakter, der lediglich die staatliche Sanktionierung erhält". Demnach wäre es durchaus verfehlt, den Begriff des Öffentlichen den Kirchen erst durch eine staatliche Entscheidung zuschreiben zu wollen. Es würde eine durch nichts gerechtfertigte Verengung dieses Begriffs bedeuten, wollte man ihn lediglich in der Sphäre des Politischen gelten lassen, wie es Forsthoff tut[88]). Überdies vermag Forsthoff's Standpunkt, wie seine Auseinandersetzung mit Stahl und Erik Peterson deutlich erkennen läßt, dem Charakter und der Bedeutung des Öffentlichen in der Kirche keineswegs gerecht zu werden. Das hat nicht zuletzt darin seinen Grund, daß er die Kirchen einseitig vom Staat aus als Rechtsformen des politischen Raumes, als Konfessionen ansieht, die im Kraftfeld und im Widerschein der Staatlichkeit stehen.

Entgegen der Ansicht Forsthoffs ist die Frage, ob die Kirchen öffentliche Größen sind, lediglich aus ihrem Sein und Wesen selbst zu beantworten. Das Problem des Öffentlichen in der Kirche läßt sich nur vom theologischen Standpunkt aus völlig begreifen. Daß die Kirche eine öffentliche Größe ist, stammt daher, daß in ihr das Reich Gottes „erscheint"[89]). Nach katholischer Lehre und Überzeugung

---

86) Forsthoff sieht die Bedeutung seiner Auslegung des Absatz 5 darin, daß dadurch weder der Rechtsinhalt des Absatz 1: jede institutionelle Verbindung von Staat und Kirche soll ausgeschlossen sein, (bei der herrschenden Lehre) noch der des Absatz 5 (bei Ebers) irgendwie geschmälert wird.

87) Die Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Normen der RV. auf die Kirchenbeamten, S. 6. Vgl. ebenso Kahl, a. a. O. S. 334.

88) a. a. O. S. 18.

89) Vgl. Scheeben: Die Mysterien des Christentums S. 518.
A. Rademacher: Artikel „Kirche" i/Staatslexikon der Goerres-Gesellschaft, 3. Bd., Sp. 128. — Erik Peterson: Die Kirche, S. 10 ff.

wurzelt die Grundlegung des „Reiches Gottes" in dieser Welt in der Verbindung Christi mit der Kirche[90]). Nach außen tritt der Charakter der eigenständigen Öffentlichkeit der Kirche dadurch in Erscheinung, daß das kirchliche Amt, auf göttlicher Gewaltübertragung beruhend[91]), z. B. über die Richtigkeit der Lehre oder über die Abgrenzung gegenüber einer Sektenbewegung zu entscheiden hat. Näher auf die theologische Begründung der Kirche als öffentliche Größe einzugehen, würde im Rahmen unseres Themas zu weit führen.

Abgesehen von den soeben aufgezeigten grundsätzlichen Bedenken führt die Ansicht Forsthoffs auch praktisch nicht zu einem von der herrschenden Lehre abweichenden Ergebnis, da die Begriffe staatlich und öffentlich jedenfalls heute ineinander übergehen und juristisch nicht mehr scharf zu trennen sind. Es ist nicht einzusehen, inwiefern die von Forsthoff herausgebildete Angliederung der Kirche an den Staat andere Rechtsfolgen erzeugen solle, als die Eingliederung im Sinne der herrschenden Lehre. Es besteht deshalb kein Anlaß, mit Rücksicht auf die Ausführungen Forsthoffs von der herrschenden Lehre abzugehen. Somit charakterisiert sich die Rechtsstellung der kirchlichen Organisationen im Staat gemäß Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 darin, daß sie in ihrer weltlichen Erscheinungsform dem staatlichen Organismus eingegliedert sind.

Es entsteht nun die Frage, welchem Staatswesen früher die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften eingegliedert waren, dem Gesamtstaat oder den Gliedstaaten; denn es ist für das hier zu behandelnde Problem von grundlegender Bedeutung, ob die Kirchen landeseigene oder reichseigene Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind.

Gemäß Artikel 10 Ziffer 1 der Weimarer Verfassung besitzt das Reich eine mit den Ländern konkurrierende Zuständigkeit zur Gesetzgebung in Kirchensachen. Diese Zuständigkeit ist freilich eingeschränkt auf die Aufstellung von leitenden Rechtssätzen, deren Durchführung Recht und Pflicht der Länder ist. Im Rahmen dieser Bestimmung hat die Reichsverfassung sodann in den Artikeln 135—141, 173 eine Reihe allgemeiner Richtlinien niedergelegt. Darüber hinaus aber hat sie, die Schranke des Artikels 10 Ziffer 1 durchbrechend, auch Einzeltatbestände geregelt und damit unmittel-

---

[90]) In zahlreichen bildlichen Redewendungen deutet die Hl. Schrift die geheimnisvolle Verbindung Christi mit der Kirche an. Sie ist nichts anderes als „der irdische Leib des himmlischen Herrn". Vgl. Eph. 4,15 ff.; 5,23 ff.; 32. Geh. Off. 21,2 u. a.

[91]) Vgl. Matth. 28, 18—19.

bar geltendes Recht geschaffen. Hierher gehört beispielsweise die Festlegung der öffentlichen Körperschaftsstellung der Religionsgesellschaften[92]). Insoweit dieses aktuelle Recht noch unvollständig und einer weiteren Ausgestaltung bedürftig erscheint, greift Artikel 137 Absatz 8 ergänzend Platz. Neben der Bestimmung des Artikels 10 Ziffer 1 ergibt deshalb die Garantiefunktion des Abs. 5 sowie die Fassung des Abs. 6 und 8 klar das Verteilungsprinzip der Weimarer Verfassung: dem Reich kommt die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Vollzugsgesetzgebung und Verwaltung zu[93]).

Aus der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Beziehungen zu den Religionsgesellschaften folgt, daß die öffentlich-rechtliche Korporationsnatur der Kirchen nach der WV., wenn wir von der besonderen Stellung des Absatz 5 Satz 3 im System des Artikels 137 absehen[94]), eine gliedstaatliche ist. Diese Regelung steht trotz der eigenen Gesetzgebungskompetenz des Reiches gemäß Artikel 10 Ziffer 1 im Einklang mit dem historisch überkommenen Rechtszustand. Danach hat sich die evangelische Kirche allenthalben als Glaubens- wie als Rechtsgemeinschaft in territorialer Sonderung entwickelt. Die katholische Kirche, die zwar ohne Rücksicht auf staatliche Grenzen einheitlich organisiert ist, wurde staatlicherseits der gleichen rechtlichen Behandlung unterworfen. Die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kam beiden Kirchen lediglich landesrechtlich als territorialen, d. h. innerhalb eines Landes gelegenen Verbänden zu. Die Grundlinie der staatskirchenrechtlichen Regelung der WV. setzt diesen Rechtszustand voraus. (Vgl. Art. 10, Ziff. 1 und Art. 137). Deshalb erscheinen die Kirchen in der WV. grundsätzlich nur als landeseigene Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind in ihrer weltlichen Erscheinungsform als öffentlich-rechtliche Körperschaften in den staatlichen Organismus der Länder aufgenommen.

b) Die Auswirkungen des Artikels 137 Abs. 5 Satz 1 auf die räumliche Erscheinungsform der kirchlichen Institute.

Es bleibt noch festzustellen, welche Auswirkungen die gemäß Abs. 5 Satz 1 von Artikel 137 gewährleistete Eingliederung der Kirchen in den Staat im Hinblick auf die einzelnen Institute der

[92]) Vgl. RGZ. 131/195.
[93]) Vgl. Königer-Giese: Grundzüge . . ., S. 200.
[94]) Diese Bestimmung würde, wie Heckel (Arch. d. öff. R., N. F., 12/431) zutreffend betont, systematisch besser am Ende des Artikels 137 stehen. Eine andere Frage ist es, ob mit Walz (Zum Problem einer evangeli-

katholischen Kirche, insbesondere auf ihre räumlichen Erscheinungsformen rechtlich zur Folge hat.

Im allgmeinen wird der einzelne kirchliche Organismus — Diözese, Pfarrei —, dem die staatsrechtlich ausgezeichnete Stellung zuteil wird, von der Rechtsordnung des Staates aufgenommen. Der verfassungs- und verwaltungsmäßige Aufbau des kirchlichen Instituts wird zu einer Einrichtung der staatlichen Rechtsordnung. Daraus ergeben sich im einzelnen rechtlich bedeutsame Folgerungen: Auf Grund der Verleihung der Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die kirchenrechtliche Mitgliedschaft zu einer solchen des öffentlichen, staatlichen Verbandes; die kirchenrechtliche Ämterorganisation erlangt ganz oder teilweise öffentlich-rechtlichen Charakter; endlich wird dadurch die Anerkennung der kirchlichen Gebietseinteilung als Bestandteil des öffentlichen Rechts begründet[95]).

Im Rahmen der uns gestellten Aufgabe interessiert vor allem die Frage, welche Wirkung die verfassungsmäßige Zuerkennung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die territoriale Seite der kirchlichen Institute im Bereich des Staates äußert, in erster Linie, ob und welche Gegensätzlichkeiten hervortreten, wenn die räumlichen Rechtsinstitute der Kirche einerseits vom Boden des kanonischen Rechts, andererseits auf staatsrechtlicher Grundlage einander gegenübergestellt werden. Wir prüfen demgemäß zunächst die Rechtslage der Diözese Meißen, auf die wir schon eingangs (vgl. Anm. 6 S. 12) hingewiesen haben, sodann anschließend die der anderen Diözesen, soweit sie räumlich für die hier zu behandelnde Frage in Betracht kommen.

II. Die tatsächliche Rechtslage, insbesondere Feststellung von räumlichen Gegensätzlichkeiten.

Durch die Constitutio[96]) „Sollicitudo ecclesiarum“ — vom 24. 6. 1921 wurde das Bistum Meißen wieder errichtet, nachdem es vorher seitens der Kirche als „sedes impedita“ angesehen

---

schen Reichskirche, Arch. d. öff. R., N. F., 24/66) das Gleiche auch für den Absatz 2 anzunehmen ist, „sofern danach eine interterritoriale Kirche gebildet wird, die gemäß Abs. 5 Satz 2 Verleihung der öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität beantragt“. Dazu siehe unten S. 60 ff. Vgl. auch Liermann Arch. öff. R., N. F., 13/411, 412.

[95]) Vgl. Rothenbücher: a. a. O. S. 452; Anschütz, Komm. zu Art. 137 Nr. 7; Ebers, Staat und Kirche, S. 203.

[96]) Vgl. AAS. 13, 401.

wurde[97]). Sein Gebiet umfaßt das Missionsgebiet des Apostolischen Vikariats für das ehemalige Königreich Sachsen und die Gebiete der Apostolischen Präfektur für Meißen und Lausitz, d. h. das sächsische Staatsgebiet, sowie Teile des heutigen thüringischen Staates. Wie verhält sich demgegenüber der räumliche Bereich der Diözese als Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Zur Beantwortung dieser Frage ist von der gesetzlichen Grundlage auszugehen, auf der die Beilegung der staatsrechtlich ausgezeichneten Rechtsform der Diözese in Sachsen beruht. Nach der kirchlichen Errichtung durch die oben erwähnte kirchliche Constitutio ist eine staatsgesetzliche Verleihung der Eigenschaft einer öffentlichen Körperschaft — weder durch Gesetz noch Verwaltungsakt — gemäß Artikel 137 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 feststellbar. Die Erklärung hierfür bildet die Auffassung sowohl des Staates als auch des Bistums, daß die in der Bistumsgründung liegende kirchliche Organisationsumbildung eine besondere Zuerkennung dieser Qualität nicht erforderlich mache, da eine solche der katholischen Kirche in Sachsen auch in der veränderten Form bereits auf Grund des sächsischen Oberaufsichtsgesetzes vom 23. 8. 1876 in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 zukäme[98]). Nach dieser gesetzlichen Grundlage müssen wir im folgenden den räumlichen Bereich dieser „öffentlichen Körperschaft" bestimmen.

Aus dem gliedstaatlichen Charakter der öffentlichen Rechtsform folgt, daß ihr Gebiet über die Landesgrenze nicht hinausragen kann, denn wie Forsthoff[99]) zutreffend betont, „kann es im Bundesstaat eine über das Gebiet eines einzelnen Staates hinausgreifende öffentliche Institution, die nicht reichsöffentliche Institution ist, nicht geben". In die gleiche Richtung weisen noch andere Erwägungen. Gegenüber den Kirchen bzw. Religionsgesellschaften als landeseigenen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen den Ländern nach herrschender Lehre[100]) und Rechtsprechung[101]) allgemeine und besondere staatliche Aufsichtsrechte zu, die man als „Kirchenhoheit" bezeichnet. Wir brauchen uns im Rahmen dieser Untersuchung mit diesem in der Literatur allerdings

---

97) Vgl. G. Langer: Landesherrliches Patronatsrecht und staatliches Aufsichtsrecht, S. 107 ff.

98) Vgl. Langer: a. a. O. S. 148.

99) a. a. O. S. 77 ff.

100) Vgl. Schön, Verw.Arch. 29/20 ff.; Giese, Komm., Nr. 4 u. 6 zu Art. 137; Königer, Kirche und Staat S. 17; Gebhard, Komm. S. 511; Forsthoff, a. a. O., S. 115; Anschütz, Komm. S. 637 ff. (14. Aufl.), u. a.

101) RGZ. 103/94; Preuß. OVG., Entsch. 79/104, 82/196 ff. S. 231 ff., 237.

umstrittenen Problem[102]) nicht näher auseinanderzusetzen, zumal die gesamte Landesgesetzgebung und infolgedessen auch die Staatspraxis an der besonders gestalteten Staatsaufsicht — in verschiedenem Umfang — festhält[103]). Das aber muß hier für die Frage nach der tatsächlichen Rechtslage der in Rede stehenden Organisationsformen im Staat allein ausschlaggebend sein. Die Kirchenhoheit ist nichts anderes als eine Seite der einheitlichen Staatsgewalt selbst. Von den örtlichen Bereichen ihrer Zuständigkeit her gesehen, tritt sie uns als Gebietshoheit entgegen[104]). Inhaltlich läßt sie sich charakterisieren als ein Inbegriff staatlicher Hoheitsakte der Kontrolle und Beaufsichtigung, der sich auf die Religionsgesellschaften bzw. Kirchen infolge ihrer öffentlich-rechtlichen Korporationsstellung erstreckt. Aus dieser Kennzeichnung der Kirchenhoheit ergibt sich, daß sie ihre Schranken an den territorialen Grenzen des Landes findet, daß sie logischerweise nur innerhalb des Staatsgebietes ausübbar ist. Somit erweist sich auch aus diesen Gründen unsere Feststellung als gerechtfertigt, daß eine gliedstaatliche Körperschaft des öffentlichen Rechts die Landesgrenzen nicht überschreiten konnte.

Infolgedessen deckte sich im Hinblick auf ihren räumlichen Bereich die Diözese Meißen als öffentliche Körperschaft nicht mit dem Gebiete der Diözese in ihrer kirchenrechtlichen Erscheinungsform; letztere umgreift, wie oben hervorgehoben wurde, neben dem sächsischen auch noch Teile des thüringischen Staatsgebietes[105]).

---

[102]) Das Fortbestehen einer spezifischen staatlichen Kirchenhoheit leugnen: J. Schmitt, Arch. öff. R., 42/1 ff.; Lilienthal, Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, S. 48; bes. Ebers-Nipperdey, Gr. R. 401 ff.; Staat und Kirche, S. 229 ff.

[103]) Vgl. Anschütz, Komm. S. 638.

[104]) Vgl. Giese, Gebiet und Gebietshoheit i/Hdb. d. Dt. Staatsrechts, I S. 225.

[105]) Im Anschluß an das im Text Gesagte seien noch einige staatskirchenrechtliche Fragen, die die Diözese Meißen bzw. ihre innerkirchliche Organisation aufgeworfen hat, gestreift. Anlaß hierfür bietet die oben erwähnte Schrift G. Langers (S. 107), die in ihrem staatskirchenrechtlichen Teil nicht immer den kirchen- und staatsrechtlichen Standpunkt der Betrachtungsweise genügend auseinanderhält. Nach der kirchenrechtlichen Errichtung der Diözese erging zum Zwecke einiger notwendiger organisatorischer Änderungen der Kirchenverwaltung eine bischöfliche Bekanntmachung. Sie lautet im ersten, hier allein beachtlichen Abschnitt I: „Die im Freistaat Sachsen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg und den ehemaligen Fürstentümern Reuß älterer und jüngerer Linie wohnenden Mitglieder der römisch-katholischen Kirche bilden nach Artikel 137 der RV. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“. (Text bei Langer, Anhang XIX S. 209).

Die räumliche Verschiedenheit der Rechtslage der Diözese Meißen in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ darf nicht als ein besonders gelagerter Einzelfall angesehen werden. Die hierbei zutage getretene Gegensätzlichkeit in der örtlichen Gliederung ist eine nicht seltene Erscheinung. Die territorialen Organisationsformen der katholischen Kirche in ihrer kirchenrechtlichen Umschreibung sprengen vielfach räumlich den Rahmen, der ihnen im staatlichen Recht in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft an-

---

Von ihrem Inhalt abgesehen, der nach dem System des Artikels 137 zum mindesten schweren rechtlichen Bedenken begegnet, wenn nicht gar rechtlich unmöglich ist (vgl. hierzu die Ansicht von Walz und Smend unten S. 46 ff.), fragt es sich, welche rechtliche Bedeutung einer solchen Bestimmung an sich zukommt. (Vgl. die Bemerkung Heckels, (Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Bd. 50 Abt. 19 S. 858): „als staatsrechtlich vom Verfasser (Langer) nicht gerügtes Kuriosum sei angemerkt, daß der Bischof von Meißen das neue Bistum auch insoweit, als es über das Gebiet Sachsens hinausragt, für eine einheitliche und einzige Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt hat“).

Insoweit die Bekanntmachung zum Ausdruck brachte, daß die Diözese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, kann ihr nur deklaratorische Bedeutung beigemessen werden. Man wird annehmen dürfen, daß sie die staatsseitig angeblich außer Zweifel stehende öffentlich-rechtliche Korporationseigenschaft der Diözese im Zuge notwendiger innerkirchlicher Regelungen kirchlicherseits nochmals kundmachen wollte.

Dagegen wären grundsätzliche Bedenken nicht zu erheben, wenngleich die Anwendung eines dem staatlichen Rechtsbereich angehörigen Begriffs an sich schon problematisch ist.

Vorliegend kommt aber hinzu, daß die kanonische Diözese als solche gar nicht staatsrechtlich existent war. Das sächsische Staatsrecht hat zwar formal die öffenliche Körperschaftsstellung der sog. Diözese Meißen anerkannt; letztere war aber mit der kanonischrechtlichen Diözese Meißen keineswegs identisch. Bezeichnend dafür ist, daß erst im Jahre 1924 das thüringische Staatsministerium den thüringischen Gebietsteilen der Diözese Meißen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen hat. Bestand aber ein einheitliches öffentliches Gebilde, das als Diözese im Sinne des kanonischen Rechts hätte angesprochen werden müssen, im staatlichen Rechtsbereich nicht, so entfällt auch jeder vernünftige Sinn für eine nur deklaratorische Anordnung seitens des Bischofs. Langer scheint freilich der Bekanntmachung des Bischofs konstitutive Bedeutung beimessen zu wollen. Zudem ist seine Ansicht unhaltbar, daß die kirchlich im Bistum Meißen zusammengefaßten Katholiken gemäß Art. 137 Abs. 5 eine (!) Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden. Abwegig ist auch seine Entgegnung (Kanonistische Abtlg. 1930 S. 851 ff.) auf die oben zitierte Bemerkung Heckels, worin er die Verordnung des Bischofs mit dem Hinweis auf Art. 137 Abs. 2 zu stützen versucht.

gewiesen ist. Freilich tritt das Problem der gebietlichen Überschneidung im dargelegten Sinne am greifbarsten in Gestalt der Diözese auf. Dabei muß allerdings betont werden, daß die Häufigkeit derartiger Fälle wesentlich dadurch bedingt ist, daß das Reich der Weimarer Verfassung eine bundesstaatliche Struktur aufweist, sein Gebiet demgemäß von einzelstaatlichen Hoheitsgrenzen durchschnitten wird. Wenn nun die Organisationen der katholischen Kirche, wie wir dargelegt haben, in ihrer weltlichen Erscheinungsform grundsätzlich der gliedstaatlichen Hoheit unterworfen sind und infolgedessen ihr Gebiet notwendig mit den Grenzen des Gliedstaates, dem sie eingegliedert sind, zusammenfällt, so sind bei der eigenständigen gebietlichen Gliederung der Kirche örtliche Gegensätzlichkeiten unvermeidlich. Andererseits sei schon hier festgestellt, daß durch den Wegfall der Länderhoheiten gemäß der heute bestehenden Verfassungslage zwar grundsätzlich räumliche Überschneidungen im dargelegten Sinne nicht mehr auftreten können, daß aber praktisch ein Teil der Fälle auch im geltenden Recht noch fortbesteht. Dies wird unten näher zu behandeln sein. Im folgenden sind zunächst noch weitere Gegensätzlichkeiten auf Grund der tatsächlichen Rechtslage der Diözesen herauszustellen.

Die Diözese Würzburg ist dem Sitz der Diözesanregierung gemäß als territoriale Körperschaft des öffentlichen Rechts des Gliedstaates Bayern anzusehen. Auch bei dieser Diözese fallen die Grenzen ihrer kirchlichen und staatlichen Erscheinungsform auseinander; denn kirchenrechtlich gehört zum Gebiet der Diözese neben bayerischem Staatsgebiet auf Grund eines Dekrets der Congr. Consist. vom 25. 1. 1913[106]) das Kommissariat Sachsen-Meiningen, das thüringisches Staatsgebiet war[107]). Die Diözese Fulda, staatsrechtlich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Gliedstaates Preußen, umgreift räumlich preußisches und thüringisches Staatsgebiet[108]). Das Bistum Limburg, ebenfalls eine landeseigene öffentlich-rechtliche Korporation Preußens, erstreckt sich kirchenrechtlich in den hessischen Gebietsraum hinein[109]). Zum

[106]) Vgl. auch Königer: Die neuen deutschen Konkordate, S. 182 Nr. 48; für das frühere besonders Freisen, Verf. Geschichte, S. 94 ff., 117 ff., 165 ff., 194 ff., 209 u. a.

[107]) Vgl. Zk-Bulle der Diözesen Bayerns vom 1. 4. 1818 in Verb. mit Art. 12 des bayrischen Konkordats vom 29. 3. 1924; vgl. bei Königer Seite 93.

[108]) Vgl. Zk. v. 13. 8. 1930 in Verb. mit Art. 2 u. 11 des Reichskonkordats vom 20. 7. 1933. Betreffend hessisches Gebiet vgl. Staatslexikon der Görres-Ges., Bd. 2, S. 1183.

[109]) Vgl. Zk. (1930) bei Königer S. 44. (Die hessische politische Gemeinde Steinbach, Krs. Offenbach).

Erzbistum Paderborn, das vornehmlich preußisches Staatsgebiet umfaßt, rechnen noch außer den preußischen Anteilen die Gebiete von Anhalt, Waldeck[110]) und Lippe-Detmold[111]). Hierher gehören ferner die Diözesen mit mehr oder minder weit entfernten Exklaven, sofern letztere gebietsmäßig einer anderen Länderhoheit zugehören als es der den gliedstaatlichen Charakter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bestimmende Sitz der Diözese ist. In dieser Beziehung gehört kirchenrechtlich zur preußischen Diözese Osnabrück das ehemalige Apostolische Vikariat Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Oldenburgisch-Lübeck[112]). Die genannten Exklaven bilden entweder selbständige politische Staatswesen oder sind wenigstens Teile von solchen. Dem Gebiet der Diözese Trier, einer landeseigenen Körperschaft Preußens, ist kirchenrechtlich der oldenburgische Landesteil Birkenfeld eingegliedert[113]). Die Erzdiözese Freiburg, eine gliedstaatliche öffentliche Körperschaft Badens, umgreift kirchenrechtlich neben badischem Staatsgebiet die preußischen Gebietsteile Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen[114]). Im Gegensatz zu den bisherigen kirchlichen und staatlichen Grenzüberschneidungen, die durchweg inländisches Gepräge zeigen, treten auch solche zu außerdeutschen Gebieten in Erscheinung. So überschreitet kirchlich das Gebiet der preußischen Erzdiözese Breslau die reichsdeutsche Grenze und bildet zusammen mit 4 Archipresbyteraten Tschechisch-Westschlesiens und 5 Archipresbyteraten Tschechisch-Oberschlesiens ein einheitliches kirchenrechtliches Territorium[115]).

Die im Vorhergehenden aufgezeigten territorialen Grenzüberschneidungen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die Diözesen entspringen. Diese tatsächlichen Unstimmigkeiten räumlicher Art sind indes nicht nur eine Eigentümlichkeit der Diözesen. Was die Pfarreien betrifft, so müssen wir von der Feststellung inländischer

---

110) Mit dem Reichsgesetz vom 7. 12. 1928 (RGBl. I S. 401) ist der Anschluß von Waldeck an Preußen vollzogen worden.

111) Zk. (1930), Königer S. 51.

112) Zk. (1930), Königer S. 45.

113) Zk. (1930), Königer S. 46, und Erläuterungen S. 183.

114) Zk.-Bulle „Provida solersque" vom 16. 8. 1821. Die hohenzollernschen Gebiete sind politisch erst seit 1849 mit Preußen vereinigt worden. Vgl. auch Meurer, Bayr. Kirchenvermögensrecht, 3. Bd., S. 120 und die staatsrechtlich zutreffende Bemerkung Wielandts (Handb. d. öff. R., 1890, 3. Bd., S. 310) für das ältere Recht.

115) Vgl. Zk. (1930), Königer S. 47, und Erl. S. 182.

Gebietsüberschneidungen im dargelegten Sinne absehen. Die Pfarrbezirke fallen zwar heute in der Regel mit den Landesgrenzen zusammen. In der Praxis könnten deshalb derartige Rechtsverhältnisse nur noch im Falle einer neuen inländischen Grenzziehung auftreten, wodurch die Gebiete der Pfarreien durchschnitten würden.

Besonders deutlich tritt die hier aufgeworfene prinzipielle Frage der überschneidung von staatlichen und kirchlichen Gebietseinteilungen nach der politischen Grenzziehung hervor, wie sie der Versailler Vertrag im Gefolge hatte. Wenn nämlich, wie oben dargelegt, die kirchliche Organisation von der staatlichen unabhängig ist, so berührten auch die neuen politischen Grenzen die Einheit der räumlichen Organisationsformen der Kirche nicht. Z. B. wurden die jetzt zur Diözese Ermland gehörenden Pfarreien politisch geteilt und zwar: Marienburg zwischen Preußen und Danzig, Tilsit zwischen Preußen und dem Memelstaat und Bischofswerder zwischen Preußen und Polen[116]) In diesen Fällen, die sich noch zahlreich vermehren ließen, treten in örtlicher Hinsicht die gleichen Gegensätzlichkeiten auf, wie wir sie oben bei den Diözesen feststellen konnten. Trotz der neuen politischen Grenzziehungen blieb das kirchliche Rechtsinstitut als Ganzes, insbesondere in seiner räumlichen Erscheinungsform, unangetastet.

Nach dem bisherigen Befund ist nicht zu verkennen, daß die tatsächliche Rechtslage der aufgeführten Diözesen[117]) mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 in Widerspruch steht. Diese Bestimmung gewährleistet den einzelnen Diözesen, in deren Form die katholische Kirche dem Staat gegenüber in Erscheinung tritt, verfassungsmäßig die Rechtstellung öffentlicher Körperschaften. Trotz der mit dem kirchlichen Recht übereinstimmenden Benennung (Diözese)[118]) wird den vorerwähnten Diözesen als solchen die Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Wahrheit nicht garantiert, eine Tatsache, die man bisher übersehen hat. Im Falle einer grenz-

---

[116]) Andererseits fielen Teile polnischer Pfarreien an die Diözese Ermland (bzw. vorher Administratur Pomesanien). So wurden die noch nicht staatlich anerkannten und auch nicht kanonisch errichteten Seelsorgebezirke Marienfelde, Garnsee und Freystadt von ihren polnischen Mutterpfarreien getrennt und Preußen zugewiesen. Durch das preußische Konkordat vom Jahre 1929 wurde kirchlich die Grenzfrage geregelt.

[117]) Nach dem im Text Gesagten können wir die grenzüberschneidenden schneidenden Pfarreien außer Betracht lassen.

[118]) Vgl. das Gesetz betr. die Delegatur für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen in § 1 Abs. 2: „Sie gilt als Diözese im Sinne der preußischen Gesetze".

überschneidenden Diözese haben die Länder nach ihrer oben dargelegten Praxis einem Gebilde die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung verliehen, dem im Organismus der Kirche überhaupt keine Selbständigkeit, nicht einmal eine Existenz zukam. Wenn nämlich die Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die grenzüberschneidende Diözese lediglich den im Gliedstaat gelegenen Teil der Diözese rechtlich zu erfassen vermag, so fehlt es dieser sog. „Diözese" des staatlichen Bereichs gegenüber der des kanonischen Rechts an der erforderlichen Identität; ist doch das von der Kirche abgegrenzte Gebiet einer Diözese, wie oben gezeigt, ein begriffswesentliches Merkmal. Soweit sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft nur auf ein Teilgebiet der kanonisch-rechtlichen Diözese erstreckt, kann von einer Diözese im Rechtssinn nicht mehr die Rede sein[119]).

Zum gleichen Ergebnis führt auch die Überlegung vom Standpunkt des staatlichen Rechts aus. Nach herrschender Lehre werden die Diözesen der katholischen Kirche als „Religionsgesellschaften" im Sinne des Artikels 137 angesehen, indem man letztere als die äußerlich erkennbaren obersten kirchenrechtlichen Organisationen innerhalb des Reiches charakterisiert[120]). Mit dieser Begriffsbestimmung kann schwerlich der in einem Gliedstaat gelegene Teil einer Diözese übereinstimmen, vielmehr nur das einheitliche Bistum, wie es im innerkirchlchen Recht existent ist[121]).

Zusammenfassend ergibt sich: Wenn im staatlichen und kirchlichen Rechtsbereich von „Diözese" die Rede ist, so unterliegen dieser Bezeichnung vielfach ganz verschiedene Gegenstände. Im Hinblick auf die grenzüberschneidende Diözese entsteht alsdann die eigenartige Rechtslage, daß der Bischof als der kanonisch-rechtliche Repräsentant der einheitlichen Diözese dem Staat gegenüber als Vertreter des in der öffentlichen Körperschaftsstellung erscheinenden Teils der Diözese angesehen wird. Der Bischof kann dem Staat gegenüber kirchenrechtlich nur wirksam handeln, insofern er der einzige und alleinige Repräsentant der Diözese in der kanonisch-rechtlichen Erscheinungsform ist; gleichwohl gründet seine rechtliche Vertretungsmacht vom Staat aus gesehen allein in der Anerkennung des kirchenrechtlich gar nicht vorhandenen Bistumsteils als öffentlich-rechtlicher Körperschaft.

---

119) Diese „Teildiözese" ist streng genommen gar nicht fähig, Gegenstand staatlicher Erfassung zu sein.
120) Ebers: a. a. O. S. 168; Anschütz, Komm. zu Art. 137 Nr. 2 (14. Aufl.).
121) Vgl. Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung, S. 76 ff.

III. Eine die aufgezeigten Gegensätzlichkeiten behebende Auslegung des Artikels 137 (Lösungsversuch von Walz).

Die voraufgegangenen Ausführungen über die räumliche Inkongruenz kirchlicher Institute in der staatlichen Rechtsordnung und ihre Auswirkung im Rahmen des Art. 137 Absatz 5 Satz 1 legen die Frage nahe, ob nicht dem Artikel 137 eine Auslegung gegeben werden kann, die die aufgezeigten Gegensätzlichkeiten ohne weiteres zu beheben vermag. In der Literatur hat Walz[122]) erstmals in jüngerer Zeit diesen Fragenkreis aus Anlaß der Bildung einer südwestdeutschen Kirche, die sich über das einzelstaatliche Landesgebiet hinaus erstreckt, näher erörtert. Er hat zutreffend betont, daß der Gesetzgeber das Problem der interterritorialen Kirche über der weitschweifigen Diskussion der Trennung von Staat und Kirche einerseits, der öffentlich-rechtlichen Korporationseigenschaft andererseits, vernachlässigt oder ganz übersehen habe[123]).

Walz untersucht die staatsrechtliche Stellung der „interterritorialen Kirche". Diese entsteht durch Zusammenschluß mehrerer, verschiedenen Ländern angehörigen Kirchen zu einer sich über das einzelstaatliche Landesgebiet hinaus erstreckenden Gemeinschaft[124]). Es ist nun zunächst die Frage, ob die Rechtslage der grenzüberschneidenden Diözese sachlich der interterritorialen Kirche im Sinne von Walz gleichzustellen ist. Das wird zu bejahen sein; denn es kann darin ein Unterschied nicht begründet liegen, daß die evangelische unitarische überlandeskirche im Wege des Zusammenschlusses mehrerer öffentlich-rechtlicher Landeskirchen entstanden ist, während es sich bei der „überländischen" Diözese um ein dem Wesen nach einheitliches Gebilde handelt, das die Landesgrenzen vielleicht schon von seiner kirchlichen Errichtung an gesprengt hat. Die grundsätzliche Rechtsgleichheit im staatsrechtlichen Sinne scheint auch Smend anzunehmen. Er vertritt freilich einen der Theorie von Walz durchaus entgegengesetzten Standpunkt. Aber in seiner Begründung weist er gerade auf die seitherige Staats- und Verwaltungspraxis hin, wie sie beispielsweise unter

---

[122]) Vgl. zum Problem einer evangelischen Reichskirche, i/Arch. öff. R. N. F. S. 56 ff.

[123]) Im Hinblick auf die völlig geänderte Verfassungslage des heutigen Reiches, der wesentlichen Wandlung vom Bundesstaat zum Einheitsstaat, die den Schwerpunkt der Kirchenhoheit von den ehemaligen Ländern ins Reich verlagert hat, kommt der Untersuchung von Walz eine grundsätzliche Bedeutung nicht mehr zu. Gleichwohl darf sein Gedankengang in unserer Erörterung nicht unbeachtet bleiben.

[124]) Walz: a. a. O. S. 59.

der Herrschaft der RV. bei der Diözese Meißen praktisch geworden sei[125]).

Die Ansicht von Walz geht dahin, daß die interterritoriale unitarische Kirche „Reichskirche“ oder im Sinne der Weimarer Verfassung „reichsunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts“ sei. Zur Begründung seiner These führt Walz aus: Die Rechtsgrundlage der interterritorialen Religionsgesellschaft bilde Artikel 137 Absatz 2. Diese Bestimmung wende sich zwar entsprechend ihrer Stellung im System des Artikels an alle Religionsgesellschaften, gleichwohl sei ihre Anwendbarkeit bei Zusammenschluß mehrerer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften bzw. Landeskirchen zur Bildung einer interterritorialen unitarischen Kirche nicht in Zweifel zu ziehen. Das beweise auch die Entstehungsgeschichte, bei der ihre Geltung auf öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften in einer die Landesgrenzen überschreitenden Form deutlich ausgesprochen werde[126]). Für die Verleihung der Natur einer „öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ an die gemäß Absatz 2 entstandene interterritoriale Kirche komme gemäß Abs. 5 Satz 2 ein besonderer staatlicher Hoheitsakt in Betracht[127]).

Hinsichtlich der Frage, wer beim Zusammenschluß einer sich nicht innerhalb der Grenzen haltenden unitarischen Kirche für die Gewährung der öffentlichen Körperschaftseigenschaft gemäß Abs. 5 Satz 2 zuständig sei, entscheidet sich Walz für die Zuständigkeit des Reiches. Er beruft sich darauf, daß Art. 6 der WV. zwar die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches festlege; es sei aber doch anerkannten Rechts, daß es sich hier nicht um eine abschließende Normierung handele[128]), eine Reihe von Bestimmungen des zweiten Hauptteils kämen ergänzend hinzu, vornehmlich aber alle die Gegenstände, die ihrer Natur nach über das Gebiet eines Landes hinausgreifen; denn im bundesstaatlichen Bereiche der WV. bedeute Gebietsabgrenzung hoheitliche Kompetenzabgrenzung nach territorialen Merkmalen. Daraus dürfe nicht nur die Zuständigkeit des Reiches für die Gesetzgebung gefolgert werden, sondern in gleicher Weise zwinge die Natur der Sache zu einer einheitlichen und zentralen Handhabung des Vollzuges.

---

125) Vgl. R. Smend: Noch einmal das Problem der Reichskirche, Arch. öff. R., N. F., S. 95. Abweichend wohl Theinert: Deutsches Pfarrarchiv, Bd. 22 S. 199.

126) Vgl. Israel: Geschichte des Staatskirchenrechts S. 58/59.

127) Vgl. Walz: a. a. O. S. 41 ff.

128) Vgl. Lassar: Handb. d. dt. Staatsrechts, I. S. 304, S. 310; Anschütz, Komm. zu Art. 6, S. 70.

Somit wurzelt nach Walz die Rechtstellung der interterritorialen Kirche als reicheigene Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar im Reichsrecht. Ihre Ausgestaltung im einzelnen gehört zum Aufgabenkreis des Reiches und endlich kann die laufende Durchführung der kirchenhoheitlichen Kontrolle und Beaufsichtigung nur einheitlich von Reichs wegen erfolgen[129]).

Die im Vorigen dargelegte Ansicht von Walz ist zweifellos ein bedeutsamer Versuch, die mit der interterritorialen Einheitskirche gegebene staatskirchenrechtliche Überschneidung (Reich, Länder) im Rahmen des Art. 137 zu lösen. Seine Theorie würde, auf die grenzüberschneidende Diözese angewandt, die aufgezeigten räumlichen Gegensätzlichkeiten, soweit sie aus der bundesstaatlichen Struktur des Reiches der WV. herrühren[130]), beseitigen; denn der gebietsmäßige Zwiespalt zwischen den inneren Rechtsverhältnissen, d. i. der kanonisch-rechtlichen Erscheinungsform der Diözese und der äußeren Rechtsstellung, die das staatliche Recht bestimmt, muß als behoben gelten. Die doppelstaatliche Diözese erlangt als Ganzes durch einen besonderen Verleihungsakt seitens des Reiches gemäß Art. 137 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 den Charakter einer reichsöffentlichen Körperschaft. Ihrem Wesen nach findet eine solche öffentliche Körperschaft ihre Schranke statt an den Ländergrenzen nur noch an den Reichsgrenzen.

Die These von Walz über die rechtliche Charakterisierung der grenzüberschreitenden Einheitskirche ist allerdings in der Lehre nicht unwidersprochen geblieben. In erster Linie richten sich die Bedenken gegen die Auslegung des Abs. 5 Satz 2 von Artikel

---

[129]) Die Literatur, die Walz auf seine These hin befragt hat, gewährte in diesem Punkt nur geringe Ausbeute. Sie hat sich nur beiläufig im Zusammenhang mit der Gründung des deutschen-evangelischen Kirchenbundes, eines föderativen Verbandes, mit der von Walz grundsätzlich gestellten Frage nach der Zuständigkeit des Reiches oder der Länder für grenzüberschreitende Kirchen geäußert vgl. Forsthoff, a. a. O. S. 114; Liermann, Arch. öff. R., N. F., 13 S. 411 ff.; Werner a. a. O. S. 20, 27, 34; Giese, Komm. Art. 137 Anm. 6 S. 294; Ebers, a. a. O. S. 139 Anm. 3; Anschütz, Komm. Art. 137 Anm. 3 S. 549; vgl. besonders Heckel, Budgetäre Ausgabeninitiative . . ., Arch. öff. R., N. F., 12 S. 433, der hierzu ausführt: „Wir haben es bei dem in Art. 137 Abs. 5 Satz 3 erwähnten, über mehrere deutsche Länder sich erstreckenden Verbänden mit „reichsunmittelbaren" Verbänden zu tun und die Gesetzgebung über sie ist einzig und allein Sache des Reiches".
Nach Walz muß dasselbe auch für eine interterritoriale Kirche gelten, die sich gemäß Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 gebildet hat. Vgl. S. 67.

[130]) Für die auch außerdeutsche Gebietsteile mitumfassenden Diözesen kommt die Walzsche Ansicht von vornherein nicht in Betracht.

137, derzufolge Walz bei Bildung einer unitarischen Überlandeskirche gemäß Abs. 2 dem Reich die ausschließliche Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Verwaltung zuerkennt. Dagegen wendet insbesondere Smend[131]) ein, daß nach dem staatskirchenrechtlichen System der WV. diese „Reichszuständigkeit" eine verfassungsrechtliche und praktische „Unmöglichkeit" sei. Die einzige Ausnahme der grundsätzlichen Länderzuständigkeit im System des Art. 137 bilde anerkanntermaßen Abs. 5 Satz 3, der aber als nachträgliche Einschaltung systematisch besser dem Art. 137 als Absatz 9 angereiht werde. Im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer Länderzuständigkeit für grenzüberschreitende Rechtsgebilde, von der Walz ausgehe, betont Smend die ganz entgegenstehende Praxis, die im Wege einer staatsvertraglichen Regelung derartige Fälle befriedigend gelöst habe. In der Begründung führt er gerade die Diözese Meißen an, bei der Sachsen und Thüringen anteilsmäßig die mit der Kirchenhoheit verbundenen Rechte ausübten.

Abschließend läßt sich unsere Stellungnahme zur Theorie von Walz dahin zusammenfassen, daß sie im Rahmen der Verfassung von Weimar mit der Grundlinie der Kirchenhoheit — Länderzuständigkeit für die Religionsgesellschaften — nicht in Einklang stand. Es wäre freilich zu prüfen gewesen, ob nicht bei grundsätzlicher Anerkennung einer Reichszuständigkeit für interterritoriale Rechtsgebilde der Kirchen in bezug auf die Erteilung und Anerkennung der Eigenschaft als öffentliche Körperschaften doch die Länder für die Durchführung der staatlichen Hoheitsakte der Kontrolle und Beaufsichtigung maßgebend hätten herangezogen werden können. Auf diese Weise wäre eine mit der Verfassung in Widerspruch stehende Schmälerung der kirchenhoheitlichen Befugnisse der Länder verhindert worden. Andererseits würde sich auch eine solche Lösung mit der Ansicht von Smend begegnen, der indessen in seiner völligen Ablehnung von Walz's Ansicht nicht überzeugen kann[132]) Von besonderer Bedeutung für die grundsätzliche Seite des Problems unserer Untersuchung scheint mir lediglich der im ganzen seiner Auffassung zugrundeliegende Gedanke zu sein, daß man bei Lösung derartiger Fragen nicht in erster Linie von begrifflichen Erörterungen auszugehen hat, sondern vom Blick auf die Wirklichkeit, an der sich vernünftigerweise jede Lösung ausrichten muß. Ob allerdings in dieser Beziehung die von ihm angezogenen praktischen Regelungen grenzüberschneidender Rechtsgebilde als vorbildlich bezeichnet werden können, muß füglich be-

[131]) Vgl. Smend: S. 95.
[132]) Vgl. auch Theinert: a. a. O. S. 197 ff.

zweifelt werden. Eine weitere Auseinandersetzung mit den hier erörterten Fragen erübrigt sich, weil sie sowohl durch die tatsächlichen wie auch rechtlichen Verhältnisse als überholt anzusehen sind.

IV. Die Wirkung der staatsrechtlichen Wandlung auf die Rechtsstellung der kirchlichen Institute.

Die vorstehenden Untersuchungen bezogen sich auf den Rechtszustand zur Zeit der Geltung der Weimarer Verfassung. Zufolge des nationalen Umbruchs hat das bisherige Staatsrecht eine grundlegende Wandlung erfahren, die auch auf die Rechtsstellung der kirchlichen Institute im neuen Staate nicht ohne Einfluß geblieben ist. Bevor wir die eingetretenen Änderungen auf staatskirchenrechtlichem Gebiete untersuchen, müssen wir die neue Verfassungslage kurz erörtern.

a) Die neue Verfassungslage.

Nach dem Verlauf der bisherigen staatspolitischen Entwicklung kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Verfassung von Weimar als Staatsgrundgesetz außer Kraft ist. Dazu bedurfte es weder einer autoritativen Entscheidung des neuen Staates noch des Erlasses eines neuen „Grundgesetzes“, das formell an ihre Stelle getreten wäre. Der nationalsozialistische Staat hatte bereits eine eigene Verfassung in dem Augenblick, in dem mit der endgültigen Machtergreifung der nationalsozialistischen Bewegung der Weimarer Staat zu existieren aufhörte; ist doch mit jeder erfolgreichen Revolution ohne weiteres ein neuer Staat und eo ipso eine neue Verfassung gegeben[133]). Die einzelnen Verfassungsgesetze, die seit dem 30. Januar 1933 ergangen sind, erscheinen folgerichtig als grundlegende staatsrechtliche Ausdrucksformen des neuen politischen Gehaltes des heutigen Staates[134]). Sie wollen, wie es

---

[133]) Der Ausdruck „Verfassung“ ist mehrdeutig. In der Lehre findet sich eine Fülle der verschiedenartigsten Anwendungen. In dem im Text verstandenen Sinne bedeutet „Verfassung“ einmal den konkreten Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines bestimmten Staates, das Einheitsprinzip des staatlichen Gemeinlebens; dann aber auch die besondere Form der Herrschaft, die mit der politischen Existenz eines Staates untrennbar verknüpft ist. Der Verfassungsbegriff in diesem Sinne ist eine seinsmäßig gegebene Einheit und Ordnung. Vgl. C. Schmitt, Verfassungslehre, 1, S. 1 ff.

[134]) Vgl. das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933; RGBl. I S. 141; das Gesetz über die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. 3. 1933, RGBl. I S. 153; Das Reichsstatthaltergesetz vom 7. 4. 1933, RGBl. I S. 173; Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934, RGBl. I S. 75; Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats

C. Schmitt scharf formuliert hat, „die wirklichen Verfassungsverhältnisse in allen wesentlichen Punkten, soweit sie sich zur Entscheidung stellen, klar regeln und politisch entscheiden“[135]).

Die staatsrechtliche Entwicklungslinie verläuft demnach in verschiedenen Stufen: Die erste Etappe stellt das schon erwähnte Reichsstatthaltergesetz vom 7. 4. 1933 dar. Dieses Gesetz bedeutet einen tiefen Eingriff in das verfassungsrechtliche Verhältnis von Reich und Ländern. Wenn auch vielfach darauf hingewiesen wird, daß dieses erste Reichsstatthaltergesetz durch Sicherstellung der Einheit der Staatsführung in Reich und Ländern den deutschen Einheitsstaat in wirksamster Weise vorbereitet habe[136]), so wird man doch C. Schmitt[137]) darin beipflichten müssen, daß in diesem Gesetz bereits der Bundesstaatsbegriff von Grund auf verneint werde. Jeden Zweifel ausschließend bringt der nächste Schritt der verfassungsrechtlichen Entwicklung, das Gesetz über den Neuaufbau des deutschen Einheitsstaates. Sein Schwergewicht liegt in Abs. 1 des Artikels 2, dessen staatsrechtliche Bedeutung darin beruht, daß die politischen Gebilde der Einzelstaaten unter Fortfall der innerdeutschen Staatsgrenzen in der deutschen Reichseinheit aufgegangen sind. Die Gebietshoheit der Länder ist verschwunden. Soweit die Länder räumlich abgegrenzte Gliederungen sind, können sie fortan lediglich als Gebietskörperschaften angesehen werden, d. h. ihr Bestand als Verwaltungseinheiten ist einstweilen noch erhalten geblieben. Wie sehr sich die ehemaligen Grenzen der Länderhoheiten im Zug des unaufhaltsamen Fortschreitens des inneren Ausbaues der Reichseinheit verflüchtigen, macht das neue Reichsstatthaltergesetz vom 30. 1. 1935 deutlich. Der Bezirk des Reichsstatthalters ist danach von Landesgrenzen völlig unabhängig gemacht worden. Sein Amtsbezirk kann da, wo es Zweckmäßigkeitsrücksichten nahelegen, über die Landesgrenzen ohne weiteres hinausgreifen[138]).

---

vom 14. 2. 1934, RGBl. I S. 89; Das neue Reichsstatthaltergesetz vom 30. 1. 1935, RGBl. I S. 65.

135) Vgl. C. Schmitt, Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat, Dt. Recht, Nr. 2, S. 27.

Demgegenüber wäre die Forderung als mit der nationalsozialistischen Verfassungsvorstellung unvereinbar abzulehnen, den staatsrechtlichen Zustand des neuen Staates mehr oder minder erschöpfend geregelt in einer Verfassungsurkunde einzufangen. Vgl. C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 5.

136) Vgl. Schwarz-Noack: Die Gesetzgebung des Dritten Reiches, S. 9.

137) Vgl. Deutsches Recht, S. 27.

138) Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Sie erstrebt das Ziel einer völligen territorialen Neugliederung des Reiches. Unter Berück-

b) Die Fortgeltung des Art. 137 und seine Auslegung im Rahmen der veränderten Verfassungslage.

Unsere Feststellung, daß die Weimarer Verfassung nicht mehr gilt, bedarf noch einer näheren Erläuterung, denn es steht außer Zweifel, daß einzelne Bestimmungen dieser Verfassung noch fortgelten. Trotzdem muß der Satz, daß die Weimarer Verfassung aufgehoben sei, in vollem Umfang aufrecht erhalten bleiben. Insofern der neue Rechtszustand noch Elemente aus der Weimarer Verfassung enthält, gelten diese doch nur kraft der politischen Entscheidung der neuen Staatsführung, sie gelten zu lassen. Folgeweise steht das gesamte öffentliche Recht des heutigen Staates auf eigenem Boden. Was die Fortgeltung früheren Rechts betrifft, so kann es sich überdies nur um solche Bestimmungen handeln, die mit der neuen Rechtslage nicht in Widerspruch stehen. Aus dem Geist und den Grundlagen des neuen Staates begreift es sich, daß alle Grundsätze und Regelungen, die der Weimarer Verfassung weltanschaulich und organisatorisch eigen waren, fortgefallen sind.

Im Hinblick auf das Rechtsverhältnis des neuen Staates zu den Religionsgesellschaften ist eine grundsätzlich neue Regelung nicht erfolgt. Die beiden bislang ergangenen maßgeblichen Äußerungen des Gesetzgebers, einerseits das Konkordat des neuen Reiches vom 20. 7. 1933 mit der katholischen Kirche, andererseits das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 14. 7. 1934 (RGBl. I S. 471) rechtfertigen die Annahme, daß Art. 137 auch im neuen Staat die staatskirchenrechtliche Grundlage bildet[139]). Freilich müssen die Bestimmungen dieses Artikels in einen völlig neuen staatsrechtlichen Zusammenhang hineingestellt werden. Ihr Wortlaut und Wortsinn hat in wesent-

---

sichtigung geographischer, volklicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte soll das einheitliche Reichsgebiet künftig in sog. Reichsgaue aufgegliedert werden; mit letzteren sollen in sich geschlossene, leistungsfähige Gebilde geschaffen werden, denen als Verwaltungseinheiten wichtige Selbst-Verwaltungsaufgaben zu übertragen sind. Vgl. das Gesetz über die Rückgliederung des Saargebiets vom 30. 1. 1935.

[139]) Auch das „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 24. 9. 1935 (RGBl. I S. 104) steht, wie aus Präambel und Wortlaut erkennbar ist, mit der grundsätzlichen Fortgeltung des Art. 137 nicht in Widerspruch.

Die Geltungskraft des Art. 137 bejahen mit gewissen Einschränkungen das Reichsgericht, in einem Urteil vom 23. 1. 1934 und ebenso eine Reihe von Sondergerichten Darmstadt, Halle. Verneint wird sie lediglich vom Hanseatischen Sondergericht (RVBl. 35 S. 700).

lichen Beziehungen Wandlungen erfahren[140]): Art. 137 ist nicht mehr aus dem bundesstaatlichen Gefüge der Weimarer Verfassung, sondern aus dem mittlerweile zur Wirklichkeit gewordenen Einheitsstaat des geltenden Verfassungsrechts zu interpretieren.

Aus dem Gesagten leuchtet ein, daß die Rechtslage der Religionsgesellschaften im neuen Staat eine erhebliche Änderung erfahren hat. Angelpunkt des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses der Landeskirchen bzw. Diözesen und ihrer Untergliederungen einerseits, der einzelstaatlichen Landeshoheit andererseits war der Begriff der gliedstaatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf den das System des Art. 137 grundsätzlich abgestimmt war. Die geringfügigen Möglichkeiten zur Bildung einer reichsunmittelbaren öffentlichen Körperschaft, die Art. 137 offen ließ, fallen dabei nicht ins Gewicht, ganz abgesehen davon, daß die unitarische Überlandeskirche als reichsöffentliche Körperschaft im Sinne von Walz sich in der bundesstaatlichen Struktur der Weimarer Verfassung im ganzen doch als ein staatsrechtlich zwiespältiges Gebilde darstellte.

Demgegenüber folgt aus der Struktur des neuen Reiches als eines Einheitsstaates, daß es keine landeseigenen Körperschaften des öffentlichen Rechtes mehr gibt. Die Länderhoheiten sind gefallen und mit ihnen die darin enthaltenen staatlichen Kirchenhoheiten. Es vereinigt nunmehr die Reichsstaatsgewalt alle ehemals den Ländern zustehenden kirchenhoheitlichen Funktionen. Die bisherige gliedstaatliche Natur der öffentlichen Körperschaft ist eine reichseigene geworden.

Für die Frage nach dem räumlichen Bereich der kirchlichen Rechtsinstitute als öffentlich-rechtliche Körperschaften ergibt sich daraus die bedeutsame Folgerung: Ein Auseinanderfallen oder Überschneiden in bezug auf die kirchenrechtliche Gebietsumschreibung kann grundsätzlich bei den oben aufgezeigten Fällen durch den Fortfall der innerdeutschen Staatsgrenzen nicht mehr auftreten; denn ein solcher Zwiespalt war logischerweise dadurch bedingt, daß im Bundesstaat die landeseigene Körperschaft des öffentlichen Rechts auf das Gebiet des einzelnen Gliedstaates beschränkt war, während das kirchliche Institut räumlich darüber hinausgreifen konnte. Dagegen vermag der örtliche Bereich einer reichsöffentlichen Körperschaft das gesamte Reichsgebiet zu umspannen.

Die räumliche Lage einer kirchlichen Organisation über verschiedene staatliche Gebietskörperschaften als selbständige Ver-

---

140) Vgl. Giese: die evangelische Reichskirche, Pr. Pfarrarch., 1934, S. 8.

waltungseinheiten hinweg kann nach heutigem Staatsrecht nur noch die verwaltungsrechtliche Frage der Zuständigkeitsverteilung berühren. Wenn auch durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, wie oben dargelegt, die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen sind, so wollte doch letzteres auf die weitere Tätigkeit der „Länder" nicht verzichten. Wie aus § 1 der ersten Durchführungsverordnung[141]) zu dem erwähnten Gesetz erhellt, sollen auch fortan die ehemaligen Länder als Landes b e h ö r d e n die oberste Verwaltung der Reichshoheitsrechte innerhalb des Landesgebiets im Namen und Auftrag des Reiches wahrnehmen. Das Reich wollte an der landesrechtlichen Zuständigkeitsverteilung nichts ändern, setzt sie vielmehr in der Durchführungsverordnung voraus und will sich an sie halten, da es die Landesorganisation so, wie sie war, für sich in Benutzung nehmen wollte[142]). Freilich hat das Reich nicht alle früheren Hoheitsrechte an die „Landesregierungen" zur Wahrnehmung zurückgegeben und zudem hat es, soweit es sie zurückübertragen hat, erhebliche Einschränkungen beigefügt[143]). In dieser Beziehung kommt dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. 7. 1935 besondere Bedeutung zu, demzufolge ein eigenes Reichsministerium für die Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten gebildet wurde. Von dessen Aufgabenkreis abgesehen, werden auch nach geltendem Recht die über die Kirchen seither ausgeübten Aufsichts- und Kontrollrechte durch die heute als staatliche Gebietskörperschaften fortbestehenden ehemaligen Länder durchgeführt.

V. Der tatsächliche Rechtszustand nach heutigem Recht.

Nach dieser allgemeinen, die Verfassungslage des neuen Reiches betreffenden Vorbemerkung wenden wir wieder den Blick auf die tatsächliche Rechtslage der kirchlichen Organisationen im staatlichen Raum. Dabei ergibt sich folgender Tatbestand: Ein Teil der unter der Geltung der Weimarer Verfassung im Vorigen aufgezeigten räumlichen Gegensätzlichkeiten entfällt, während ein anderer als Folge der früheren Regelung auch noch nach geltendem Recht feststellbar ist. Und zwar müssen einmal die Fälle unterschieden werden, in denen eine Diözese in ihrer kanonisch-rechtlichen Erscheinungsform nach früherem Recht Gebietsteile verschiedener

---

[141]) Vgl. Erste Durchführungsverordnung über den Neuaufbau des Reiches v. 2. 2. 1934, RGBl. I S. 81.

[142]) Vgl. Riedl: Die neue Stellung der Länder im Reich. Dt. Verwaltungsblätter 19/20. Heft 1935, S. 450.

[143]) wie vor, a. a. O. S. 450.

Länder umfaßte und von jedem der beteiligten Staaten anteilsmäßig mit öffentlicher Korporationsstellung ausgestattet worden ist, sodann andere, in denen sich zwar die Diözese in verschiedene Länder erstreckte, ohne daß sie aber von allen Staaten entsprechend ihrem Gebietsanteil in der öffentlichen Rechtsform erfaßt worden wäre. Der Unterschied hat darin seinen Grund, daß die verschiedenen Ländern zugehörigen gliedstaatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im früheren Recht gemeinsam die einheitliche Diözese staatlicherseits erfaßt haben, nunmehr als reichsmäßige fortbestehen und sich verwaltungsmäßig gegenseitig begrenzen. Sofern aber nur ein Land der grenzüberschneidenden Diözese die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft verliehen hatte, findet diese im heutigen Recht nicht nur keine Schranke an den Hoheitsgrenzen des Gliedstaats, sie wird auch nicht durch eine zweite reichsmäßige Körperschaft verwaltungsrechtlich begrenzt. Das Gesagte wird an folgenden Einzelfällen deutlich werden.

Was die Diözese Würzburg betrifft, so fielen ihre Grenzen in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und in der öffentlichen Körperschaft auseinander. Sie umfaßte nämlich als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Gliedstaates Bayern nur bayerisches Staatsgebiet. Demgegenüber besteht nach geltendem Staatsrecht gebietsmäßig völlige Übereinstimmung, denn die seitherige landeseigene Körperschaft der Diözese Würzburg ist zur reichseigenen geworden; sie umgreift auch das kirchliche Kommissariat Sachsen-Meinungen auf ehemals thüringischem Staatsgebiet. Weiterhin wird sie auch dadurch nicht auf das heutige bayerische Verwaltungsgebiet begrenzt, weil Thüringen niemals den Anteil der Diözese Würzburg als solchen mit öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstellung ausgestattet hat.

In gleicher Weise sind die Rechtsverhältnisse der Diözese Fulda, Limburg u. a. zu beurteilen. Der frühere räumliche Zwiespalt ist hier dadurch aufgehoben, daß die kirchlichen Institute heute in der Rechtsform einer reichsunmittelbaren öffentlichen Körperschaft erfaßt werden.

Ganz anders ist die Rechtslage in folgenden Fällen: die Diözese Meißen ist im früheren Recht ihrem doppelgliedstaatlichem Gebiet entsprechend sowohl vom sächsischen Staat als auch vom thüringischen Staat als öffentliche Körperschaft ausgezeichnet gewesen. Beide gliedstaatlichen Körperschaften sind nach geltendem Recht reichsöffentliche geworden,. Das kanonisch-rechtlich einheitliche Gebiet der Diözese ist auch im geltenden Recht gespalten, insofern sich die verwaltungsmäßig fortbestehenden Gebiete der beiden

reichsunmittelbaren Körperschaften gegeneinander abgrenzen. Vergleicht man nun die jeweiligen Gebiete der beiden reichsmäßigen Körperschaften mit dem räumlichen Bereich der Diözese Meißen in der kirchlichen Umgrenzung, so ist die Gegensätzlichkeit augenfällig: Weder das Gebiet der ehemals sächsischen noch das der ehemals thüringischen öffentlichen Körperschaft kann als das Gebiet der Diözese Meißen im Sinne des kanonischen Rechts angesehen werden. In gleicher Weise sind folgende Fälle zu beurteilen: Wenn die Verfassungen[144]) von Mecklenburg-Schwerin (§ 17 Abs. 4), Strelitz (§ 58) und von Bremen (§ 87 Abs. 3) „der römisch-katholischen Kirche" auf ihrem Staatsgebiet schlechthin die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung verliehen haben, ohne daß kirchlicherseits eine Gesamtorganisation bestand, so bestehen diese öffentlich-rechtlichen Körperschaften heute als reichsmäßige fort. Dadurch bleiben aber auch im geltenden Recht die räumlichen Verschiedenheiten erhalten; denn die Gebiete dieser Körperschaften haben in dieser Form keine Parallele im Rahmen der kirchlichen Verfassung. Die Erklärung hierfür liegt nahe. Sofern die Anteile einer mehrstaatlichen Diözese von den einzelnen Staaten als solche mit öffentlich-rechtlicher Korporationsstellung ausgezeichnet wurden, treten räumliche Überschneidungen der kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Erscheinungsform der Diözese auch im geltenden Recht auf. Diese Anteile bestehen heute in der Rechtsform einer reichsunmittelbaren Körperschaft fort. Dagegen fallen die gebietsmäßigen Unterschiede fort, wenn im alten Recht nur einzelne kirchliche Institute der fremdstaatlichen Diözese, z. B. Pfarreien, die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft empfangen hatten.

Soweit eine Diözese in der kirchenrechtlichen Umschreibung außerdeutsche Gebietsteile mitumfaßt, ist die Rechtslage auch im geltenden Recht unverändert geblieben wie z. B. beim Erzbistum Breslau mit seinen 9 auf tschecho-slowakischem Staatsgebiet liegenden Dekanaten. Der Grund liegt darin, daß die reichseigene Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenso wie früher die landeseigene ihre Schranke an den Hoheitsgrenzen des Reiches findet. Folgeweise bleibt die gebietliche Überschneidung einer solchen Diözese in ihrer kirchenrechtlichen Erscheinungsform gegenüber der des Staatsrechts nach wie vor bestehen.

---

[144]) Vgl. Giese, Staat und Kirche, Jb. d. öff. R. 13.

In diesem Zusammenhang ist die Frage naheliegend, ob auch durch die Rechtslage des Saarlandes[145]) das Problem räumlicher Gegensätzlichkeiten im eben behandelten Sinne aufgeworfen wird. Die Erörterung dieser Frage lenkt notwendigerweise den Blick zunächst auf die Rechtsverhältnisse des fremdregierten Saargebiets, das die Vorstufe des heutigen Reichsverwaltungsgebietes „Saarland" darstellte.

Die Rechtsgrundlage des „Saargebiets" bildete Art. 49 des Versailler Vertrages, wonach Deutschland zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder galt, auf die Regierung des Saargebiets verzichtet hat. Die nähere Ausgestaltung dieser Völkerbundsherrschaft regelte das sog. Saarstatut. Demzufolge regierte der Völkerbund das Saargebiet nicht selbst, vielmehr war als sein Regierungsorgan gemäß § 16 des Saarstatuts die sog. „Regierungskommission des Saargebiets" eingesetzt.

Im Anschluß an die vorgenannte gesetzliche Regelung war im Schrifttum die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebiets lebhaft umstritten; denn diese Form der Fremdherrschaft, rein machtpolitischen Gedanken entsprungen, ließ sich nicht unter die üblichen Begriffsbezeichnungen des Völkerrechts einordnen. So war es nicht weiter verwunderlich, daß man den Rechtscharakter des Saargebiets nur als ein Gebilde ganz eigener Art, als eine Schöpfung „sui generis" zu umschreiben vermochte. Was die inhaltliche Seite dieser Rechtsstellung anging, so war es herrschende Meinung[146]), daß das Deutsche Reich nur gewisse Funktionen der Staatsgewalt, im wesentlichen die Regierung — Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung umfassend — aufgegeben, keineswegs aber auf die Staatsgewalt (Souveränität) selbst verzichtet hatte. (vgl. besonders Art. 49 Abs. 2 des VV.; § 35 a, b, c des Saarstatuts). Infolgedessen blieb dieses „Land" auch während der Dauer der Fremdherrschaft ein Bestandteil des Deutschen Reiches bzw.

---

[145]) Das Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 66) bedient sich erstmals amtlich dieser Bezeichnung. Bekanntlich stellte bis zum Inkrafttreten des Versailler Diktats das sog. Saargebiet in keiner Hinsicht eine Einheit dar. Diese ist erst zwangsweise durch den Machtspruch der Feindbundmächte geschaffen worden, indem man Teile der preußischen Rheinprovinz mit Teilen der bayrischen Rheinpfalz zusammenfaßte und sie einem Sonderregime des Genfer Völkerbundes unterstellte. Mit Recht soll dieser durch den Versailler Vertrag eingeführte Sprachgebrauch nach der Rückgliederung dieser Gebietsteile ausgemerzt und in deutlichem Unterschied hierzu nur noch von „Saarland" gesprochen werden.

[146]) Vgl. Biesel: Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets, S. 37; Katsch: Regierung und Volksvertretung im Saargebiet, S. 30.

seiner Länder Preußen und Bayern. Als deutsches Inland[147]) war indes das Saargebiet verwaltungsmäßig durch die Regierungsfunktionen der Saarregierung räumlich aus dem Gesamtverband des Reiches bzw. der Länder herausgelöst.

Nach dieser grundsätzlichen Klärung der Rechtslage des Saargebiets gehen wir zur staatskirchenrechtlichen Betrachtungsweise über. Die den Ländern Preußen und Bayern anteilmäßig zustehenden kirchenhoheitlichen Befugnisse waren mit dem oben näher gekennzeichneten Verzicht auf die Regierungskommission des Saargebiets übergegangen. Im örtlichen Bereich des Saargebiets konnten demgemäß die staatlichen Hoheitsakte der Beaufsichtigung und Kontrolle gegenüber den religionsgesellschaftlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts nur noch von der Saarregierung ausgeübt werden. Außerdem waren nach § 23 des Saarstatuts die am 11. Nov. 1918 für die Kirchen und Religionsgesellschaften gültigen Gesetze in Kraft geblieben[148]). Die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlich maßgeblichen preußischen und bayerischen Staatsbehörden war jedoch in vollem Umfang auf die Regierungskommission übergegangen.

Infolgedessen konnten die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts innerhalb des Saargebiets nicht mehr als landeseigene Körperschaften des Gliedstaats Preußen bzw. Bayern angesehen werden; waren doch die allgemeinen und besonderen staatlichen Aufsichtsrechte dieser Länder mit dem — allerdings zeitlich begrenzten — Verzicht entfallen. Angesichts dieser Feststellung erhebt sich die Frage, wie die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Organisation des Saargebiets vom Standpunkt des kanonischen Rechts gestaltet waren.

Die staats- und völkerrechtliche Existenz des Saargebiets hatte die eigenständige Rechtsorganisation der Kirche unberührt gelassen. Zwar hatten sich gleich zu Beginn der Völkerbundsherrschaft im Saargebiet französische Kreise beim Heiligen Stuhl bemüht, der politischen Loslösung auch die kirchenrechtliche Abtrennung des Saarlandes von den Diözesen Trier und Speyer folgen zu lassen; ihr Ziel war die Errichtung eines eigenen Saarbistums mit dem Sitz in Saarlouis. Diese Bestrebungen scheiterten

---

[147]) Gemäß § 31 des Saarstatuts war aber das Saargebiet in das französische Zollsystem eingeordnet und in dieser Hinsicht zu Deutschland Zollausland.

[148]) Die Regierungskommission durfte diese Gesetze abändern. Tatsächlich ist es aber in kirchenrechtlicher Beziehung im wesentlichen bei dem Rechtszustand von 1918 geblieben.

aber an der verantwortungsbewußten und nationalen Haltung der beiden Bischöfe wie der Gerechtigkeit und politischen Klugheit des Papstes. Die Zuständigkeit der kirchlichen Oberbehörden, d. i. der Bischöfe von Trier und Speyer, blieb deshalb auch für die Zeit des Völkerbundsregimes im Saargebiet unangetastet.

Aus der Gegenüberstellung dieser Sachverhalte ergibt sich folgendes Bild: die Errichtung des Saargebietes hatte räumlich an der staatskirchenrechtlichen Einheit der vorerwähnten Diözesen nichts geändert. Den Diözesen Trier und Speyer als landeseigenen „öffentlichen Körperschaften" von Preußen bzw. Bayern mußte nämlich nach wie vor der ihnen gehörige saarländische Gebietsanteil zugerechnet werden; denn das Saargebiet war, wie oben hervorgehoben, deutsches Inland. Für Preußen und Bayern war lediglich im Umkreis des Saargebiets die Ausübung der Kirchenhoheit gegenüber diesen Diözesen eingeschränkt, gegenüber den einzelnen kirchlichen Instituten (Pfarreien u. a.) innerhalb des Saargebietes sogar völlig unterbunden und auf die Regierungskommission des Saargebietes übergegangen. Anders wäre die Rechtslage gewesen, wenn die Saarregierung dem saarländischen Gebietsanteil der Diözesen Trier und Speyer selbständig die öffentliche Körperschaftsqualität verliehen hätte. In diesem Falle wäre allerdings die staatskirchenrechtliche Einheit der Diözesen Trier und Speyer gesprengt worden. Davon konnte jedoch, wie die kirchlichen Rechtsverhältnisse des Saargebietes gelagert waren, nicht die Rede sein.

Im Folgenden muß unser Problem noch im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtslage des Saarlandes beleuchtet werden. Die am 1. März 1935 rechtsgültig gewordene Rückgliederung des Saargebietes hat keineswegs den früheren Rechtszustand wiederhergestellt. Dem stand vor allem der Umstand entgegen, daß inzwischen das Gefüge des Reiches nicht zuletzt durch den Wegfall der Länderhoheiten eine tiefgehende Umgestaltung erfahren hatte. (vergl. oben Seite 50 ff.). Andererseits wollte man das Saargebiet in der geschlossenen Einheit übernehmen, in der es in den Jahren des Kampfes um sein Deutschtum zusammengewachsen war. Demgemäß hat das „Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. 1. 35", zugleich den Erfordernissen der noch in der Entwicklung begriffenen Reichsreform Rechnung tragend, ein besonderes Reichsverwaltungsgebiet „Saarland" errichtet, in dem dessen früheren preußischen und bayrischen Teile einheitlich zusammengefaßt sind. Diese Reichsreform ist geeignet, die künftige Eingliederung des Saarlandes in einen Reichsgau zweckmäßig vor-

zubereiten[149]). Spitze der Verwaltung und zugleich ständiger Vertreter der Reichsregierung ist ein Reichskommissar mit dem Amtssitz in Saarbrücken. Seine Rechtsstellung ist insofern einzigartig, als sich hier die Aufgaben der künftigen Reichsmittelinstanz mit den Restzuständigkeiten der ihres Hoheitscharakters entkleideten Landesgewalt überdecken; hinzu kommt, daß auch die Verwaltungsaufgaben der vorläufig in Preußen bestehen gebliebenen Provinzialinstanz mit diesem Amt verbunden sind.

Inbezug auf die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse ergibt sich aus dem Gesagten, daß die nach der staatsrechtlichen Neuordnung nur noch als Landes b e h ö r d e n fortbestehenden ehemaligen Länder Preußen und Bayern an der Regierung des „Saarlandes“ nicht einmal im Namen und Auftrag des Reiches beteiligt sind. Vielmehr werden auch die kirchenhoheitlichen Funktionen vom Regierungskommissar als Vertreter der Reichsregierung ausgeübt; freilich darf hierbei der Aufgabenkeis des Reichsministers für die Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten nicht übersehen werden, dem gesetzlich bestimmte Zuständigkeiten vorbehalten sind.

Die staatlichen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber den Diözesen Trier und Speyer werden demnach von zwei verschiedenen Verwaltungsstellen ausgeübt. Im Bereich ihres saarländischen Gebietsanteils ist die Diözese Trier staatskirchenrechtlich dem „Regierungskommissar des Saarlandes“ unterstellt, in ihrem übrigen Teile dagegen der preußischen „Landesregierung“ (vergl. o. S. 54). Ebenso verhält es sich mit der Diözese Speyer insofern, als sowohl die bayerische „Landesregierung“ wie auch der „Regierungskommissar des Saarlandes“ an der staatlichen Aufsichts- und Kontrollfunktion beteiligt ist. Dennoch kann hierin das Vorhandensein von räumlichen Gegensätzlichkeiten, wie wir sie oben festgestellt haben, nicht erblickt werden; denn die vorgenannten Diözesen bilden vom Standpunkte des staatlichen Rechts auch nach der Rückgliederung der ehemals fremdregierten Gebiete an der Saar jeweils nur e i n e „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Keinesfalls erfahren sie in staatskirchenrechtlicher Hinsicht durch die Errichtung des Reichsverwaltungsgebiets „Saarland“ eine räumliche Aufspaltung. Es ist damit lediglich verwaltungsmäßig eine Zuständigkeitsverteilung gegeben, derart, daß im Bereich des Saarlandes die staatlichen Hoheitsrechte der Kontrolle gegenüber den einzelnen kirchlichen Instituten von dem „Regierungskommissar“ wahrgenommen werden.

---

149) Die Geltungsdauer des oben erwähnten Gesetzes ist mit der Maßgabe beschränkt, daß es nur bis zur endgültigen Eingliederung des Saargebietes in einen Reichsgau in Kraft bleibt.

Zweiter Hauptabschnitt:
Gegenüberstellung kirchlicher Institute in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und der „öffentlichen Körperschaft“ in sachlicher Beziehung.

Nach der voraufgegangenen Prüfung der verschiedenartigen räumlichen Bereiche im kirchlichen und staatlichen Recht wenden wir uns nunmehr den Gegensätzlichkeiten zu, die sich aus der Gegenüberstellung kirchlicher Einrichtungen in der kanonischrechtlichen und staatsrechtlichen Erscheinungsform in sachlicher Beziehung ergeben und die daraus zu erklären sind, daß die Rechtsform der öffentlichen Körperschaft an Institutionen herangetragen wird, die ihr innerlich wesensfremd sind. Demnach ist es Aufgabe der folgenden Untersuchung, die Wesensform der Diözese und Pfarrei aufzuzeigen, und zwar wie sie sich im Organismus der Kirche und als „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ im Staate darstellt.

§ 4. Die Diözese im Organismus der Kirche.

Das Wesen der Diözese läßt sich nur aus der einzigartigen Stellung der Bischöfe im Gefüge der katholischen Kirche erkennen. Der Episkopat ist, wie oben (S. 27) erwähnt, als göttliche Stiftung Christi das Fundament der Kirche; er ist die bleibende und wesentliche Form der kirchlichen Hierarchie, da die Bischöfe „vom hl. Geist eingesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren“. (Act. Ap. 20, 28). Kraft göttlichen Rechts sind die Bischöfe das fortlebende und fortwirkende Apostelamt. Jeder einzelne Bischof ist ein Träger der ordentlichen Gewalt der Apostel zur Fortsetzung der Wirksamkeit Christi in und vermittels seiner Kirche[1]).

Das Epispokalsystem in der Kirche hat zwangsläufig zur Gründung der sog. „Diözesen“ geführt[2]). Die bischöfliche Regierung

---

1) Freilich nur als Glied des Gesamtepiskopats in Einheit und Abhängigkeit vom Papste. Vgl. Can. 329 § 1 CIC.; Lexikon für Theologie und Kirche, Art. „Bischof“, 2. Bd., Sp. 370 ff.

2) Vgl. v. Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit, S. 23 ff. Lammayer, a. a. O. S. 95.

läßt sich bei der Ausbreitung der Kirche über die ganze Erde nur von bestimmten Orten aus verwirklichen. Demgemäß errichtet die Gesamtkirche bzw. der Papst (Can. 215, § 1 CIC.) in allen dem Christentum gewonnenen Gegenden der Erde sog. Bischofssitze, die nach außen in der Form von Bischofs- oder Kathedralkirchen in Erscheinung treten. In dieser Beziehung kann man mit Recht sagen, die Kirche sei in einzelne Bischofskirchen zergliedert[3]). Die einzelne Diözese bildet mit ihrem Bischof einen selbständigen Teil der allgemeinen Kirche, eine sogenannte objektive kirchliche Anstalt[4]). Worin der entscheidende juristische Charakter der Diözese beruht und welches die einzelnen ihren Organismus bestimmenden Merkmale sind, ist im folgenden näher zu erörtern.

I. Die Diözese als verfassungsmäßige Einrichtung.

Es ist oben bereits auf die mehrdeutige Verwendung der Bezeichnung „Diözese" hingewiesen worden. Dort war von der vermögensrechtlichen, insbesondere aber von der territorialen Bedeutung der Diözese die Rede. Indes heben sich in diesen Anwendungen nur einzelne Begriffsmerkmale heraus; der wesentliche Charakter der Diözese vermag jedoch darin nicht in Erscheinung zu treten. Aus dem Codex lassen sich Anhaltspunkte für die Wesensbestimmung der Diözese nicht herleiten; ebenso wenig herrscht darüber in der Literatur immer die erforderliche Klarheit. Im Hinblick auf die Gegenüberstellung der Diözese in der Erscheinungsform des kanonischen Rechts und der „öffentlichen Körperschaft" ist es aber unerläßlich, den Kern dieses Begriffes eindeutig klarzustellen.

Zur Erfassung des wesentlichen Charakters der Diözese ist zweckmäßig von dem Vorgang ihrer Errichtung auszugehen. In erster Linie hat man darin die Willensäußerung der Kirche zu erblicken, daß an einem bestimmten Ort dauernd die hirtenamtliche Tätigkeit eines Bischofs, also eines notwendigen Gliedes der Hierarchie, ausgeübt werde. Desgleichen ist die Sprache des Kirchenrechts aufschlußreich, wenn sie die Errichtung eines Bistums

---

[3]) Vgl. Eichmann, Kirchenrecht, S. 177, (2. Aufl.).

[4]) Der Ausdruck „Anstalt" darf nicht mißverstanden werden. Es soll damit lediglich das juristisch nicht erhebliche Moment der Ausstattung einer Stiftung mit äußeren Einrichtungen zum Ausdruck gebracht werden. In dieser Beziehung spricht man auch von „gestifteter Anstalt". Auf solcher Anstaltsstiftung beruht von jeher die Ausbreitung der Kirche und die Lokalisierung ihrer verschiedenen Aufgaben in den einzelnen Gegenden. Vgl. Lampert, Kirchliche Stiftungen; bes. Gierke, Genossenschaftsrecht, II, S. 959 ff.

als „erectio sedis episcopalis“ bezeichnet. Der Ausdruck „sedes episcopalis“ oder „cathedra“ bedeutet nämlich das bischöfliche Hirtenamt selbst wie aus seiner häufigen Gleichsetzung mit der Bezeichnung episcopatus“ erhellt[5]). Demgemäß kommt dem Bischofsamt in dem Begriff „Diözese“ rechtlich die ausschlaggebende Bedeutung zu. Der begrifflichen Klärung der Diözese ist somit das „Bischofsamt“ zugrunde zu legen. Hierzu ist vorab der Begriff des „Amtes“ im kanonischen Recht kurz näher zu erläutern.

Der Codex gibt im vierten Titel des ersten Buches „De officiis ecclesiaticis“ eine ausdrückliche Wesensbestimmung des kirchlichen Amtes. (Vgl. Can. 145 CIC.). Danach hat dieser Begriff im kirchlichen Recht einen doppelten Sinn. Im weiteren Sinn ist es jede geistliche Tätigkeit überhaupt, „quodlibet munus quod in finem spiritualem legitime exercetur“; im engeren und eigentlichen Sinne dagegen ist es eine durch göttliche oder kirchliche Rechtsnormen getroffene Einrichtung, die absolut oder relativ und unabhängig von ihren Trägern besteht. Das Kirchenamt ist demnach eine Einrichtung des kirchlichen Organismus, mit der bleibend ein bestimmtes Maß kirchlicher Amtsgewalt verbunden ist[6]). In dieser Beziehung darf allerdings eine Eigentümlichkeit des kirchlichen Amtes nicht übersehen werden, derzufolge trotz einer vermeintlich äußeren Gleichheit die grundlegende Verschiedenheit zum Amtsbegriff des staatlichen Rechts in die Augen springt. Im kirchlichen Verwaltungsrecht gibt es nämlich Ämter nur insoweit, als Amtsträger für sie aufgestellt sind: Amt und Beamter sind hier identisch[7]). Bezeichnenderweise spricht der Codex durchweg von den das Amt verkörpernden Personen, dem Papst, dem Bischof und anderen Amtsträgern. Nichtsdestoweniger erweist sich aber die Scheidung zwischen Amt und Amtsinhaber auch im kanonischen Recht aus praktischen Gründen als durchaus gerechtfertigt, wie sich unten zeigen wird.

---

[5]) Vgl. Schulte, a. a. O. S. 35. Sedes (Stuhl) ist die Bezeichnung für das kirchliche Regierungsamt, wie Thron das Abzeichen der staatlichen Herrschergewalt. Vgl. Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht, 3. Bd., S. 127.

[6]) Vgl. Sägmüller, Kirchenrecht I. S. 388 (4. Aufl.).

[7]) Anders ist es im staatlichen Bereich. Das „Amt“ wird hier bestimmt als „einen durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis von Geschäften in dem Organismus des Staates“ (RGZ. 27/241). Als solches ist es vom Amtsinhaber zu unterscheiden, insofern es letzterem gegenüber selbständig ist. „Das Amt war da, bevor der Beamte ins Amt berufen wurde und bleibt bestehen, wenn er aus dem Amte abberufen wird“ Vgl. Giese, Allg. Verwalt. Recht, S. 487).

Aus dem soeben erläuterten Amtsbegriff folgt, daß das Bischofsamt als Prototyp des kirchlichen Amtes anzusehen ist. Sein Verhältnis zum einzelnen Amtsträger mag vorerst dahingestellt bleiben. Von besonderer Bedeutung für das bischöfliche Amt im Begriff der Diözese ist jedoch die Tatsache, daß es durch seine Errichtung an einem Orte notwendig mit einer bestimmten Kirche verbunden ist. Das Bistum erhält durch die Errichtung einer Kathedrale seine konstitutive Form, da mit ihr die „erectio canonica" des Bischofsstuhles gegeben ist. Die „sedes episcopalis" als Zeichen des bischöflichen Amtes haftet an der Bischofskirche. Existenz und Zweck dieser Kirche beruht darin, Objekt für die Wirksamkeit des der Kirche anvertrauten apostolischen Amtes zu sein[8]). Als äußerer Einheits- und Mittelpunkt stellt damit die Bischofskirche ein wesentliches Merkmal im Begriff der Diözese dar. Zum Organismus eines Bistums gehört ferner das geographisch abgegrenzte Gebiet, dessen Bedeutung oben (S. 21 ff.) eingehend behandelt und als Wesensstück der Diözese gekennzeichnet worden ist. Gerade in bezug auf das räumliche Merkmal tritt der entscheidende Charakter des Bischofsamtes für die Wesensbestimmung der Diözese klar hervor, denn ein Bistum ist bereits vorhanden, wenn die „sedes episcopalis" förmlich errichtet ist; die territoriale Begrenzung des Bistumssprengels folgt rechtlich dem Errichtungsakt nach. Vom Bischofsamt bzw. Bischof leiten sich sodann die weiteren Erfordernisse der Diözese ab. Hier ist vor allem das Volk als Wesensbestandteil der Diözese zu nennen. Unter „Volk" versteht der Codex einen Kreis von Getauften, der die Gesamtheit der Gläubigen des bischöflichen Sprengels umfaßt. Aus dem Grundsatz der hierarchischen Leitung der Kirche folgt, daß jeder katholische Christ mit dem Bischof, dem er auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen (vgl. Can. 92 ff.) zugewiesen ist, in Verbindung stehen muß. Denn nur der Bischof ist als Nachfolger der Apostel Träger der Lehr-, Priester- und Hirtengewalt und als solcher der ordentliche Seelsorger der dem Bistum zugehörigen Personen. (Vgl. Can. 334 § 1). Man spricht auch bisweilen von einer Gemeinschaft der im Glauben Verbundenen innerhalb des Bistumssprengels. Dabei darf indes nicht der Personenkreis der Diözese als gemeinschaftsbildend angesehen werden, weil allein das Amt bzw. der hierarchische Träger des Amtes die Stütze und den Mittelpunkt einer solchen Gemeinschaft darstellt.

---

[8]) Vgl. v. Schulte, a. a. O. S. 31.

Angesichts der Ausdehnung des bischöflichen Sprengels, der Vielzahl der Gläubigen und der Vermehrung der Leitungsaufgaben erscheinen weiterhin Klerus und Domkapitel als regelmäßige Bestandteile der organisierten Diözese. Während der Klerus (Can. 336, 2) zur Durchführung der bischöflichen Vollmachten im allgemeinen notwendig ist, eignet dem Domkapitel ordentliche Jurisdiktion, insofern ihm rechtlich „sede plena, sede vacante" und „sede impedita" eine verschiedene Teilnahme an der Diözesanregierung eingeräumt ist (vgl. Can. 391 ff.).

Die Diözese als verfassungsmäßige Einrichtung der Kirche ist somit das einem Bischof zugewiesene oder für einen Bischof bestimmte Amt[10]). Nicht die jeweilige Person des Bischofs bildet den Wirkungskreis einer Diözese, sondern der „Bischofsstuhl", das objektivierte bischöfliche Amt. Der einzelne Bischof hat lediglich das Bischofsamt inne und verwaltet es. Weil aber im kirchlichen Verwaltungsrecht Amt und Amtsträger identisch sind und es kein von der Person des Bischofs getrenntes bischöfliches Amt gibt, darf man auch schlechthin den Bischof als das Bistum, die Cathedra bezeichnen[11]). Die Diözese ist folgeweise der räumlich und in der Konsequenz auch sachlich abgegrenzte Herrschaftsbereich des Bischofs. Dementsprechend läßt sich der Codex nur „De episcopis" aus (vgl. Tit. VIII, Can. 329 ff.), während die Bezeichnung „Diözese" völlig in den Hintergrund tritt.

II. Die Diözese als vermögensrechtliche Einrichtung.

Der bisher erörterte Amtsorganismus der Diözese vermag vermögensrechtlich nicht in Erscheinung zu treten, weil ihm in dieser Beziehung der Charakter einer juristischen Person abgeht. Gleichwohl besteht der engste Zusammenhang zwischen der verfassungsmäßigen Stellung der Diözese einerseits, der vermögensrechtlichen andererseits, liegt doch im Bischofsamt auch die Wurzel für die Diözese in vermögensrechtlicher Hinsicht. Die Gesamtstruktur der Diözese weist nämlich eine eigentümliche Verquickung verfassungsmäßiger (hierarchischer) und vermögensrechtlcher Elemente auf. Beide ergänzen sich zu einer Einheit, haben aber einen verschiedenen Schwerpunkt, je nachdem, ob ihre verfassungs- oder vermögensrechtliche Seite im Vordergrund steht. Es fragt sich demnach, in welcher Rechtsform die Diözese als Vermögensträger zu erfassen ist.

---

10) Vgl. Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit, S. 35.
11) Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, S. 159.

Entscheidend für die Rechtslage der Diözesen auf vermögensrechtlichem Gebiet ist die Tatsache, daß sie als organische Glieder der hierarchischen Verfassung notwendige, dauernde Existenz haben. Die Errichtung des bischöflichen Stuhles bildet rechtlich, wie oben gezeigt (S. 62 Anm. 4), eine objektive Stiftung, die in der Bischofskirche ihren äußeren, sichtbaren Ausdruck findet. Diese heilanstaltliche Erscheinungsform der Diözese ist aber auch die Grundlage für ihre Anerkennung als Rechts- und Vermögenssubjekt. Und zwar stellt sich die Ausprägung des bischöflichen Amtes in der vermögensrechtlichen Sphäre als Anstalt im Rechtssinn dar. Der rechtserhebliche Charakter der Anstaltsform für die Stellung der Diözese im kanonischen Recht läßt es angebracht erscheinen, auf diesen Begriff hier näher einzugehen.

Die Rechtsform der Anstalt ist die ureigene Schöpfung des Christentums; sie ist aus den innersten Bedürfnissen der Kirche hervorgegangen. Die Kirche selbst ist das Urbild der Anstalt, insofern sie als Gegenstand des transzendenten, allgemeinverbindlichen göttlichen Willens erscheint[12]).

Das klassische römische Recht kannte nur eine Art der juristischen Person, die universitas personarum, die wesentlich dadurch gekennzeichnet ist, daß ihr Substrat aus einer Personenmehrheit besteht. Ihr tritt unter dem Einfluß rein christlicher Ideen in Gestalt der Anstalt eine neue Form der juristischen Person zur Seite. Diese Rechtsfigur hat sich in der Kirche und ihrem Wesen entsprechend in den ersten drei Jahrhunderten, als die Existenz der Kirche weder in staats- noch in zivilrechtlicher Hinsicht anerkannt war, entwickelt[13]). Als die Kirche sodann unter Konstantin in das öffentliche Leben eingeführt wurde, hat das Zivilrecht der Römer den Anstaltsbegriff als eine Art Fremdkörper übernommen[14]). Äußerlich erscheinen zwar die einzelnen Kirchen in der hergebrachten Terminologie der corpora, collegia, d. h. als Korporationen. Indessen ist der grundlegende begriffliche Bedeutungswandel unverkennbar, herrscht doch in einem solchen kirchlichen „collegium“ nicht der Wille der Mitglieder, sondern der Wille der Gesamtkirche, wie er sich in den Bischöfen verkörpert.

Die Grundform der Anstalt im Rechtssinn hat sich praktisch zuerst in der Bischofskirche herausgebildet. Die auf die Dauer be-

---

12) Über der anstaltlichen Seite der Kirche darf indes die korporative nicht übersehen werden. Es ist durchaus gerechtfertigt, wenn auch juristisch mindestens ihr gemischter Charakter festgehalten wird. Vgl. auch Hilling, Personenrecht, S. 2 ff.

13) Vgl. Knecht, System des Justianischen Kirchenvermögensrechts, S. 2 ff

14) Vgl. Knecht, a. a. O. S. 16.

rechnete Errichtung der bischöflichen Regierung an einem bestimmten Ort erhielt ihren äußeren, sichtbaren Ausdruck in der Bischofskirche. An diese Kirche knüpfte sich bereits im römischen Recht der gesamte kirchliche Vermögensbesitz. Mit dem Verbot der Veräußerung von Kirchengut durch die ersten christlichen Konzilien kann grundsätzlich die juristische Person der Anstalt als existent gelten. Bezeichnend dafür ist auch der Umstand, daß die Person des Bischofs schon in den ersten Gesetzen der Kirche lediglich als Organ für die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts erscheint[15]).

Wie stellt sich nun das geltende kirchliche Gesetzbuch zum Anstaltsbegriff? Hohenlohe[16]) bezeichnet die Anstalt als Grundlage des ganzen Kirchenrechts. In der Tat finden sich im Codex eine Fülle anstaltlicher Erscheinungsformen; eine Begriffsbestimmung sucht man freilich hier vergebens. Die allgemeinen Vorschriften, die die Anstalt betreffen, sind äußerst spärlich; lediglich Can. 101, § 2 ist einschlägig: Anstalten und Stiftungen werden durch den im Stiftungsstatut geäußerten Willen des Stifters oder in Ermangelung eines solchen durch die Vorschriften des gemeinen Rechts beherrscht. Daraus erhellt, daß die kirchliche Anstalt im weiteren Sinne durch einen von außen und zwar in der Regel von oben, von dem höheren kirchlichen Verband bzw. von der Gesamtkirche ihr eingepflanzten Willen beherrscht wird[17]).

Der Anstaltsbegriff ist in der Lehre sehr verschieden formuliert worden. Im Rahmen dieser Erörterung braucht darauf nicht näher eingegangen zu werden. Immerhin scheint Meurer[18]) die Anstaltsform des kirchlichen Rechts zutreffend als Verkörperung einer Stiftungsidee zu definieren, insofern der Stiftungsgedanke in einem sichtbaren Unternehmen und Verwaltungsorganismus Form gewinnt.

Nach diesen den Anstaltsbegriff erläuternden Ausführungen kann zusammenfassend festgestellt werden: Die Diözese in vermögensrechtlichem Sinne ist die in der Bischofskirche verkörperte Anstalt[19]). In dieser anstaltlichen Erscheinungsform eignet ihr

---

15) Vgl. Can. Apostol. c. 39. c. 40.

16) Grundlegende Fragen des Kirchenrechts, S. 73.

17) Vgl. U. Stutz: Der Geist des Codex juris canonici, S. 215.

18) Bayerisches Kirchenvermögensrecht, III S. 19.

19) Auch im Hinblick auf die Diözese des privaten Rechtsgebietes ist in Lehre und Gesetzgebung vielfach eine unterschiedliche Ausdrucksweise feststellbar. Man spricht von der Diözese, dem Bistum, der Bischofskirche, der Domkirche und dem bischöflichen Stuhle. Diese Bezeichnungen, die überwiegend aus der geschichtlichen Entwicklung zu er-

juristische Persönlichkeit. Trotz der rechtlichen Bedeutung der Diözese in der vermögensrechtlichen Sphäre fehlt im Codex eine einschlägige Regelung. Lammeyer[20]) sieht allerdings im Can. 1557 § 2 n. 2 einen ausdrücklichen Hinweis, da an dieser Stelle „die Diözesen in einem Atemzug den anderen kirchlichen moralischen Personen gleichgestellt werden". Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Folgerung Lammeyer's gerechtfertigt ist. Die Rechtssubjektivität der Diözesen ist auch in Ermangelung einer ausdrücklichen Normierung nicht in Zweifel zu ziehen. Der Codex setzt sie allenthalben voraus, wie aus zahlreichen Stellen klar hervorgeht (vgl. Can. 1495 § 2; 1498; 1499 u. a.). In diesem Zusammenhang wird des öfteren noch die Sonderfrage erörtert, ob die juristische Persönlichkeit der Diözese ganz in der Domkirche aufgehe[21]), oder ob daneben noch die „fabrica ecclesiae cathedralis" einen selbständigen, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Vermögenskomplex darstelle[22]). Ohne auf diese Frage näher einzugehen, deutet eine Reihe von Gesetzesstellen des CIC. offenbar auf einen Dualismus der Vermögensträger hin[23]).

§ 5. Die Pfarrei im Organismus der Kirche.

Der Begriff der Pfarrei ist im Codex ebensowenig definiert wie vordem der des Bistums. Zwar könnte man an die Bestimmung des Can. 216 § 1[24]) denken, doch enthält diese Norm, wie leicht zu erkennen ist, eine Definition der Pfarrei im eigentlichen Sinne nicht. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um eine erschöpfende Zusammenstellung der regelmäßig zum Institut der Pfarrei gehörenden Merkmale, ohne daß der Gesetzgeber damit eine Wesensbestimmung der „paroecia" geben wollte.

---

klären sind, drücken stets die gleiche Sache aus. Es ist damit überall die selbständige kirchliche Einrichtung, die juristische Person des Vermögensrechts gemeint. Vgl. Meurer, a. a. O. S. 122; Lammeyer, a. a. O. S. 95.

20) a. a. O. S. 154.

21) Meurer, a. a. O. S. 124 ff.

22) Vgl. Schulte, Juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, S. 48.

23) Vgl. Lammeyer, a. a. O. S. 198.

24) Der Text dieser Bestimmung darf wegen seiner Bedeutung für die nachfolgende Erörterung hier angeführt werden: „unicuique autem parti (territorii dioecesis) sua peculiaris ecclesia cum populo determinato est assignanda, suusque peculiaris rector, tanquam proprius eiusdem pastor, est praeficiendus pro necessaria animarum cura."

Der Codex verwendet die Bezeichnung „paroecia" im Gegensatz zu dem des „parochus" nicht allzu häufig. Die einzelnen Anwendungsfälle gewähren aber keineswegs einen einheitlichen Sinngehalt dieses Begriffs. Der Ausdruck „paroecia" wird beispielsweise im Can. 460 § 2; 462 n. 2; 464 § 2 im Sinne von Pfarrsprengel gebraucht, während er im Can. 453 § 2, 454 § 2, 458 „Pfarramt" bedeutet und wiederum in anderen im Sinne von Pfarrkirche als Sitz des Pfarramts zu verstehen ist (Can. 609 § 2). Aus dem eingangs gekennzeichneten Ziel dieser Untersuchung erwächst uns die Aufgabe, den wesentlichen Charakter der Pfarrei eindeutig festzulegen.

I. Die Pfarrei als verfassungsmäßige Einrichtung.

Bei der Wesensbestimmung der Pfarrei ist von dem Grundgesetz der kirchlichen Verfassung auszugehen, daß jede Organisationsform der Kirche, in der geistliche Gewalt ausgeübt wird, sich von oben aufbaut. Wie der vorerwähnte Can. 216 § 1 zeigt, werden in der Pfarrei geistliche Funktionen verrichtet. Dem Pfarrer wird in einem festumschriebenen Teil des bischöflichen Sprengels die „Seelsorge" über die dort wohnenden Gläubigen übertragen. Den Begriff der Seelsorge umschreibt Can. 948 CIC. genauer als „regimen fidelium et cultus divini ministerium". Die kirchliche Gesetzgebung hat den Kreis der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Pfarrers zum sog. Pfarramt ausgestaltet. (Can. 451 ff.). Letzteres ist ein Amt im Sinne des Can. 145 CIC., weil es als feste und ständige Einrichtung des kirchlichen Organismus erscheint und dem Amtsinhaber einen Anteil an der Kirchengewalt einräumt. Das Pfarramt ist somit zweifellos ein wesensnotwendiges Element der organisierten Pfarrei. Mit dieser Feststellung ist aber seiner rechtlichen Bedeutung im Organismus der Pfarrei noch nicht Genüge geschehen. Das Pfarramt ist darüber hinaus Kern und Mittelpunkt der Pfarrei überhaupt. Mit dem durch den Bischof als Ordinarius loci errichteten Pfarramt (sedes paroecialis) ist die Pfarrei selbst existent. Die Errichtung des Pfarramts ist demnach das konstituierende Merkmal der Pfarrei. In der Regel ist damit die Stiftung der Pfründe verbunden[25][26]), auf deren Ertrag der

---

[25]) Die Ansicht, daß neben der Errichtung des Pfarramts die Stiftung der Pfründe ein wesensnotwendiges Erfordernis sei, würde zu weit gehen. Es muß lediglich Gewähr dafür bestehen, daß, aus welcher Quelle auch immer, wirtschaftlich die Durchführung der öffentlichen Belange des Amtes wie die Privaten des Amtsträgers gesichert erscheinen. Das beweist auch Can. 1415 § 3; andernfalls wäre sonst die Errichtung von

Pfarrer ein Bezugsrecht hat (vgl. Can. 1409 ff.). Vom Pfarramt bzw. Pfarrer[27]) lassen sich sodann die übrigen Elemente: das „Gebiet", ein „bestimmtes Volk" und eine „eigene Kirche" ableiten.

Nach geltendem Recht gehört zum regelmäßigen Bestand einer Pfarrei das geographisch geschlossene Gebiet[28]). Die Umgrenzung des Pfarrsprengels ist grundsätzlich ein der Errichtung des Pfarramts nachfolgender Rechtsakt. Die rechtliche Bedeutung gebietlich abgegrenzter Pfarrsprengel beruht einmal darin, daß der Raum und das Weilen auf diesem Raum die Gläubigen aus einer Vielzahl aussondert, sodann daß der Vollzug von Amtshandlungen des Pfarrers in der Form des festumschriebenen Gebietes räumlich beschränkt wird[29]).

Pfarreien in den meisten Fällen trotz dringendster seelsorglicher Bedürfnisse nahezu eine Unmöglichkeit.

[26]) Geschichtlich gesehen ist das Pfarramt aufs engste mit der Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechts verbunden. Zunächst kam es zur Dezentralisation des Kirchenvermögens; die Einheit des bei der Bischofskirche befindlichen Kirchenguts zersplitterte in einzelne, selbständige Vermögensmassen. Die hierarchische Entwicklung folgte der vermögensrechtlichen nach. Gleichwohl liegt darin nicht der einzige Grund, der zu der nunmehr einsetzenden Dezentralisation der Jurisdiktion führte; vielmehr ist es die Entwicklung der jurisdictio ordinaria des Pfarrers oder des Pfarramts, die sich immer klarer herauskristallisierte, bedingt durch steigende Anforderungen der Seelsorge infolge der Ausbreitung des Christentums auf dem Lande. Vgl. Meurer, Geschichte des bayerischen Pfründenrechts; Lammeyer, a. a. O. S. 54 ff., 73, 109 ff.; Hohenlohe, a. a. O. S. 102, 119. — Eine gegenteilige Meinung im Hinblick auf die Entwicklung der organisierten Diözese bzw. der Herausbildung der Einzelpfarrei vertritt U. Stutz (Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens; die Eigenkirche als Element . . .). Danach ist im wesentlichen der Gedanke der „Eigenkirche", der Schöpfer der „paroecia". Demgegenüber muß der heute herrschenden kanonistischen Auffassung zugestimmt werden, derzufolge die längstens vom Bischof geschaffene Einzelpfarrei erst nachher „eine Beute des Gedankens der Eigenkirche wurde, der im Patronat heute noch fortlebt". (Vgl. Stengel, Art. „Kirchenverfassung", RGG. 2 III Sp. 993 und II Sp. 55 ff.).

[27]) Vgl. darüber unten S. 71.

[28]) Im Hinblick auf das Gebiet einer Pfarrei hat sich bei Ausübung der pfarramtlichen Gewalt schon früh das Bedürfnis nach klaren und festumrissenen Gebietsteilen herausgestellt. Vgl. z. B. die Ermahnung des Papstes Dionysius (258—268) in der Verordnung c. un. C. XIII, qu. 1: „. . . unicuique jus proprium habere statuimus, ita videlicet, ut nullus (scil. presbyterus) alterius parochiae terminos aut jus invadat, sed unusquisque terminis suis sit contentus . . . ."

[29]) Vgl. Hagen, Pfarrer und Pfarrei, i/Theologische Quartalschrift 1933, S. 118 ff.

Zum territorialen Element der Pfarrei tritt das persönliche hinzu. Die Seelsorge beruht neben dem Dienst am göttlichen Kultus in der Leitung der Gläubigen. Der Personenkreis der Gläubigen der Pfarrei setzt sich aus den Getauften zusammen, die im räumlich abgegrenzten Pfarrbezirk Wohn- oder quasi Wohnsitz nehmen Can. 92 ff.)[30]).

Als weiteres Merkmal der Pfarrei ergibt Can. 216 § 1 das Vorhandensein einer Pfarrkirche. Wenn aber die Diözese wesentlich in der Errichtung der Kathedralkirche konstitutive Form erhält, indem mit ihr die erectio canonica des Bischofsstuhles gegeben ist, so bedeutet die Pfarrkirche nicht einmal ein unerläßliches Element im Organismus der Pfarrei. In der Lehre wird freilich noch vielfach bei der Begriffsbestimmung der Pfarrei der Schwerpunkt auf die Pfarrkirche verlegt[31]). Dem steht aber die Tatsache entgegen, daß, wie die kirchliche Verwaltungspraxis zeigt, nicht selten aus seelsorglichen Gründen eine neue Pfarrei errichtet werden muß, ohne daß ihr bereits eine eigene Pfarrkirche zur Verfügung gestellt werden kann. Ebenso hat vielfach eine Personalpfarrei mit einer anderen Territorialpfarrei die Pfarrkirche gemeinsam[32]). Man darf somit der Pfarrkirche den Charakter eines integrierenden Merkmals nicht zuerkennen; die Pfarrkirche gehört lediglich zum normalen Bestande einer organisierten Pfarrei.

Der entscheidende juristische Charakter der Pfarrei in verfassungsmäßiger Beziehung gründet nach den voraufgegangenen Ausführungen im Pfarramt. Wenn aber im kanonischen Recht zwischen Amt und Amtsträger nicht unterschieden werden kann (vgl. oben Seite 63 ff.), im vorliegenden Falle also eine Identität zwischen den Bezeichnungen „Pfarramt" und „Pfarrer" besteht, so kann die Definition auch dahin lauten: der Pfarrer ist das Pfarramt, die Pfarrei[33]).

---

[30]) In Ausnahmefällen gibt es neben den Territorialpfarrein auch Personalpfarreien, bei denen die Mitgliedschaft allein durch persönliche Eigenschaften erworben wird.

[31]) Vgl. Barbosa, De parocho p. I c. I, 26; Lammeyer a. a. O. S. 114; früher auch Meurer, Begriff und Eigentümer II S. 108 ff.

[32]) Vgl. Hagen, a. a. O. S. 126.

[33]) Hagen (a. a. O. S. 126) führt im Hinblick auf die Begriffsbestimmung der Pfarrei aus: „Das Pfarramt, nicht der Pfarrer ist das Primäre". Darin liegt aber keine Abweichung von unserer Auffassung, vielmehr die Betonung, daß nicht der einzelne, konkrete Pfarrer den Wirkungskreis einer Pfarrei schafft, sondern daß mit der auf die Dauer berechneten Errichtung des Pfarramts (= Pfarrer in abstracto) die Pfarrei existent ist.

II. Die Pfarrei als vermögensrechtliche Einrichtung.

Mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung allein ist der Begriff der Pfarrei im kanonischen Recht nicht erschöpft; dieser hat auch eine dem Vermögensrecht zugewandte Seite. Dem Amtsorganismus der Pfarrei als Glied der hierarchischen Erscheinungsform der Kirche geht die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit auf vermögensrechtlichem Gebiete ab.

Aus dem kirchlichen Gesetzbuch lassen sich weder unmittelbar noch mittelbar Anhaltspunkte für die Rechtspersönlichkeit der Pfarrei entnehmen. Wenn bisweilen in der Lehre auf einige Gesetzesstellen des CIC. hingewiesen wird, so vermögen diese kaum zu überzeugen[34]. Der Codex setzt eben die juristische Persönlichkeit der Pfarrei stillschweigend voraus, was auch durchweg[35] anerkannt wird. Gerade im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung der Pfarrei ist der Nachweis ihrer Rechtsfähigkeit wiederholt eindeutig geführt worden[36]. Nur darüber herrscht Streit, unter welche Rechtsform — Korporation, Anstalt oder Stiftung — die Pfarrei als Subjekt des Vermögensrechts einzuordnen ist.

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, die Pfarrgemeinde sei juristisch Vermögensträger der Pfarrei; sie müsse als eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Verbandsperson angesehen werden. Daß aber die Pfarrgemeinde im Codex Rechtspersönlichkeit nicht besitzt, ist schon daraus zu ersehen, daß diese weder ex ordinatione divina stammt noch von der Kirche ex iure oder ex provisione verliehen ist. Eine dritte Form des Erwerbes gibt es nicht[37]. Doch davon abgesehen ist der Pfarrgemeinde die körperschaftliche Struktur an sich wesensfremd, wie an dem Körperschaftsbegrif des kanonischen Rechts eindeutig zu zeigen ist.

---

[34]) Die von Lammeyer, a. a. O. S. 198, herangezogenen Vorschriften der Can. 1208 § 1, c. 470 § 4 vermögen auch nicht einen mittelbaren Anhalt für die Rechtspersönlichkeit der Pfarrei abzugeben. Vgl. Hagen, a. a. O. S. 123.

[35]) Die Rechtspersönlichkeit der Pfarrei hat lediglich Maaß mit der Begründung zu verneinen geglaubt, es handle sich bei ihnen um bloße, das Moment der Dauer entbehrende Verwaltungssprengel. Vgl. AKK. Bd. IV S. 699. Diese Auffassung ist ziemlich vereinzelt geblieben. Die geschichtliche Entwicklung der Pfarrei läßt im Gegenteil das Element der Dauer in stärkster Weise durch die innige Verbindung von Pfarramt und kirchlichem Benefiz hervortreten. Vgl. Hohenlohe, a. a. O., S. 112; Lammeyer, a. a. O. S. 112.

[36]) Vgl. v. Schulte, Juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, S. 27. Meurer, Begriff und Eigentümer II S. 155; Lammeyer a. a. O. S. 53 ff. und 109 ff.

[37]) Vgl. Hagen, a. a. O. S. 122.

Das kirchliche Gesetzbuch hat zwar seiner vornehmlich praktischen Zwecken dienenden Grundhaltung gemäß den Begriff der Körperschaft nicht näher bestimmt. Erst die Wissenschaft hat zur begrifflichen Klärung dieser Rechtsform beigetragen. Beil insbesondere[38]) hat im Zusammenhang mit der systematischen Erörterung des kirchlichen Vereinsrechts dargetan, daß die Legaldefinition des Sodalitium gemäß Can. 707 § 1 Halbssatz 2[39]) grundsätzlich die Wesensbestimmung der Körperschaft bildet. Mit der Feststellung der inneren Natur des Sodalitium = Körperschaft im ursprünglichen Sinne war aber seine eindeutige Abgrenzung gegenüber anderen Personenvereinigungen, „quae non sint constitutae ad modum organici corporis" (Can. 686 § 1) noch nicht gegeben. In gleicher Weise wie beim Problem Verein-Gesellschaft des BGB. bereitet es auch hier nicht geringe Schwierigkeiten, einwandfrei die Grenze zu bestimmen und auf ein sicheres Unterscheidungsmerkmal abzustellen[40]). Mit Recht legt Beil[41]) den Schwerpunkt auf die gesamte Anlage und den Aufbau des Sodalitium und kennzeichnet demgemäß den Körperschaftsbegriff des kanonischen Rechts als einen organisierten Verein, d. h. als eine Kollektiveinheit mit statutarisch geregelter Über- und Unterordnung.

Es leuchtet ein, daß dieser Körperschaftsbegriff auf die Pfarrgemeinde als einen der pfarramtlichen Herrschaft unterworfenen Kreis von Getauften unanwendbar ist. Als Ganzes hat der „coetus fidelium" der Pfarrei dem Pfarrer gegenüber rein passive Bedeutung und kann keine wie immer gearteten Rechte geltend machen. Die Pfarrgemeinde ist nicht Korporation, nicht organisiert und nicht handlungsfähig. Folgeweise kann sie auch nicht als Subjekt des kirchlichen Vermögens der Pfarrei angesehen werden.

Eine andere Ansicht will den Träger der juristischen Person der Pfarrei in der Rechtsform der Anstalt erblicken[42]). Und zwar

---

38) Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex iuris canonici.

39) „Associationes fidelium, quae, si ad modum organici corporis sint constitutae, sodalitia audiunt". Der Gesetzgeber hätte, wie Beil zutreffend betont, den Begriff des Sodalitium systematisch besser im allgemeinen Teil des Vereinsrechts geregelt.

40) Vgl. auch die von Beil eingehend kritisch gewürdigte Entscheidung des alten Rechts, S. C. Ind. „Urbis et orbis" vom 26. 11. 1880 (D. auth. ind., Nr. 453) III 2; aufschlußreich ist ferner das Dekret der neueren Rechtsprechung S.C.C. „Corrigenten" v. 13. 11. 1920 (A.A.S. VIII, S. 135 ff.).

41) a. a. O. S. 48.

42) Vgl. Lammeyer, a. a. O. S. 198; Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II S. 155; Eichmann, Kirchenrecht I S. 295 (4. Aufl.); Ernst, Pfarrer und Pfarramt, Diss. S. 97.

geht man dabei von der Annahme aus, die Pfarrei werde durch die Pfarrkirche repräsentiert. Wie bei der Diözese das Bischofsamt — die sedes episcopalis — an der Kathedralkirche, so hafte auch bei der Pfarrei das Pfarramt — die sedes paroecialis — notwendig an der Pfarrkirche. Die Begriffe „Pfarramt", „Pfarrei" und „Pfarrkirche" seien völlig identisch.

Diese Auffassung geht von der irrigen Voraussetzung aus, die Pfarrkirche sei begriffsnotwendiger Bestandteil der Pfarrei. Daraus leitet sie fälschlich die Identität von Pfarrei und Pfarrkirche ab. Wie oben gezeigt, kann davon nach geltendem Recht nicht die Rede sein. Die Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirche = Pfarrei findet vor allem keine Stütze im Can. 99, der allgemein von den Kirchen als personae morales non collegiales spricht. Diese Bestimmung will die Kirche nicht mit Rechtsfähigkeit ausstatten, sondern setzt voraus, daß diesen die juristische Persönlichkeit bereits förmlich verliehen ist. Ebensowenig ist es angängig, zum Beweise für die Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirchen auf alte Urkunden zu verweisen, in denen vielfach die Pfarrkirchen bei Erbschaften und Schenkungen bedacht wurden. Darin liegt, wie Hagen[43]) richtig betont, eine unjuristische Ausdrucksweise, hinter der sich die fabrica ecclesiae, die Pfründestiftung oder eine kirchliche Sonderstiftung verbirgt; möglicherweise zeigt sich darin auch eine der Vergangenheit angehörende, fast allgemein aufgegebene falsche Rechtsanschauung.

Die Rechtspersönlichkeit der Pfarrei kann auf vermögensrechtlichem Gebiete nach richtiger Ansicht[44]) nur in der fabrica ecclesiae gründen. Dieses kirchliche Fabrikvermögen, das gemäß Can. 1182 § 1 der Sicherung des Gottesdienstes und der Unterhaltung des Kirchengebäudes dient, ist eine selbständige, abgegrenzte Vermögensmasse, der die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt. Die Pfarrkirche und ihr Zubehör bilden lediglich einen Bestandteil der fabrica ecclesiae. Was ihre Rechtsnatur angeht, so muß sie als Stiftung bezeichnet werden.

§ 6. Die kirchlichen Rechtsinstitute als „Körperschaften des öffentlichen Rechts".

In den voraufgegangenen Ausführungen ist die Rechtsnatur der Diözese und Pfarrei auf der Grundlage des kanonischen Rechts

---

[43]) a. a. O. S. 127.
[44]) Vgl. Hagen, a. a. O. S. 127.

dargelegt worden. Nunmehr soll ihre innere Organisation als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Im Blickfeld des Staates sind die kirchlichen Institute — Diözese und Pfarrei — kraft eigenen Rechts organisierte Personengemeinschaften; sie unterstehen wie alle auf staatlichem Hoheitsgebiet vorhandenen Verbände seiner Gewalt. Das staatliche Recht bezeichnet sie auf dieser Stufe als Religionsgesellschaften (Art. 137), ohne damit eine besondere rechtliche Struktur des „Verbandes“ festzulegen, da über die Organisationsform der „kirchlichen“ Religionsgesellschaft als solche allein das kirchliche Recht zu bestimmen hat[45]). Anders ist es, wenn es gilt, diesen kirchlichen Verbänden die äußere Rechtsstellung im Staate zu vermitteln; hier muß die kanonische Rechtsordnung notwendig zurücktreten, weil das souveräne staatliche Recht zuständig ist.

Im Hinblick auf die staatliche Regelung ist jedoch die „Kirche“[46]) als Glaubensgemeinschaft und als irdischer Rechtsverband genau zu unterscheiden. Wenn auch diese Scheidung in bezug auf die Rechtsgebilde der katholischen Kirche — beide Begriffe sind hier identisch — logisch nicht durchführbar ist, so erweist sie sich doch für das Verständnis ihrer staatlich-weltlichen Rechtsgeltung als unerläßlich, wie bereits oben (S. 31) bei Auslegung des Art. 137 dargelegt worden ist[47]). Und zwar sind die Kirchen in ihrem geistlichen Wirkungsbereich vom Staat getrennt, während sie als gesellschaftliche Erscheinungsform staatlicher Normierung fähig und zugänglich sind[48]). Demgemäß betreffen die Vorschriften des sogenannten Staatskirchenrechts einmal das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Kirche, sodann regeln sie im einzelnen die staatsseitige Beteiligung an Einrichtung und Wirksamkeit der Kirchen im weltlichen Rechtsbereich. Das Kernstück dieser staatskirchenrechtlichen Regelung bildet zweifellos die Auszeichnung der

---

[45]) Vgl. Anschütz, Komm. zu Art. 137 Anm. 2 S. 633 (14. Aufl.); J. Schmitt, Kirchl. Selbstverwaltung, S. 74.

[46]) Über den Begriff der Kirche im Raum des Staates vgl. oben S. 18 Anm. 19.

[47]) An dieser Stelle tritt übrigens klar hervor, daß die evangelische Anschauung vom Wesen der Kirche und die staatskirchenrechtliche Regelung wechselseitig nicht ohne Einfluß gewesen sind. Denn gerade der protestantische Kirchenbegriff drängt zu der Unterscheidung der äußeren, rechtlichen Gemeinschaft von der Kirche im Lehrsinn, während für die katholische Auffassung die Kirche schon im Lehrsinn eine äußerlich gestaltete sichtbare Gemeinschaft ist, die der rechtlichen Existenz unmittelbar fähig erscheint.

[48]) Vgl. Giese, JW. 1929/1107.

kirchlichen Institute als „öffentliche Körperschaften“. Diese staatliche Ordnungsform begründet nicht nur ihre Anerkennung als Rechtssubjekte des privaten und öffentlichen Rechts, sondern auch die Beilegung einer hoheitlichen und privilegierten Qualität. Infolgedessen stellen sich die Kirchen, näherhin ihre gesellschaftlichen Erscheinungsformen als staatlich gebildete Rechtsverbände dar und sind als solche in den staatlichen Organismus aufgenommen[49]).

Wenn nun im Bereich des Staates die Diözese und Pfarrei als religionsgesellschaftliche „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ in Erscheinung treten, so entsteht die Frage, was hier dem Wesen nach Gegenstand staatlicher Erfassung ist. Obwohl die Staatsgesetzgebung lediglich die weltlich-rechtliche Stellung der kirchlichen Institute zu ordnen hat, so ist doch diese Regelung allenthalben auf Gegenstände von ganz bestimmter rechtlicher Prägung ausgerichtet. Diese Gegenstände sollen im folgenden aus den spärlichen Anhaltspunkten herausgestellt werden. Im Anschluß daran ist die Frage zu erörtern, ob und welche Gegensätzlichkeiten sich hieraus gegenüber der kirchenrechtlichen Gestaltung der erwähnten Gebilde ergeben.

I. Diözese und Pfarrei als „Vereine“.

Der rechtliche Charakter der Diözese und Pfarrei ist im Spiegel der staatskirchenrechtlichen Regelung als Verein oder Körperschaft anzusprechen. Die kirchlichen Gemeinschaftsformen, die das staatliche Recht innerhalb seines Herrschaftsbereichs in Gestalt der Diözese und Pfarrei vorfindet, bilden nach außen, d. i. für das weltliche Rechtsleben, einen Verein; denn sie stellen sich als ein von der Person der jeweiligen Mitglieder unabhängige, ihnen selbständig gegenüberstehende Existenz und Einheit dar, hinter der die Personen der jeweiligen Mitglieder zurücktreten; als solche besitzen sie eine Organisation, durch die sie in der Lage sind, ihrem Wesen als Verbandspersonen entsprechend am Verkehr teilzunehmen.

Diese Feststellung dürfte sich schon rein äußerlich daraus ergeben, daß die öffentliche Körperschaftsform im staatlichen Anwendungsbereich ohne Einschränkung nur auf Personengemeinschaften zugeschnitten ist. Der Aufbau der öffentlichen Körperschaft beruht hier irgendwie auf einem Kreis von freiwillig oder pflichtmäßig, gegebenenfalls zwangsweise zusammengeschlossenen Angehörigen oder Mitgliedern, die als solche berufen

---

[49]) Vgl. oben Seite 36.

sind, Anteil zu haben an der Bestimmung und Gestaltung der Körperschaft selbst. Es drängt sich allerdings angesichts der kanonisch-rechtlichen Stellung des „coetus fidelium“ im Begriff der Diözese und Pfarrei (vgl. oben Seite 64) die Frage auf, ob nicht gerade die kirchlichen Institute als „öffentliche Körperschaften“ davon eine Ausnahme bilden; denn der Personenkreis einer Diözese und Pfarrei vermag in Ermangelung einer selbständigen Existenz weder einzeln noch als Einheit rechtswirksame Willensbetätigung zu entfalten. Gleichwohl muß die Bezeichnung „Verein“ in bezug auf den Rechtscharakter der kirchlichen Organisationsformen in ihrer staatlichen Erscheinung aufrecht bleiben. Zum Beweise ihrer körperschaftlichen Struktur kann insbesondere auf die Regelung der Mitgliedschaft in der Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts hingewiesen werden.

Gemäß der Doppelstellung der Diözese und Pfarrei im Raum der Kirche und als „öffentliche Körperschaft“ sind auch hinsichtlich der Mitgliedschaft zwei Seiten zu unterscheiden: die innerkirchliche einerseits, die religionsgesellschaftliche andererseits. Wenngleich beide Seiten in der Regel zusammenfallen, so können sie doch auch voneinander abweichen. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß nach kircheneigenem Recht Personen als kirchenzugehörig anzusprechen sind, die für den Staat nicht mehr als Angehörige der religionsgesellschaftlichen „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gelten. Im folgenden wird naturgemäß die staatskirchenrechtliche Betrachtungsweise der Mitgliedschaft im Vordergrund stehen, ohne daß, wie sich sogleich zeigen wird, die grundlegende Bedeutung der innerkirchlichen Regelung zu übersehen ist.

Das staatliche Recht schweigt sich über die religionsgesellschaftliche Zugehörigkeit zum staatlichen Rechtsorganismus der Diözese und Pfarrei grundsätzlich aus[50]). Das ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß den Hauptinhalt dieser Mitgliedschaft lediglich Rechte und Pflichten rein innerkirchlicher Natur ausmachen, für die Artikel 137 Absatz 3 den Religionsgesellschaften bzw. Kirchen das Selbstbestimmungsrecht eingeräumt hat.

---

[50]) Bemerkenswert ist § 5 des Mecklenburg-Strelitz'schen Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und der übrigen Religionsgesellschaften vom 27. Dez. 1919 (Amtl. Anz. 1920 S. 28.). Hier werden staatlicherseits die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur Kirche geregelt. Man muß aber mit Meß (Arch. d. öff. R., N. F. 10, S. 6) annehmen, daß der Staat damit lediglich übergangsweise eine innerkirchliche Vorschrift erlassen hat. Eine Ausnahmeerscheinung stellt allerdings § 27 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. 1924 S. 93) dar.

Der Grund dafür, daß staatskirchenrechtlich von einer Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft = (Diözese, Pfarrei) die Rede sein kann, beruht in der Anerkennung der kirchlichen Institute als „öffentliche Körperschaften"; auf diese Weise wird, wie bereits oben (S. 38) angedeutet, die kirchenrechtliche Mitgliedschaft zu einer solchen des öffentlichen, staatlichen Rechtsverbandes der Kirche. Denn die öffentlich-rechtliche Auszeichnung der Kirchen läßt das innerkirchliche Mitgliedschaftsrecht zu einem Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung werden[51]). Einen deutlichen Beweis hierfür gibt die staatliche Kirchensteuergesetzgebung ab, die regelmäßig die Kirchensteuerpflicht in der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die innerkirchliche Mitgliedschaft anknüpft[52]). Um festzustellen, wer dem weltlichen Rechtsverband der Diözese und Pfarrei angehört, ist somit zunächst die Frage der Mitgliedschaft nach kanonischem Recht zu prüfen.

Das Mitgliedschaftsrecht der katholischen Kirche kann man grundsätzlich in den Satz zusammenfassen, daß die Taufe die kirchliche Mitgliedschaft begründet. Can. 12, 87. Mit dem gültigen Empfang der Taufe wird der Mensch zum Rechtssubjekt der Kirche mit allen Rechten und Pflichten[53]). Auf der Grundlage der all-

---

[51]) Darüber, daß das kirchliche Mitgliedschaftsrecht infolge der Ausstattung der kirchlichen Institute mit öffentlicher Körperschaftsqualität im staatlichen Bereich anerkannt ist, herrscht in der Lehre Übereinstimmung. In der vorliegenden Untersuchung kann deshalb auch die Streitfrage dahingestellt bleiben, ob „der Staat das Recht der Mitgliedschaft bei Religionsgesellschaften auf autonomes Statut gründet, welches zu erlassen er die Religionsgesellschaft delegiert hat, oder ob er eigenständiges Kirchenrecht in dieser Hinsicht als bei sich anwendbar erklärt". Vgl. Oeschey, Arch. öff. R., N. F. 16, S. 9.

[52]) Vgl. den schon erwähnten § 27 des Württ. Gesetzes über die Kirchen: „Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der besteuernden Kirche angehört". Vgl. auch § 3 der Steuerverordnung für die Religionsgesellschaften von Bremen vom 9. 11. 1922 (GBl. 1922 S. 607). Ebenso fast alle übrigen Kirchensteuergesetze der Länder. Vgl. Giese, Jahrb. d. öff. Rechts, Bd. 13, S. 304 ff.

[53]) Vgl. Königer, Kirchenrecht S. 113. Abwegung ist die Ansicht von Meß (a. a. O. S. 7), der auf Grund einer irrigen Auslegung des Can. 87 die Taufe zwar als Voraussetzung der kirchlichen Mitgliedschaft, aber nicht als einzige ansehen will. Er geht davon aus, daß die Zusetzung des Namens Christi zu ecclesia statt latina, catholica in dieser Bestimmung rechtlich bedeutsam sei; daraus müsse man dann folgern, daß „Kirche" nicht wie sonst im Kodex als die konkrete Rechtsanstalt der katholischen Kirche, sondern in einem allgemeinen Sinne zu verstehen sei. Diese Auslegung ist offenbar verfehlt und ist leicht durch die einhellige Lehr- und Rechtsauffassung der katholischen Kirche zu widerlegen, die beide Begriffe — ecclesia Christi = ecclesia catholica —

gemeinen Kirchenmitgliedschaft baut sich sodann die Zugehörigkeit zur einzelnen Diözese und Pfarrei auf. Diese wird dadurch erworben, daß das Mitglied der Kirche innerhalb des Gebietes einer Diözese und Pfarrei Wohn- oder Quasiwohnsitz nimmt. Vgl. Can. 94, 1[54]).

Demzufolge bestimmt sich der Personenkreis des weltlichen Rechtsverbandes der Diözese und Pfarrei nach den vorstehend dargelegten innerkirchlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Und zwar bildet grundsätzlich die kirchliche Mitgliedschaft Tatbestandsmerkmal eines öffentlich-rechtlichen Standes, d. i. der Zugehörigkeit zur religionsgesellschaftlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundlegend dafür ist die öffentliche Körperschaftsstellung der kirchlichen Institute. Wie immer man das wesentliche Merkmal der öffentlichen Körperschaft kennzeichnen mag, unbestritten ist, daß mit diesem Begriff stets ein Stück staatlicher Herrschaftsmacht übertragen wird. Die den Kirchen in der staatlichen Erscheinungsform verliehene öffentliche Gewalt äußert sich im Hinblick auf die Mitgliedschaft dahin, daß der innerkirchliche Mitgliedschaftserwerb kraft des ihnen zuteil gewordenen staatlichen „imperium“ ohne rechtliches Zutun des einzelnen den öffentlich-rechtlichen Status der religionsgesellschaftlichen Zugehörigkeit bewirkt[55])[56]). Nicht mit Unrecht bezeichnet Oeschey[57]) die Kirchen in dieser Beziehung als Zwangsverbände.

---

durchaus synonym verwendet. Vgl. auch Rademacher, a. a. O. S. 128; Sägmüller, Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 30 ff.

[54]) Da man durch die Taufe, ob man will oder nicht, notwendig in die Kirche Christi eintritt, so sind alle gültig getauften Andersgläubigen nach kanonischem Recht rechtsfähig. Doch können letztere ihre Rechtspersönlichkeit in der Kirche nicht auswirken; sie besitzen sie gewissermaßen nur potentiell oder unvollkommen, da sie nicht an der kirchlichen Gemeinschaft teilnehmen. Can. 87. Demgemäß kommt eine Zugehörigkeit zur Diözese oder Pfarrei für sie rechtlich und praktisch nicht in Frage. Vgl. Maroto, Institutiones iuris canonici I S. 457.

[55]) Daß in einer besonderen Gestaltung des Verhältnisses der öffentlichen Körperschaft zu ihren Mitgliedern (z. B. Beitrittszwang) nicht das entscheidende Merkmal dieses Begriffs zu erblicken ist, hat Rosin (a. a. O. S. 3 ff.) überzeugend dargetan.

[56]) Vgl. Bredt, Neues Evangelisches Kirchenrecht, S. 411. — Friedrichs, Juristische Personen, Verw.Arch. 23 S. 10; Rothenbücher, a. a. O. S. 452.

[57]) Vgl. a. a. O. S. 7 ff. Die Bezeichnung der Kirchen als „Zwangsverbände“ besagt nicht, daß irgend ein Zwang zur kirchlichen Mitgliedschaft besteht. Es handelt sich lediglich darum, daß auf der Grundlage des innerkirchlichen Mitgliedschaftserwerbs das staatliche Recht ohne weiteres auch die öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit zum weltlichen Rechtsverband der Kirche eintreten läßt. Mit der staatlichen An-

Es leuchtet ein, daß bei dieſer Begründung der ſtaatskirchenrechtlichen Mitgliedſchaft von einem Betrittsrecht in der Form des Eintritts in einen Verein nicht die Rede ſein kann. Verfehlt iſt es deshalb, wenn Riß[58]) meint, beim Erwerb der Kirchenangehörigkeit handle es ſich um einen Vertrag. Die Stellung der Kirchen als Körperſchaften des öffentlichen Rechts, insbeſondere das ihnen auf Grund des Abſ. 5 von Art. 137 verbliebene Recht, notwendige Mitglieder zu haben, widerſtreitet einer vereinsmäßigen Geſtaltung des Mitgliedſchaftserwerbs. Wo im Rahmen dieſer Regelung noch die Möglichkeit einer gewillkürten Mitgliedſchaft — bei Übertritt und Rücktritt — beſteht, darf auch dieſe Form des Kircheneintritts nicht dem Recht des Vertragsſchluſſes unterworfen werden; denn es ſtehen ſich rechtlich keine auf gleicher Stufe ſtehende Vertragsparteien gegenüber; vielmehr wird man darin einen Verwaltungsakt auf Unterwerfung erblicken müſſen, d. i. einen obrigkeitlichen Akt, der mit Einwilligung des Betroffenen ergeht.

Aus den vorausgegangenen Ausführungen iſt erſichtlich, daß das ſtaatliche Recht in bezug auf die Begründung der religionsgeſellſchaftlichen Mitgliedſchaft die innerkirchlichen Vorausſetzungen zu rechtserheblichen Tatbeſtandsmerkmalen erhebt. Demgemäß fallen beim Kircheneintritt die ſtaatlichen und kirchlichen Wirkungen zuſammen. Anders geſtaltet ſich dagegen die Rechtslage in der Frage des Austritts. Während dem kanoniſchen Recht ein Austritt aus der Kirche fremd iſt[59]), erkennt das ſtaatliche Recht um der von ihm gewährleiſteten Bekenntnisfreiheit willen ein Austrittsrecht an. Dazu ſieht ſich der Staat umſomehr genötigt, als der ſtaatskirchenrechtliche Charakter des Mitgliedſchaftserwerbs (Zwangsmitgliedſchaft, oben S. 79) ohne geſetzliche Anerkennung des Austritts keine Möglichkeit offen läßt, das Band der Zugehörigkeit zur öffentlich-rechtlichen Religionsgeſellſchaft zu löſen.

In der Lehre werden allerdings bisweilen gegen die geſetzliche Regelung des Austritts aus der Kirche grundſätzliche Bedenken erhoben[60]). Man erklärt einmal beſondere Austrittsgeſetze für

---

erkennung des Austritts bilden aber dieſe zunächſt als Zwangsverbände erſcheinenden Kirchen in Wahrheit Freiwilligkeitskirchen, nicht allerdings in dem Sinne, daß der Eintritt, wohl aber, daß das Verbleiben, die Mitgliedſchaftsdauer auf Freiwilligkeit beruht. Vgl. Rothenbücher, a. a. O. S. 462 ff.

[58]) Reichsverfaſſung und Religionsgeſellſchaften, i/Theologie und Glaube, Bd. 25, S. 332.

[59]) Vgl. unten Seite 86, Anm. 70.

[60]) Vgl. z. B. Riß, a. a. O. S. 332; Roquette, Arch. d. öff. R., N. F., 15 S. 250; Schön, Verw.Arch. Bd. 30, S. 122 ff.; u. a.

überflüssig, weil der Kirchenaustritt ebenso wie der Eintritt rein nach privaten, vertragsmäßigen Gesichtspunkten zu bewerten sei. Die Kirchen hätten im staatlichen Bereich gemäß dem in Art. 137 Abs. 1 verankerten Trennungsprinzip den Charakter irgendwelcher Vereine. Folgerichtig stellt diese Ansicht die vorhandenen Austrittsgesetze rechtlich dem § 39 BGB. gleich. Die Austrittsgesetzgebung habe lediglich die Bedeutung, eine allzu mächtige, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Staatsangehörigen beeinträchtigende Gestaltung des innerkirchlichen Mitgliedschaftsrechts zurückzudrängen. Diese Ansicht geht jedoch völlig an der grundlegenden Bedeutung des Art. 137 Abs. 5 für die weltlichen Erscheinungsformen der Kirchen vorbei (vgl. oben Seite 30 ff.). Sie vermag deshalb auch dem öffentlich-rechtlichen Charakter der religionsgesellschaftlichen Mitgliedschaft nicht gerecht zu werden. Zutreffend kennzeichnet Oeschey[61]) die Rechtsnatur der Austrittsgesetze dahin, daß der Staat mit ihnen die Feststellung des öffentlichen Status der religionsgesellschaftlichen Zugehörigkeit für sein staatliches Bereich regelt. Eine andere Auffassung, die mit der eben dargelegten innerlich zusammenhängt, will aus dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 einen Widerspruch zur staatlichen Austrittsregelung herleiten. Auch dieser Einwand geht offenbar fehl, weil die Austrittsgesetze, wie sich gleich erweisen wird, lediglich auf die äußeren, staatlichen oder bürgerlichen Rechtswirkungen der Kirchenmitgliedschaft abzielen.

Die gesetzlichen Tatbestände der landesrechtlichen Regelung des Kirchenaustritts stimmen inhaltlich darin überein, daß jedem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft das Recht zuerkannt wird, in der vorgeschriebenen Form den Austritt zu erklären. Die verschiedenen Austrittsgesetze umschreiben den Rechtserfolg der Austrittserklärung[62]) durchweg mit der Wendung: „Austritt mit bürgerlicher Wirkung". In dieser Fassung stellt der Gesetzgeber scharf den Gegensatz zu den k i r ch l i ch e n Wirkungen heraus, für deren Regelung der Staat ein Bestimmungsrecht nicht in Anspruch nimmt. Der Ausdruck mit „bürgerlicher Wirkung" bedeutet aber nicht nur Befreiung von der kirchlichen Abgabenpflicht (Kirchensteuer), sondern mehr: der Ausgetretene gilt s t a a t -

---

[61]) a. a. O. S. 7.

[62]) Was die Rechtsnatur der Austrittserklärung angeht, so muß sie als eine öffentlich-rechtliche, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Austretenden bezeichnet werden. Vgl. Bergfried, Ausschluß und Austritt aus der Kirche, S. 35.

licherseits nicht mehr als Mitglied des weltlichen Rechtsverbandes der Kirche, der er bisher angehörte[63])[64]).

Das im Vorstehenden erörterte Mitgliedschaftsrecht läßt keinen Zweifel am körperschaftlichen Aufbau der Diözese und Pfarrei in der staatlichen Erscheinungsform; unzweideutig werden ihre Angehörigen hier als Mitglieder eines korporativen Verbandes behandelt. Die Garantie des jederzeitigen freiwilligen Austritts ist ein dem Wesen der Körperschaft notwendig zugehörendes Merkmal, stellt doch das Moment des Freiwilligen (sei es auch, wie vorliegend, nur im Hinblick auf die Bestimmung der Mitgliedschaftsdauer, nicht aber in bezug auf die Begründung; vgl. oben Seite 79 Anm. 57) den Verein in Gegensatz zur Anstalt, die von fremdem Willen beherrscht wird. Die Diözese und Pfarrei erscheinen demnach im staatlichen Recht als körperschaftlich organisierte Vereine.

Wenn nach der bisherigen Erörterung die Grundform der in Rede stehenden kirchlichen Institute vom Standpunkte des staatlichen Rechts ein körperschaftliches Gepräge aufweist, so ist damit der für unsere Problemstellung wesentlichste Gesichtspunkt herausgestellt. Die weltliche Rechtsstellung der Diözese und Pfarrei könnte aber mißverständlich erscheinen, wenn wir hier den Nachdruck lediglich auf ihre innere Ordnung legten, ohne gleichzeitig das Gesamtbild, insbesondere die hoheitliche Seite des weltlichen Rechtsverbandes der Kirche gebührend ins Licht zu rücken.

Die Grundlage der weltlichen Stellung der „Kirche"[65]) bildet die schon erwähnte Verleihung der Eigenschaft als nach privatem und öffentlichem Recht rechtsfähiger Körperschaft. Darüber, daß

---

[63]) Unrichtig ist es aber, wenn Marsson (DJZ. 1920, 742) meint, der aus der Kirche Austretende höre von Staats wegen auf, Christ zu sein. Die Nichtzugehörigkeit zur „Rechtskirche" hat durchaus noch nicht die Eigenschaft als Nichtchrist im Gefolge. Wollte das Gesetz diese Rechtsfolge aussprechen, so würde es unbedingt in die innerkirchlichen Verhältnisse eingreifen.

[64]) In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Diözese und Pfarrei als „öffentlich-rechtliche Körperschaften" auch gebietskörperschaftsähnliche Züge aufweisen. Den gebietskörperschaftlichen Charakter verneint zwar Schoen (Verw.Arch. 30/125) mit der Begründung, die Landeskirchen würden lediglich Rechtsmacht über ihre Angehörigen ausüben und seien demgemäß nur als Personalverbände anzusprechen. Dieser Umstand kann aber nicht entscheidend sein; denn darauf kommt es an, daß die Mitglieder der Kirche zunächst einmal ohne Rücksicht auf ihren Willen der Amtsgewalt des Bischofs oder Pfarrers unterworfen sind.

[65]) An Stelle der einzelnen kirchlichen Rechtsgebilde steht im folgenden bisweilen die Bezeichnung „Kirche".

diese Auszeichnung auch im geltenden Rechte ihre Stütze in Art. 137 Abs. 5 findet, ist oben S. 29 f. eingehend die Rede gewesen. Andererseits war es, wie sich im Verlauf der Untersuchung gezeigt hat, notwendig, auf den — freilich sehr bestrittenen — Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte selbst des öfteren einzugehen. Infolgedessen können wir hier großenteils auf frühere Ausführungen Bezug nehmen und zusammenfassend feststellen: Die kirchlichen Institute leben aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung notwendig nach öffentlichem Recht; es eignen ihnen öffentlich-rechtliche Befugnisse und Verpflichtungen; endlich, sie sind mit öffentlich-rechtlichen Organen ausgestattet. Zwar sind damit, wie leicht zu sehen ist, die Hoheitsrechte, die der Kirche in ihrer Funktion als Rechtsverband innerhalb der staatlichen Ordnung vom Staat verliehen sind, berührt worden, grundsätzlich ist aber ihre Bedeutung bisher noch unerörtert geblieben. Davon soll deshalb im Folgenden kurz gesprochen werden.

Der weltliche Rechtsverband der Kirche genießt kraft der öffentlichen Körperschaftsqualität eine Reihe von Hoheitsfunktionen, die ihm eine wirksame Betätigung innerhalb der staatlichen Rechtssphäre ermöglichen. Dahin gehört in erster Linie das Recht der Autonomie. Zwar ist die eigene Rechtssetzungsbefugnis auch privaten, sogar nicht rechtsfähigen Religionsgesellschaften verliehen (Art. 137, Abs. 3). aber nur die religionsgesellschaftlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts vermögen im Wege der Autonomie selbständig öffentliches Recht zu erzeugen. Aufgrund dieser Befugnis regelt die Kirche in ihrer weltlichen Erscheinungsform die rechtserheblichen innerkirchlichen Angelegenheiten ohne Mitwirkung staatlicher Stellen, derart, daß nicht nur kirchliches, sondern auch staatliches, d. i. staatlich anerkanntes Recht entsteht[66]). Die Rechtsgültigkeit, die der Staat hier anerkennt, ist aber, was nicht übersehen werden darf, eine solche im System des Staates; denn die kirchliche Rechtsgültigkeit bestimmt sich lediglich aus innerkirchlichen Voraussetzungen und ist jedweder staatlichen Sanktion entzogen.

Eine andere Gruppe hoheitlicher Befugnisse der genannten Art faßt die Lehre des Staatskirchenrechts zutreffend unter der Bezeichnung „Selbstverwaltung“ zusammen. Allgemein versteht sie darunter die gesamte innerkirchliche Wirksamkeit der Kirche als eines im Staate bestehenden Verbandes, die nicht Rechtssetzung

---

[66]) Über den Geltungsgrund des autonom erzeugten kirchlichen Rechts vergleiche oben S. 78 Anmerkung 51.

ist. Näherhin rechnet man hierher die sog. kirchliche Regierungs- und Vollziehungsgewalt sowie die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die Regierungsgewalt der öffentlich-rechtlichen „Kirche" ist eine Erscheinungsform der einheitlichen Kirchengewalt. Als solche bildet sie einen Inbegriff publizistischer Hoheitsrechte, vermöge deren der weltliche Verband der Kirche seine innerkirchlichen Leitungs- und Regierungsbefugnisse als öffentliche Gewalt innerhalb der staatlichen Sphäre rechtswirksam betätigen kann. Gerade darin beruht der wesentliche Unterschied gegenüber jeder anderen Form einer freien Selbstregierungsbefugnis, wie sie beispielsweise auch der privatrechtlichen und sogar nichtrechtsfähigen Religionsgesellschaft vom staatlichen Recht gewährleistet ist. (Art. 137 Abs. 3). Ohne im einzelnen auf die inhaltliche Seite dieser Regierungsgewalt, insbesondere auf ihre praktische Handhabung bei den in Rede stehenden Instituten der Kirche näher einzugehen, seien lediglich als besonders wichtige Stücke Organisationsgewalt und Ämterhoheit hervorgehoben.

Eine weitere eigene Hoheitsfunktion der kirchlichen öffentlichen Körperschaft bildet die selbständige kirchliche Vollzugsgewalt. Grundgelegt im Art. 137 Abs. 3 bedeutet sie zunächst die vom Staat unabhängige Einrichtung und Wirksamkeit der kirchlichen Verwaltung. In dieser Beziehung ist indes der Selbstverwaltungsgrundsatz nicht allein für die „Kirchen" bedeutsam, sondern jeder Religionsgesellschaft ist schlechthin das Recht auf eigene Ämter, eigene Behörden und eigene Beamten verbürgt. Dagegen erlangt die selbständige kirchliche Vollzugsgewalt den besonderen, hoheitlichen Charakter erst dadurch, daß ihr Träger mit der Eigenschaft als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" ausgestattet ist. In verschiedenen Äußerungsformen erscheint die kirchliche Vollziehungsgewalt alsdann unverkennbar als hoheitliche Gewalt. So betätigt sie sich beispielsweise als obrigkeitliche Kirchendisziplin gegenüber Geistlichen und Kirchenbeamten oder auch als obrigkeitliche Kirchenzucht gegenüber allen Kirchenmitgliedern. Zu den hervorstechendsten Hoheitsbefugnissen rechnet ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens und vor allem die kirchliche Finanzhoheit, vermag doch die hoheitliche, ja sogar zwangsweise-obrigkeitliche Stellung der öffentlich-rechtlichen „Kirche" nirgends deutlicher hervorzutreten, als wenn diese von ihrem Besteuerungsrecht Gebrauch macht und kirchliche Abgaben erhebt[87]).

---

[87]) Wie weit hier außerdem eine aufsichtliche staatliche Mitwirkung in Betracht kommt, braucht nicht näher untersucht zu werden.

Endlich muß noch der selbständigen kirchlichen Gerichtsbarkeit Erwähnung geschehen, die bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften hoheitlichen, im Falle der Vollstreckung obrigkeitlichen Zwangs-Charakter trägt[68]). Demgemäß verfügt der öffentliche Rechtsverband der „Kirche" von Staats wegen über ein erhebliches Maß von Justizhoheit. Dieses Hoheitsrecht kann jedoch für die einzelnen Rechtsinstitute der katholischen Kirche im Bereich des Staates eine nennenswerte Bedeutung nicht beanspruchen.

Nach der voraufgegangenen Darstellung der kirchlichen Institute im Organismus der Kirche und auf der Grundlage des staatlichen Rechts erübrigt noch, die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend einander gegenüberzustellen. Dabei erscheint es zweckmäßig, die Diözese und Pfarrei jeweils getrennt ins Auge zu fassen, da die Pfarrei, die im staatlichen Recht unter der Bezeichnung „Kirchengemeinde" in Erscheinung tritt, eine gesonderte Erörterung notwendig macht.

Wenn sich die Diözese vom Standpunkt des staatlichen Rechts wesensmäßig als körperschaftlich organisierter Verein darstellt, so springt der Unterschied zum kirchlichen Recht in die Augen. Zwar ist das „Kirchenvolk" ein integrierender Bestandteil des kanonischen Begriffs der Diözese, aber den entscheidenden juristischen Charakter bildet nicht der „coetus fidelium", sondern das „Amt" bzw. die „Anstalt" (vgl. oben Seite 62 Anm. 4)[69]). In der öffentlichen Körperschaftsstellung verlagert sich somit der begriffliche Schwerpunkt der Diözese; denn hier bestimmt das personale Element ihr Wesen. Im Hinblick auf die tatsächliche Rechtslage der Diözesen im Bereich des Staates ist nun zu prüfen, ob sich aus der verschiedenartigen Rechtsnatur konkrete, sachliche Gegensätzlichkeiten ergeben.

Die Rechtspersönlichkeit der Diözesen als religionsgesellschaftliche Körperschaften des öffentlichen Rechts beruht auf der Gesamtheit ihrer Mitglieder. Und zwar gehören zum einzelnen Religionsverband (= Diözese) nach dem oben erörterten Mitgliedschaftsrecht alle katholischen Christen, die innerhalb des Diözesangebietes wohnen und nicht aus der Kirche ausgetreten sind. Ver-

---

[68]) Vgl. Giese: Grundzüge des Staatskirchenrechts 2. Auflage Seite 272.

[69]) In seinem Genossenschaftsrecht veranschaulicht Gierke (Bd. I S. 298), die Gegensätze zwischen Verein und Anstalt durch die Gegenüberstellung der Redewendung: „Zug von unten nach oben" (Verein) — „Zug von oben nach unten" (Anstalt). Dieser bildliche Vergleich kennzeichnet zutreffend die Verschiedenartigkeit der Rechtsnatur der Diözese im Raum der Kirche einerseits, in dem des Staates andererseits.

gleicht man diesen weltlichen Rechtsverband der Diözesen mit ihrem kanonisch-rechtlichen Gegenbild, so treten erhebliche sachliche Verschiedenheiten hervor, die ihre Wurzel im vorerwähnten Strukturgegensatz haben. Einmal kann von einer Personengemeinschaft als Rechtsträger der kanonischen Diözese nicht die Rede sein, weil diese anstaltsmäßig aufgebaut ist. Dazu kommt die weitere Tatsache, daß der Personenkreis der Diözese als „öffentlich-rechtliche Körperschaft" mit dem des innerkirchlichen Rechts nicht identisch ist. Der hier vorliegende Zwiespalt ist daraus zu erklären, daß der staatlich vollzogene Austritt aus der Kirche Rechtswirkungen lediglich im Hinblick auf den weltlichen Rechtsverband der Diözese äußert, die Diözesanzugehörigkeit nach kanonischem Recht dagegen unberührt läßt. Folgeweise umfaßt der personale Bestandteil der Diözese nach kircheneigenem Recht auch solche Katholiken, die für den Staat nicht mehr als Angehörige des staatlich organisierten weltlichen Religionsverbandes der Kirche gelten[70]).

Der Widerspruch in der Struktur wirkt sich ferner auch darin aus, daß die Existenz der Diözese des staatlichen Rechts infolge ihrer rechtskörperschaftlichen Organisation notwendig vom persönlichen Substrat abhängig ist. Demzufolge würde die Diözese mit dem Fortfall sämtlicher Mitglieder (Austritt, Tod) zwangsläufig nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich zu bestehen aufhören. Anders die kanonische Diözese, deren Rechtsbestand von Seiten ihrer Mitglieder nicht beeinträchtigt werden kann. Es stände im Widerspruch zum hierarchischen Verfassungsprinzip der Kirche, wenn den Gläubigen, sei es auch nur in der negativen Form des Austritts aus der Kirche, die Möglichkeit eröffnet wäre, über das rechtliche Schicksal der Diözese zu entscheiden.

Angsichts dieser Verschiedenheiten ist nicht zu verkennen, daß sich mit der Bezeichnung „Diözese" im staatlichen Bereich ein

---

[70]) Innerkirchlich betrachtet man den „Austritt aus der Kirche" als ein Delikt gegen den Glauben (Can. 2314 ff.). an das sich die Strafe der Exkommunikation knüpft. Ob aber die Tatsache des Austritts schlechthin die Anwendung dieser Strafrechtsnormen rechtfertigt, muß in Anbetracht der für die Austretenden vielfach maßgebenden, rein äußerlichen Bestimmungsgründe (Steuerersparnis, die Form und Handhabung der Kirchensteuer u. ä.) fragwürdig erscheinen. Andererseits ist völlig übersehen worden, daß die staatlich organisierten Rechtsverbände der Kirche innerkirchlich gar nicht existent sind. Damit stellt sich aber ein Problem, das für die innerkirchliche Beurteilung des staatlichen Kirchenaustritts nicht bedeutungslos sein kann, ging man doch bislang von der Identität der kanonisch-rechtlichen Gebilde in der staatlichen und kirchlichen Rechtssphäre aus. Vgl. auch Krieg, Art. „Kirchenaustritt", Lex. f. Theologie und Kirche, V. Bd., Sp. 985.

anderer Inhalt verbindet als in dem der Kirche. Der praktische Gegensatz ist besonders bezeichnend, wenn sich unter Berücksichtigung der Kirchenaustritte die Regierungs- und Leitungsgewalt des Bischofs im Außenverhältnis (gegenüber dem Staat) auf einen kleineren Personenkreis erstreckt als im Innenverhältnis. Diese Abweichung trifft aber, wie die tatsächlichen Rechtsverhältnisse heute gelagert sind, für alle Diözesen des staatlichen Bereichs zu. Letztere können deshalb lediglich als staatlich-weltliche Rechtsgebilde bezeichnet werden, die im Rahmen der kirchlichen Verfassung keinen Platz haben.

II. Die Kirchengemeinde.

Der Ausdruck „Pfarrei" ist im Gegensatz zu dem der Diözese im staatlichen Rechtsbereich nicht gebräuchlich; dafür hat sich die Bezeichnung „Kirchengemeinde"[71]) durchgesetzt, die in Anknüpfung an die sog. Pfarrgemeinde im Seelsorgesprengel geschaffen würde. Bezeichnenderweise findet sich noch in § 1 des Preußischen Gesetzes vom 20. Juni 1875 die Benennung „Pfarrgemeinde"; erst § 2 bestimmt, daß die Regelung des § 1 unter gewissen Voraussetzungen auch auf Missionspfarreien und andere K i r c h e n g e m e i n d e n Anwendung finden soll. Anders dagegen spricht das Gesetz vom 24. Juni 1924 schlechthin von Kirchengemeinden und faßt darunter sowohl Pfarrgemeinden wie Filial-, Kuratie- oder Kapellengemeinden[72]). Während man demnach früher vom Begriff der Pfarrgemeinde ausging, erscheint diese heute nur als Unterart der Kirchengemeinde[73]). Letztere verdankt ihre Entstehung vornehmlich vermögensrechtlichen Gesichtspunkten, da die kirchliche Vermögensverwaltung in ihrer Organisation den staatlichen Anforderungen nicht genügte.

---

71) Seit dem Allgemeinen Landrecht hat in Preußen das staatliche Recht das personale Element der kanonisch-rechtlichen Pfarrei in der Form der Kirchengesellschaft (= Kirchengemeinde, so die herrschende Lehre, vgl. Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiet des ALR., S. 72 Anm. 63 zu § 160) als selbständigen Rechtsträger anerkannt; darunter verstand man zunächst nur die Gesamtheit der Eingepfarrten mit Rücksicht auf ihre Rechtsstellung im kirchlichen Organismus.

72) Vgl. Art. I der Bayer. KGO.; ebenso § 2 des Württ. Kirchengesetzes von 1924, sowe Art. 13 des Reichskonkordats.

73) Vgl. Schlüter: Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden, Seite 57.

Im Hinblick auf die preußische Regelung[74]) (vgl. Gesetz betr. „die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" vom 24. Juni 1924) vermißt man allerdings eine ausdrückliche Kennzeichnung der Kirchengemeinde als Rechtsträger. Die Fassung läßt, wie die Begründung zum Entwurf[75]) betont, mit Absicht den Rechtsträger des örtlichen Kirchenvermögens dahingestellt sein. Damit bleibt die besonders für das altpreußische Rechtsgebiet zwischen Staat und Kirche streitige Frage, ob neben der Kirchengemeinde noch andere Rechtsträger bestehen können, weiterhin ungeklärt; denn aus dem Allgemeinen Landrecht (Teil II Tit. 11) ist das Verhältnis der Kirchengemeinde zum örtlichen Kirchenvermögen nicht zweifelsfrei zu erkennen. Vielfach neigte man früher zu der Annahme, im §§ 160 ff. ALR. sei die einzelne Kirchengemeinde als alleiniges Eigentumssubjekt anerkannt[76]). Neuerdings darf wenigstens in der Rechtslehre diese Ansicht als aufgegeben gelten, wenn auch von einer einheitlichen Auffassung noch nicht die Rede sein kann[77]). Kormann[78]) beispielsweise folgert aus den §§ 170 ff., 190 ff., daß der Gesetzgeber zwar ein Eigentum der „Kirchengesellschaft" nicht normieren wollte, ein solches aber als Regel ansah. Eine andere Richtung möchte die Entscheidung, wer Eigentümer des Kirchenguts sei, auf den Einzelfall abstellen[79]). Im übrigen Rechtsgebiet Preußens, in dem teils die Grundsätze des gemeinen, teils des französischen Rechts in Geltung waren, blieben auch nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 die einzelnen kirchlichen Institute als Rechtsträger neben der Kirchengemeinde anerkannt. Was die seitherige Entwicklung angeht, so hat sich unverkennbar die Kirchengemeinde in steigendem Maße zum ausschlaggebenden Rechtsträger des örtlichen Kirchenvermögens entwickelt. Entscheidend dafür war vor allem der Umstand, daß ihr neben der ausschließlichen Vermögensverwaltung auch die Ausübung der Steuergewalt übertragen

---

[74]) Wie in Preußen, ist auch in den übrigen „Ländern" die Kirchengemeinde als Träger ortskirchlichen Vermögens anerkannt, sei es, daß sie in der Form eines speziellen Gesetzes geschaffen wurde (z. B. Bayr. KGO. v. 12. 9. 1912) oder sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet hat.

[75]) Vgl. Preuß. Landtag I. Wahlper., 1. Tag. 1921, Drucksache Nr. 7721.

[76]) Vgl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts, 4 S. 685.

[77]) U. Stutz: Das Preußische Allgemeine Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts, S. 169, 177.

[78]) Kirchl. Veräußerungsbeschränkung, S. 121 ff.

[79]) Vgl. Meurer, Begriff und Eigentümer, 2, S. 293, 307 ff., 311 ff.

wurde[80]). Infolgedessen sind die übrigen Rechtsträger des kirchlichen Vermögens immer mehr in den Hintergrund getreten, was auch daraus erhellt, daß man die Bezeichnung Kirchengemeinde vielfach als Sammelausdruck für alle ortskirchlichen Rechtsträger zu gebrauchen pflegt.

Darüber, daß „Kirchengemeinde" und „Pfarrei" gegenständlich verschiedene Rechtsgebilde darstellen, erübrigen sich hier besondere Ausführungen. Wie oben (S. 82 ff.) gezeigt, ist die kanonisch-rechtliche Pfarrei im staatlichen Bereich zunächst als Pfarrgemeinde, d. h. als Körperschaft anzusprechen. Diese Pfarrgemeinde bildet zwar den Ansatzpunkt für die Schaffung der eigentlichen Kirchengemeinde. Ihre nähere rechtliche Ausgestaltung, die mit geringfügigen Abweichungen in allen „Ländern" grundsätzlich die gleiche ist, hat aber die kanonische Pfarrei völlig verflüchtigt; denn es gibt weder den innerkirchlichen Begriff einer wirklichen Pfarrgemeinde als einer Körperschaft (vgl. oben Seite 73) noch auch einen aus der Gesamtheit der Pfarrangehörigen herausgebildeten Vertretungskörper (z. B. den Kirchenvorstand des preußischen Gesetzes vom 24. 7. 24), der als Organ der Pfarrgemeinde für die gesamte Verwaltung des Ortskirchenvermögens zuständig wäre. Die Kirchengemeinde ist somit ein vom Staat geschaffener öffentlich-rechtlicher Verband, der nicht im Rahmen der kirchlichen Verfassung steht[81]).

§ 7. Schlußwort.

Die vorliegende Untersuchung hat die Rechtslage zu klären versucht, wie sie mit der Anwendung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die kanonisch-rechtlichen Institute der katholischen Kirche entsteht. Und zwar sollte ihre Aufgabe, wie eingangs betont, lediglich darin bestehen, festzustellen, ob und inwieweit Gegensätzlichkeiten hervortreten, wenn man die kirchlichen Institute —

---

80) Vgl. das Preuß. Gesetz vom 13. 7. 1905 betreffend „Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche", ebenso das pr. Gesetz vom 3. 5. 1929.

81) Vgl. Rothenbücher, a. a. O. S. 454; Dyroff, Bayer. KGO. S. 196; Schlüter, a. a. O. S. 5 ff. — Wenn aber Rothenbücher lediglich die Einrichtung der Kirchengemeinde als staatlich-weltliches Rechtsgebilde charakterisiert, so kann ihm nach dem Ergebnis unserer Untersuchung (oben S. 86 ff.) hierin nicht beigestimmt werden. Die Diözese als öffentlich-rechtliche Körperschaft entspricht grundsätzlich ebensowenig dem kanonisch-rechtlichen Gegenbild wie die Pfarrei der Kirchengemeinde.

Diözese und Pfarrei — auf der Grundlage des kanonischen Rechts und als „öffentliche" Körperschaften einander gegenüberstellt. Die Bestandsaufnahme der vorstehenden Erörterung stellt den Ertrag dieser Gegenüberstellung dar. Danach hat die tatsächliche Rechtslage der Diözesen und Pfarreien als „Körperschaften des öffentlichen Rechts" gegenüber ihrer innerkirchlichen Rechtsstellung in räumlicher wie in sachlicher Beziehung wesentliche Verschiedenheiten ergeben. Die hier festgestellte Inkongruenz ist, wie sich im Verlaufe der Untersuchung deutlich gezeigt hat, darauf zurückzuführen, daß die „öffentlich-rechtliche Körperschaft" an Institute herangetragen wird, die ihr innerlich wesensfremd sind.

Lebenslauf.

Ich wurde am 4. November 1904 als Sohn des bahnamtlichen Spediteurs und Landwirts Jakob Huth und seiner Ehefrau Josefa geb. Heid in Romsthal, Kreis Schlüchtern, geboren. Nach 7jährigem Besuch der Volksschule fand ich Ostern 1918 Aufnahme in die Quarta der Lateinschule zu Bad Orb. Von Untersekunda an — Ostern 1921 — besuchte ich das Gymnasium in Fulda, wo ich am 13. 4. 1925 die Reifeprüfung ablegte. Im Anschluß daran widmete ich mich an der Universität Frankfurt 3 Semester volkswirtschaftlichen Studien, vom 4. Semester studierte ich daselbst Rechtswissenschaft. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. am 4. Dezember 1931. Darauf wandte ich mich an der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt in Fulda dem Studium der katholischen Theologie zu.

Heinrich Huth.